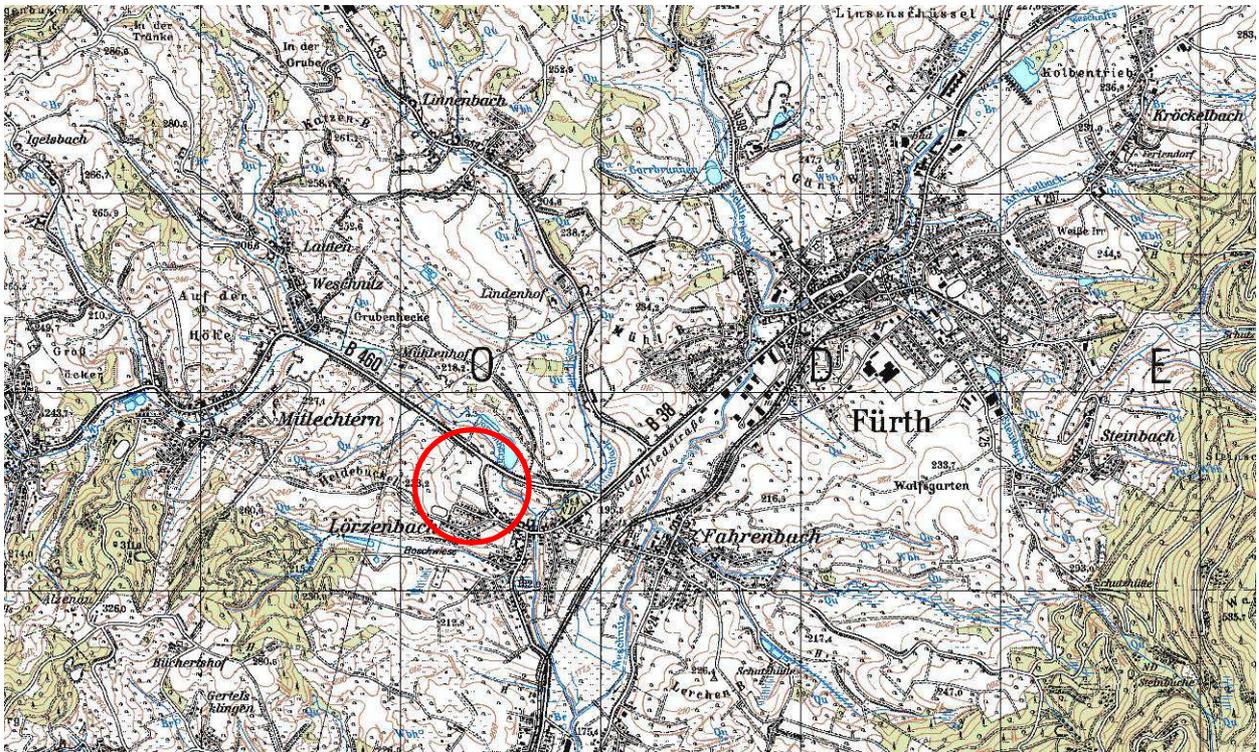


Gemeinde Fürth

10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf der Binn und Mühlwiese“ im Ortsteil Lörzenbach



Begründung

Februar 2016

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz
Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Umweltbericht bearbeitet durch:

Contura
Landschaft Planen
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	4
I.1	Grundlagen	4
I.1.1	Anlass der Planung	4
I.1.2	Betroffener Bereich der Flächennutzungsplanänderung	4
I.1.3	Planungsvorgaben	5
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	9
I.1.5	Erschließungsanlagen, Verkehrserzeugung	10
I.1.6	Wasserwirtschaftliche Belange	11
I.1.7	Landwirtschaftliche Belange	12
I.1.8	Bodenschutz / Altlasten	12
I.1.9	Denkmalschutz	12
I.1.10	Belange des Kampfmittelräumdienstes	12
I.1.11	Belange des Artenschutzes	13
I.1.12	Belange des FFH-Schutzgebietes	13
I.2	Planinhalt der Flächennutzungsplanänderung	15
II.	Umweltbericht	16
II.1	Allgemeines	16
II.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung	17
II.1.2	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	17
II.1.3	Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele	18
II.1.4	Angewandte Untersuchungsmethoden	18
II.1.5	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	18
II.2	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	19
II.2.1	Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches	19
II.2.2	Boden und Altlasten	19
II.2.3	Klima	20
II.2.4	Grundwasser	20
II.2.5	Oberflächengewässer	21

II.2.6 Flora und Fauna	21
II.2.7 Schutzgut Landschaftsbild /Erholung	27
II.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	29
II.2.9 Schutzgut Mensch	29
II.2.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	29
II.3 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen	29
II.3.1 Schutzgut Boden	29
II.3.2 Schutzgut Klima	30
II.3.3 Schutzgut Grundwasser	31
II.3.4 Oberflächengewässer	31
II.3.5 Schutzgüter Flora und Fauna	32
II.3.6 Schutzgut Landschaft	39
II.3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	39
II.3.8 Schutzgut Mensch	40
II.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	40
II.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	41
II.6 Zusammenfassung	41
III. Planverfahren und Abwägung	42

Anlagen:

Anlage 1: Bestandsplan zum Umweltbericht

Anlage 2: Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Anlage 3: FFH-Vorprüfung

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Fürth hatte im Jahr 2007 im Ortsteil Lörzenbach im Bereich zwischen dem damaligen Siedlungsrand und der Bundesstraße 460 (B 460) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Lörzenbach“ zur Ausweisung von Gewerbebauland westlich der Mitlechterner Straße durchgeführt. Der entsprechende Plan wurde am 17.03.2008 als Satzung beschlossen und trat nach Abschluss der Verhandlungen über den dort im Auftrag der Gemeinde erfolgenden Flächenerwerb durch die Hessische Landgesellschaft am 18.02.2009 in Kraft. Es folgten daraufhin bereits eine 1. Änderung und Erweiterung sowie eine 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Lörzenbach“, die am 15.01.2010 bzw. am 26.03.2011 in Kraft getreten sind und durch die das Gewerbegebiet an die jeweilige Nachfrage und die entsprechenden Erschließungsanforderungen der Kauf- und Bauinteressenten angepasst wurde.

Die verkehrlich sehr günstig, unmittelbar an der B 460 gelegenen Flächen bieten auch wegen der für den vorderen Odenwald untypisch flachen Topographie gute Voraussetzungen für die Ansiedlung von Betrieben, weshalb die Nachfrage zur dortigen Ansiedlung von Gewerbebetrieben weiterhin ungebrochen ist.

Es gibt innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortslagen der Kerngemeinde und der Ortsteile keine für eine Gewerbeflächenausweisung geeigneten Flächen. Ebenso wenig bestehen nach Kenntnisstand der Gemeinde untergenutzte oder brachgefallene Gewerbegrundstücke, die seitens der bisherigen Eigentümer für eine Folgenutzung bereitgestellt werden könnten. Eine Innenentwicklung würde in den meisten Fällen wohl auch an der Immissionsthematik scheitern, da die Siedlungsflächen der Gemeinde überwiegend durch Wohnnutzungen und in Teilbereichen Gemengelagen geprägt sind. Die Alternative zur Gewerbeflächenausweisung an der aktuell vorgesehenen Stelle wären die verbindliche Bauleitplanung im Bereich der im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellten Gewerbezuwachflächen in Richtung Steinbach, die allerdings aus Gründen der dort erforderlichen Erschließungsvorleistungen (Entlastungsstraße) auch unter dem Aspekt der Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erheblich größere Auswirkungen auf die Umweltbelange hätten.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Lörzenbach sollen durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden. Daher werden in der vorliegenden 10. Änderung des Flächennutzungsplanes landwirtschaftliche Flächen als „gewerbliche Bauflächen“ (G) sowie als „Sonderbauflächen“ (S) dargestellt. Im Teilbereich 2 wird aus Gründen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden nur eine unmittelbar an der Straße gelegene Grundstücksreihe als „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt, so dass hier keine weiteren Straßenverkehrsflächen anfallen. Der geschützte Gewässerrandstreifen zum Lörzenbach befindet sich daher nicht in der Gewerbeflächendarstellung der Flächennutzungsplanänderung, sondern wird als Ausgleichsfläche dargestellt.

I.1.2 Betroffener Bereich der Flächennutzungsplanänderung

Die beiden Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung befinden sich nordwestlich der Ortslage von Lörzenbach, südlich der B 460. Der Teilbereich 1 liegt westlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet Lörzenbach westlich der Mitlechterner Straße und der Teilbereich 2 liegt östlich der Mitlechterner Straße. Die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiche umfassen folgende Grundstücke:

Teilbereich 1: Gemarkung Lörzenbach, Flur 4, Flurstücke Nr. 51/2, Nr. 51/3, Nr. 51/4, Nr. 51/5, Nr. 51/6, Nr. 51/13, Nr. 51/29, Nr. 55/9, Nr. 56 und Nr. 84/1.

Der Teilbereich 1 hat eine Gesamtgröße von ca. 2,85 ha.

Teilbereich 2: Gemarkung Lörzenbach, Flur 5, Flurstücke Nr. 9/2, Nr. 10/6 (teilweise), Nr. 11/1, Nr. 11/2, Nr. 11/3, Nr. 11/4, Nr. 11/5, Nr. 11/6, Nr. 12/8.

Der Teilbereich 2 hat eine Gesamtgröße von ca. 1,50 ha.

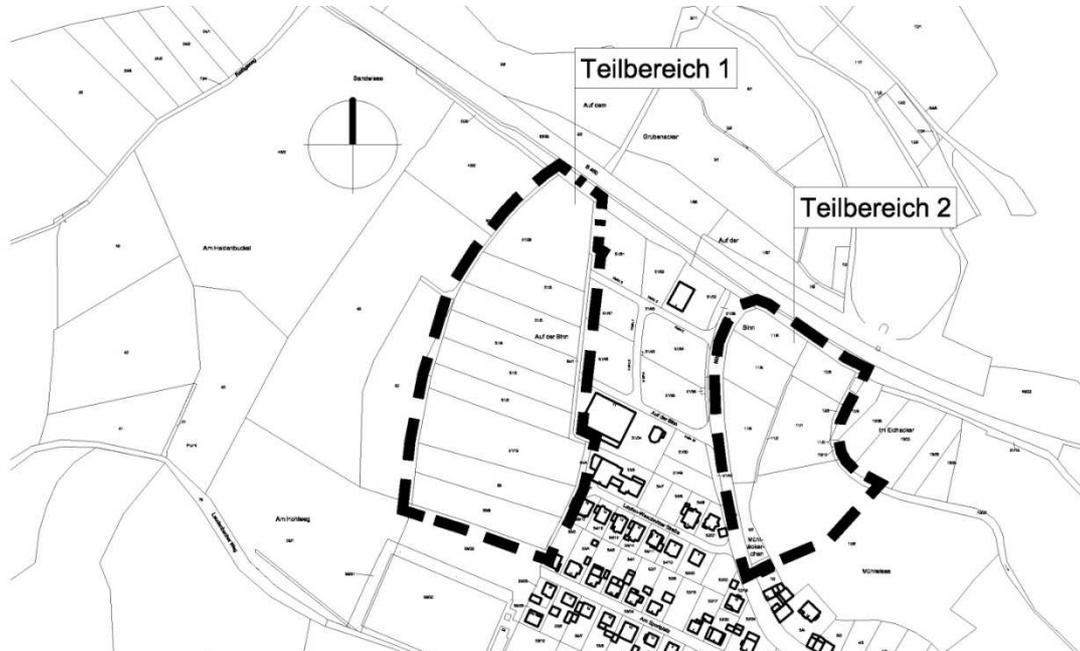


Abbildung 1: Betroffene Bereiche der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf der Binn und Mühlwiese“ im Ortsteil Lörzenbach

I.1.3 Planungsvorgaben

Im Regionalplan Südhessen 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist die Fläche des Teilbereiches 1 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, überlagert von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie einem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ dargestellt. Der Teilbereich 2 ist als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, überlagert von einem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, einem „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ sowie einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ gekennzeichnet.

Als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Flächen, die im Regionalplan Südhessen 2010 als Flächen des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ dargestellt sind, sollen flächengleich landwirtschaftliche Flächen westlich des Plangebietes herangezogen werden (siehe Abbildungen 2 und 3). Diese im Gemeindegebiet befindlichen Flächen liegen in unmittelbarer Nähe des Vorhabens, aber auch außerhalb des alternativen Planbereichs für das interkommunale Gewerbegebiet Weschnitztal. Sie sind im Regionalplan derzeit als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, überlagert von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie einem „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt und können bei der Fortschreibung des Regionalplans als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen werden.

Kleinflächige Abweichungen von den zeichnerischen Darstellungen eines im Maßstab 1:100.000 aufgestellten Planwerks sind auch unter bestimmten Voraussetzungen (Einhaltung der Flächenkontingente) mit den Zielen des Regionalplans vereinbar und erfordern im Allgemeinen kein Zielabweichungsverfahren.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010 (der Planbereich des Teilbereiches 1 der Flächennutzungsplanänderung ist in Rot, der Bereich für einen möglichen Ausgleich der Flächen des „Regionalen Grünzuges“ ist in Grün umrandet)



Abbildung 3: Nachrichtliche Darstellung für eine mögliche flächengleiche Kompensation der im Regionalplan dargestellten Flächen des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“

Im Rahmen des aktuellen Regionalplanes Südhessen 2010 sind für die Gemeinde Fürth Gewerbebezuwachsflächen von 10 ha für den Zeitraum 2006 bis 2020 vorgesehen. Auf dieses

ausgewiesene Flächenkontingent sind der Bebauungsplan LÖ 19 „Zwischen Weinheimer Straße und Lindenweg“ (rechtskräftig seit 02.10.2007) mit ca. 0,07 ha und der Bebauungsplan LÖ 22.2 „Gewerbegebiet Lörzenbach, 2. Änderung“ (rechtskräftig seit 26.03.2011) mit ca. 1,64 ha anzurechnen. Alle übrigen seit 2006 in der Gemeinde Fürth erfolgten rechtsgültigen Ausweisungen von Mischbau- und Gewerbeflächen (Bebauungspläne FÜ 55 „Zwischen Bahnhofstraße und Schulstraße“ (rechtskräftig seit 22.04.2008), FÜ 56 „Betriebsgelände HEAG an der Heppenheimer Straße, 2. Änderung“ (rechtskräftig seit 18.03.2009) und FÜ 57 „Gewerbegebiet östlich der Steinbacher Straße“ (rechtskräftig seit 04.07.2009)) erfolgten im Zusammenhang bebauten Ortsbereich nach § 34 BauGB oder in Form von Änderungen von schon früher rechtskräftig ausgewiesener Gewerbebauflächen und sind daher nicht auf das seit 2006 maßgebliche Kontingent anzurechnen. Weiterhin sind ca. 3,0 ha des Kontingents für die vorliegende Planung der Gewerbegebietserweiterung Lörzenbach als gebunden zu betrachten. Somit liegt die Ausweisung der Gewerbezuwachsf lächen im Rahmen der Flächenkontingente des Regionalplans und erfolgt an einer im Hinblick auf die Minimierung der Umweltauswirkungen günstigen Stelle.

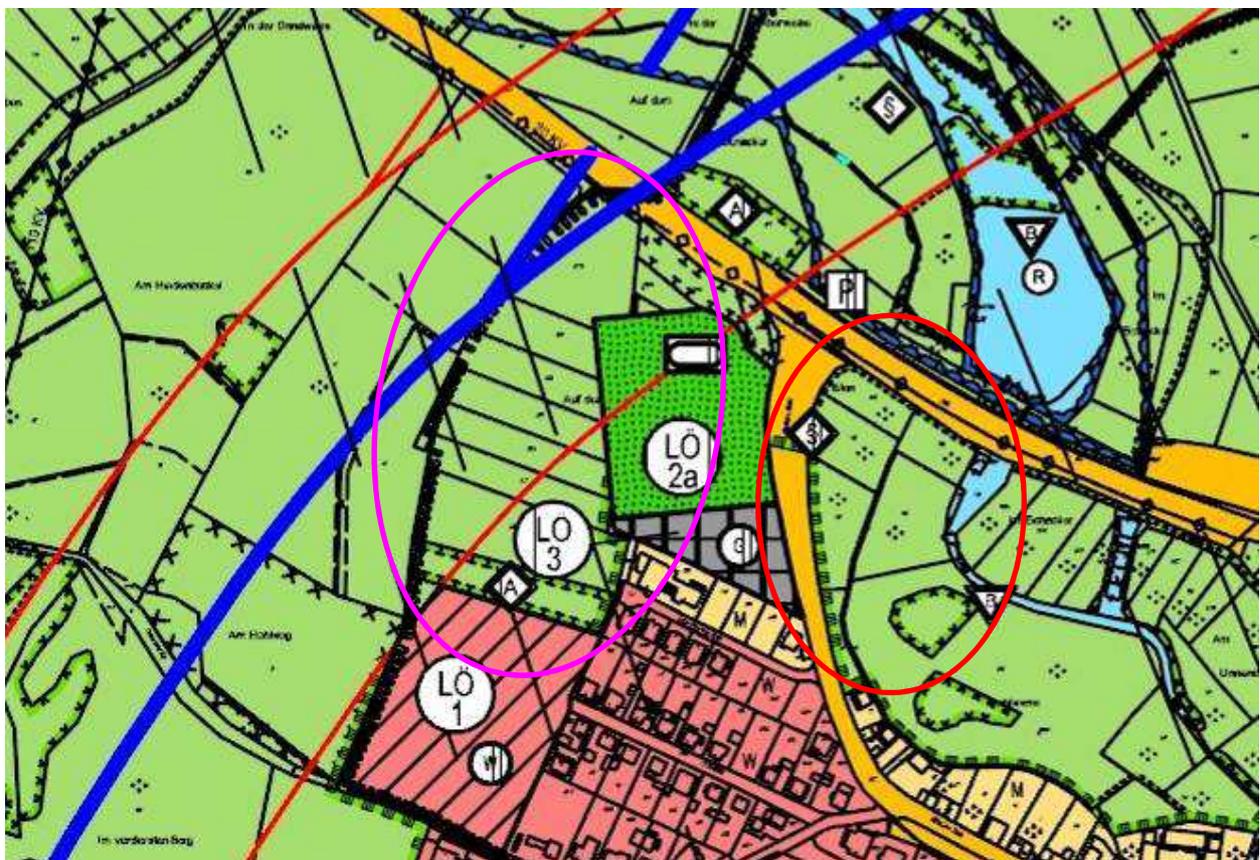


Abbildung 4: Ausschnitt aus der seit dem 23.09.2005 wirksamen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fürth (die Flächen des Teilbereiches 1 sind in Magenta, die des Teilbereiches 2 in Rot umrandet)

Der Bereich des bereits baurechtlich verbindlich geplanten Gewerbegebietes ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth aufgrund der seit dem 23.09.2005 wirksamen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, der seit dem 08.02.2008 wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der seit dem 08.01.2010 wirksamen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Diese Darstellung ist entsprechend der Planung auf den Bereich westlich des bestehenden Gewerbegebietes und östlich der Mitlechterner Straße auszuweiten. Diese Bereiche sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth als „Flächen für die Landwirtschaft“, teilweise überlagert von „in Fachplanungen festgesetzten Ausgleichsflächen“ bzw. von „Flächen für Biotopentwicklung und -verbund“ gekennzeichnet. Zudem ist ein einzelnes, kleinflächiges „Schutzobjekt im Sinne des

Naturschutzrechtes“ eingezeichnet. Darüber hinaus liegt der „Freihaltekorridor“ einer möglichen B 38-Ortsumgehung teilweise innerhalb des Teilbereiches 1 der Flächennutzungsplanänderung. Die konkrete Trasse der Machbarkeitsstudie liegt jedoch außerhalb des Plangebietes und wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Zudem ist die B 38 Ortsumfahrung im Regionalplan noch nicht als Trasse dargestellt, sondern nur als Planungshinweis unter G 5.2-10 aufgenommen. Diese Planungshinweise gelten gemäß Begründung des Regionalplans als nicht abgestimmte Planungen mit informellem Charakter. Dennoch hat die Gemeinde Fürth großes Interesse an einer entsprechenden Ortsumfahrung und hat daher die Trasse der Machbarkeitsstudie für die B 38 in die Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich übernommen.

Das in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2005 noch dargestellte Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde im Zuge der letzten Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes aufgehoben. Die Aufhebung wurde mit Rechtsverbindlichkeit der neuen „Natura 2000-Verordnung“ am 08.03.2008 rechtswirksam.



Abbildung 5: Ausschnitt aus der seit dem 08.02.2008 wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fürth

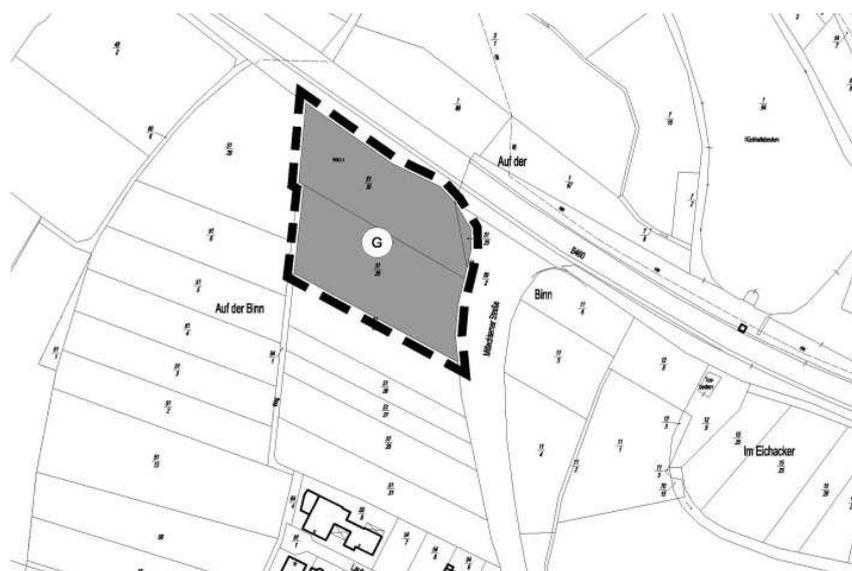


Abbildung 6: Ausschnitt aus der seit dem 08.01.2010 wirksamen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fürth

Die Planbereiche befinden sich vollständig innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes der Zone III. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten, steht der geplanten gewerblichen Nutzung der Flächen aber nicht grundsätzlich entgegen.

Die Flächen des Teilbereiches 1 liegen außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung, d.h. Fauna-Flora-Habitate (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind hier nicht direkt betroffen. Der Teilbereich 2 tangiert allerdings in einem kleinen Teilbereich das entlang des Lörzenbachs ausgewiesene FFH-Gebiet Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“. Eine Beeinträchtigung dieses Natura 2000-Gebietes durch die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht unmittelbar erkennbar.

Die Planbereiche befinden sich außerhalb von sonstigen Schutzgebieten.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

Vorkommen geschützter Arten in den Planbereichen (Fauna und Flora) sind nicht bekannt.

I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Der Teilbereich 1 der Flächennutzungsplanänderung befindet sich nordwestlich der Ortslage von Lörzenbach. Die bislang ausgewiesenen Flächen des Gewerbegebietes sind mit Gewerbehallen und sonstigen gewerblich genutzten Gebäuden bebaut.

Östlich der Mitlechterner Straße befindet sich der Teilbereich 2 der Flächennutzungsplanänderung. Diese landwirtschaftlichen Flächen in einer flachen Senke werden derzeit als Pferdekoppeln und Grünland genutzt.

Nördlich der Planbereiche befindet sich die Bundesstraße 460 und daran angrenzend der unbeplante Außenbereich mit Landwirtschaftsflächen und einem Regenrückhaltebecken. Auch in westlicher Richtung grenzen ausgedehnte Landwirtschaftsflächen an, die sich bis zu den Rimbacher Ortsteilen Mitlechtern und Lauten-Weschnitz erstrecken. Zu beiden Richtungen ist daher besonders auf eine Eingrünung des Gewerbegebietes zu achten.

Einzelheiten zum aktuellen Zustand der Flächen sind dem Teil II „Umweltbericht“ dieser Begründung zu entnehmen.



Abbildung 7: Luftbild der Planbereiche und der Umgebung (der Teilbereich 1 der Flächennutzungsplanänderung ist in Magenta, der Teilbereich 2 in Rot umrandet)

I.1.5 Erschließungsanlagen, Verkehrserzeugung

Die äußere Erschließung der Planbereiche ist vorhanden. Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes wird über eine Verlängerung der Erschließungsstraße „Auf der Binn“ erschlossen. Alle Gewerbegrundstücke sind über diese Verlängerung der Ringerschließung anfahrbar. In der neuen öffentlichen Straßenverkehrsfläche werden die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt und insbesondere das Abwasser- und Trinkwassernetz somit erweitert.

Die Grundstücke des geplanten Sondergebietes können über die bestehende „Lauten-Weschnitzer-Straße“ erreicht werden. Der geringfügige zusätzliche Verkehr durch die Ausweisung des Sondergebietes ist als unwesentlich zu beurteilen und kann ohne zusätzliche Maßnahmen vom bestehenden Straßenverkehrsnetz aufgenommen werden. Die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen müssen um die Hausanschlüsse für die Neubebauung erweitert werden.

Durch die verkehrslenkenden und -regelnden Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde konnten nachteilige Auswirkungen der Gewerbegebietsausweisung auch der bisherigen Realisierungsabschnitte deutlich gemindert werden. Von Seiten des Straßenbaulastträgers wird bislang ausweislich der Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren der Gemeinde kein Erfordernis für einen Knotenpunktumbau gesehen. Die bisherige Entwicklung des Verkehrsablaufs am Knotenpunkt hat nach Kenntnisstand der Gemeinde nicht zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geführt. Dennoch würde die Gemeinde einen Knotenpunktausbau durch Hessen Mobil positiv begleiten und wird bei erkennbaren verkehrlichen Konflikten ohnehin von sich aus entsprechende Forderungen stellen.

Die Herstellung eines Kreisverkehrs an der Einmündung zur B 460 soll mit dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens abgestimmt werden. Bereits vor der ersten Gewerbeausweisung an dieser Stelle wurde ein rechnerischer Bedarf für eine Ertüchtigung der Kreuzung erkannt, der aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Kostentragung deutlich überwiegend zu Lasten des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße gegangen wäre. Nachdem ein Kreisverkehr eine kostenaufwändige Umbaumaßnahme darstellt, ist die Frage der Planung und Kostentragung mit Hessen Mobil abzustimmen. Aus der Entwicklung des vorliegenden vergleichsweise kleinen Gewerbegebietes können die Baukosten für einen Kreisverkehr nicht generiert werden, ohne dass die Gebietsausweisung zu unrealistischen Baulandpreisen führen würde. Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Einmündungsbereich sind zwischen allen zuständigen Stellen abzustimmen.

Die Verkehrsprognose aus dem Jahr 2007 wurde in der Zwischenzeit (November 2014) fortgeschrieben. Auf den Erläuterungsbericht zur Verkehrsuntersuchung, der der Begründung zum Bebauungsplanverfahren als Anlage beigefügt ist, wird an dieser Stelle verwiesen.

Das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung vom November 2014 wird wie folgt zusammengefasst:

„Insgesamt lässt sich feststellen, dass nahezu alle Zufahrten des gesamten Plangebietes in der geplanten Form verkehrstechnisch weiterhin ausreichend leistungsfähig sind. Selbst mit dem zusätzlichen Verkehr der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes wird die B 460 gemäß den Leistungsfähigkeitsnachweisen voll leistungsfähig bleiben. Jedoch ist der Linkseinbieger der Mitlechterner Straße mit der Qualitätsstufe E nicht zufrieden stellend. Die Wartezeit des Linkseinbiegers (Strom 4) im Prognosejahr ist etwas kürzer, da durch Einführung der Anliegerstraße nach dem Jahr 2007 wesentlich weniger Verkehr auf der Mitlechterner Straße fließt, allerdings ist mehr Verkehr auf der B 460 vorhanden.“

Des Weiteren ist gemäß Richtlinie RAL und der im Jahr 2007 geltenden Richtlinie RAS-K-1 ein Linksabbiegestreifen auf der B 460 notwendig. Durch diesen würde sich die Qualität des Linkseinbiegers der Mitlechterner Straße verbessern und die Wartezeit etwa um die Hälfte verkürzen.

Die Linksabbiegespur auf der B 460 war bereits im Jahr 2007 erforderlich. Es ist aber bisher trotz der bestehenden Knotenpunktform noch kein auffälliger Knotenpunkt entstanden. Daher

wird empfohlen, den Knotenpunkt im Rahmen eines Monitorings zu beobachten und bei entsprechenden Auffälligkeiten oder Problemen gemäß Richtlinie umzubauen. Dabei ist darauf zu achten, die erforderlichen Sichtweiten einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Straßenbaulastträger der Bundesstraße aufgrund der Verkehrsmengenverteilung die Kosten des Knotenpunktumbaus vollständig zu tragen hätte. Eine frühzeitige Abstimmung z.B. als Aufnahme in ein Maßnahmenprogramm wird daher empfohlen.“

I.1.6 Wasserwirtschaftliche Belange

Auf die vertiefende Darstellung der wasserwirtschaftlichen Belange im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird hingewiesen.

I.1.6.1 Trinkwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt über die vorhandene Versorgungsleitung in den Straße „Auf der Binn“ bzw. die Trinkwassernetzergänzung im Plangebiet.

I.1.6.2 Wasserqualität

Die Wasserqualität des zur Verfügung stehenden Trinkwassers entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TWVO).

I.1.6.3 Schutz- und Sicherungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz

Die Planbereiche befinden sich vollständig innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen III, VI und VIII“ der Gemeinde Rimbach (Verordnung vom 29.12.1989, StAnz. 06/90 S. 237 zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.05.1997, StAnz. 34/97 S. 2542). Die entsprechende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten, steht der geplanten gewerblichen Nutzung der Flächen aber nicht grundsätzlich entgegen. Durch die Ausweisung des Gewerbegebietes werden Flächen in dem bestehenden Wasserschutzgebiet versiegelt. Diese stehen zukünftig nicht mehr für eine Grundwasserneubildung zur Verfügung. Der anteilige Flächenverlust für die Grundwasserneubildung an der Gesamtfläche des Wasserschutzgebietes ist gering.

Sonstige Schutz- und Sicherungsgebiete sind nicht betroffen.

I.1.6.4 Abwasser

Die Entwässerung des Gebietes ist durch Erweiterung der Ortskanalisation geplant. Die künftigen Gebäude sind an das Kanalnetz anzuschließen.

Die Niederschlagswasserableitung soll analog zum bereits realisierten Teil des Gewerbegebiets erfolgen. Es wird auf die Hydrogeologischen Untersuchungen des bestehenden Gewerbegebiets verwiesen.

Die technische Ausführung der Entwässerungseinrichtungen ist abschließend erst im Zuge der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen der Entwässerungsanträge der künftigen Bauvorhaben zu klären. Grundsätzlich sollte die Abwasserbehandlungsanlage möglichst wenig Niederschlagswasser aufnehmen müssen. Die Gemeinde wird den Gewässerverband sowie die Wasserbehörde zu gegebener Zeit über die weitere Planung informieren und soweit in gemeindlicher Zuständigkeit Anlagen zur Niederschlagswasserableitung realisiert werden, in die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren einbinden.

I.1.6.5 Oberirdische Gewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

I.1.7 Landwirtschaftliche Belange

Mit der Nutzung des Planbereiches als Gewerbefläche gehen bislang landwirtschaftliche Flächen verloren. Vorliegend werden jedoch keine Ackerflächen sondern Grünlandflächen in Anspruch genommen, die im Odenwald in erheblichem Umfang nicht mehr zur Futterproduktion genutzt werden, sondern in zunehmendem Umfang verbrachen oder für die Hobbytierhaltung genutzt werden. Der Konflikt mit den Belangen der Landwirtschaft ist bei der Abwägungsentcheidung zur Planung berücksichtigt worden. Die für die Landwirtschaft positiven Eigenschaften der Flächen (flache Geländesituation, optimale Erschließung) machen auch die besondere Eignung als Gewerbeflächen aus. Da es in der Gemeinde Fürth nur sehr wenige topografisch und hinsichtlich der Erschließungsrahmenbedingungen geeignete Flächen für Gewerbeansiedlungen gibt, wird an der Planung zur Erweiterung des Gewerbegebietes festgehalten. Dafür werden Gewerbeflächenentwicklung auf den aus Gemeindegesehen für die Landwirtschaft wertvolleren Ackerflächen Richtung Steinbach zeitlich zurückgestellt.

Die Bedenken aus Sicht der Landwirtschaft werden gegen die Belange der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen abgewogen. Gerade in der aktuellen Zeit der starken Zuwanderung in Deutschland durch Flüchtlinge kommt der Schaffung von Arbeitsplätzen auch im ländlichen Raum wieder eine sehr hohe Bedeutung zu.

I.1.8 Bodenschutz / Altlasten

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für die Planbereiche keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden. Auch der Gemeinde Fürth liegen keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden in den Planbereichen und dessen Umgebung vor. Aufgrund der bisherigen Grünland- und Ackernutzung ist nicht von Verunreinigungen auszugehen.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, Farbe) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

I.1.9 Denkmalschutz

Innerhalb der Planbereiche und in deren unmittelbarer Umgebung befinden sich keine geschützten Kulturgüter.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

I.1.10 Belange des Kampfmittelräumdienstes

Um kampfmittelbedingte Risiken für die späteren baulich genutzten Flächen auszuschließen, wurde der Kampfmittelräumdienst neben der Bündelungsstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt zusätzlich separat beteiligt. Aus dieser Beteiligung erfolgte die Mitteilung, dass dem

Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder über die Planbereiche vorliegen. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat jedoch keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Flächen nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

I.1.11 Belange des Artenschutzes

I.1.11.1 Ergebnis der Artenschutzprüfung

In der bereits vorliegenden Artenschutzprüfung zum nachgelagerten Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Lörzenbach“ werden seitens des Gutachters verschiedene Maßnahmen für die gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachteten Tiergruppen als Gesamtübersicht aufgeführt. Die Maßnahmen werden im nachgelagerten Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

Mit den im nachgelagerten Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Lörzenbach“ vorgenommenen bzw. gegebenen Festsetzungen, Hinweisen und Empfehlungen werden die artenschutzrechtlichen Belange angemessen und städtebaulich begründet in der Planung berücksichtigt. Der Gutachter kommt im Rahmen der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG daher zu folgendem Ergebnis:

„Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für die Teilgruppe der an Baumhöhlenquartiere gebundenen Fledermausarten und für 41 Vogelarten sowie für den Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Einzelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Teilgruppe der Fledermäuse und für 15 Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand sowie für die beiden Einzelarten erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Siedlungsflächenentwicklung im Bereich ‚Auf der Binn und Mühlwiese‘ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht.“

Auf die vertiefende Darstellung der Belange des Artenschutzes im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

I.1.12 Belange des FFH-Schutzgebietes

In der FFH-Vorprüfung (siehe Anlage) werden seitens des Gutachters verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der

Weschnitz und Nebenbäche“ aufgeführt. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen betreffen ausschließlich den 2. Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung:

- Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen: Auf der Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dürfen im Rahmen der Pflege bzw. Nutzung weder Pflanzenschutzmittel verwendet, noch darf die Fläche in irgendeiner Art gedüngt werden.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanänderung: Die Maßnahme zur Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen wird in dem genannten Bereich durch die zeichnerische Darstellung als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; hier Biotop - Artenschutz“ in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Im Rahmen einer späteren verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) soll die Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen durch eine entsprechende Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB geschützt werden.

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen: Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Gebäuden ist unzulässig. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe unterhalb der Bemessungshochwasserlinie (175,16 m ü. NHN) ist auch innerhalb von Gebäuden nur unter der Voraussetzung dicht schließender Umfassungen zulässig.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanänderung: Im Rahmen einer späteren verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) soll die Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch eine entsprechende Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB geschützt werden.

- Vermeidung von Einleitungen: Die direkte Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Vorhabengebiet in den Lörzenbach ist auszuschließen. Es wird empfohlen dieses in Zisternen zu sammeln und für die Brauchwassernutzung und/oder die Grünflächenbewässerung zu nutzen. Regenwasserzisternen sind zudem nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig. Eine Versickerung von reinem Dachflächenwasser wird aufgrund seiner Schadstoffarmut als unproblematisch bewertet, während eine Versickerung von Oberflächenwasser aus dem Freiflächenbereich dagegen aufgrund der Nähe zum Lörzenbach nur nach einer entsprechenden Vorbehandlung (Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.) erfolgen kann. Die Festlegung der detaillierten Anforderungen an die Vorbehandlung ist im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu treffen.

Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanänderung: Im Rahmen einer späteren verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) soll die Handhabung mit dem anfallendem Niederschlagswasser in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt und verbindlich festgesetzt werden.

Mit den vorgenannten Maßnahmen werden die Belange des FFH-Gebietes angemessen und städtebaulich begründet in der Planung berücksichtigt. Der Gutachter kommt im Rahmen der FFH-Vorprüfung zu folgendem Ergebnis:

„Alle geplanten baulichen Eingriffe finden außerhalb der festgesetzten Grenzen des FFH-Gebietes statt. Auch mittelbare Beeinträchtigungen wie bspw. durch Stoff- und Schadstoffeinträge können durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit auf die Erhaltungszielsetzungen des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für den prioritären LRT*9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion).
- Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, keine relevanten Beeinträchtigungen für den prioritären LRT *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*).

- *Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für den LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculo-fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*.*
- *Durch das Vorhaben entstehen in keiner Weise Beeinträchtigungen für die wertgebende Art Steinkrebs (*Austropotamobius torrentinum*).*
- *Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für die wertgebenden Arten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*).*
- *Summationseffekte mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.*

Die mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich ‚Auf der Binn und Mühlwiese‘ beabsichtigte Nutzungsänderung verursacht weder für die Erhaltungszielsetzungen der im Schutzgebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten, noch für die Erhaltungszielsetzungen der wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Lebensraumtypen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen.“

I.2 Planinhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth stellt den Bereich des bereits baurechtlich verbindlich beplanten Gewerbegebietes aufgrund der seit dem 23.09.2005 wirksamen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, der seit dem 08.02.2008 wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der seit dem 08.01.2010 wirksamen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend als „gewerbliche Bauflächen“ (G) dar. Die Darstellung als „gewerbliche Bauflächen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO wird entsprechend der Planung auf den Bereich westlich des bestehenden Gewerbegebietes und östlich der Mitlechterner Straße ausgeweitet und um die Darstellung als „Sonderbauflächen“ (S) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ergänzt.

Diese Bereiche sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth als „Flächen für die Landwirtschaft“, teilweise überlagert von „in Fachplanungen festgesetzten Ausgleichsflächen“ bzw. von „Flächen für Biotopentwicklung und -verbund“ gekennzeichnet. Zudem ist ein einzelnes, kleinflächiges „Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes“ eingezeichnet. Darüber hinaus liegt der „Freihaltekorridor“ einer möglichen B 38-Ortsumgehung teilweise innerhalb der Flächen des Teilbereiches 1 der Flächennutzungsplanänderung. Die Gemeinde Fürth hat großes Interesse an einer entsprechenden Ortsumfahrung und hat daher die Trasse der Machbarkeitsstudie für die B 38 in die Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich übernommen. Hier ist erkennbar, dass die geplante Gewerbe- und Sondergebietsfläche noch einen deutlichen Abstand zur möglichen Ortsumfahrung aufweist, so dass keine Beeinträchtigungen des Vorhabens der Ortsumgehung im Zuge der B 38 zu erwarten ist.

Weiter befindet sich ein Teil des Plangebietes in der Darstellung des Flächennutzungsplanes im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Das Landschaftsschutzgebiet wurde jedoch im Zuge der letzten Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes aufgehoben. Daher kann der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert werden.

Aussagen zu den möglichen Alternativflächen wurden bereits im Rahmen der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes getroffen. Hier sind insbesondere die großen Flächen in Richtung Steinbach auch unter Umweltaspekten schlechter geeignet als die vorliegend beplanten Flächen, da zu ihrer Erschließung zwingend die innerörtliche Entlastungsstraße erforderlich wäre, die ihrerseits erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft bedeuten würde. Zudem werden durch die Lage des geplanten Gewerbegebietes auch geringe Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch erwartet, da mit der Lage unmittelbar an der Bundesstraße nur minimale Beeinträchtigungen von Wohngebieten und Naherholungsflächen einhergehen.

Die alternative Ausweisung von Flächen des interkommunalen Gewerbegebiets Weschnitztal erfordert aufgrund der Zusammenarbeit mehrerer Kommunen voraussichtlich noch einen etwas längeren Zeitraum weshalb an der vorliegenden Flächenausweisung auch im Sinne der Erhaltung der Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Bezug auf die Erweiterung oder Neuansiedlung von Gewerbebetrieben festgehalten wird. Gerade durch die aktuelle Zuwanderung von Flüchtlingen erhält die Schaffung neuer Arbeitsplätze auch im ländlichen Raum eine größere Bedeutung. Die feuchten Wiesenbereiche mit hoher ökologischer Wertigkeit sind durch die Rücknahme der Plangebietsgrenzen weitgehend geschont und können im Bereich der dargestellten Maßnahmenfläche sogar positiv weiterentwickelt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Darstellung als „gewerbliche Bauflächen“ (G) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO sowie als „Sonderbauflächen“ (S) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO zum Inhalt.

Im Teilbereich 2 wurde die Ausweisung von Gewerbebauflächen im Vergleich zum Vorentwurf teilweise zurückgenommen. Es soll aus Gründen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden (vorhandene Erschließung durch die Mitlechterner Straße) nur eine unmittelbar an der Straße gelegene Grundstücksreihe ausgewiesen werden, so dass hier keine weiteren Straßenverkehrsflächen anfallen. Der geschützte Gewässerrandstreifen (bzw. eine breitere Fläche) wird aus der bislang vorgesehenen Gewerbeflächendarstellung der Flächennutzungsplanänderung herausgenommen und als Ausgleichsfläche dargestellt. Die Belange des Schutzes dieses naturschutzfachlich sensiblen Bereichs sollen in der späteren verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) berücksichtigt werden. Die Gemeinde geht davon aus, die entsprechenden Belange auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung angemessen berücksichtigen zu können. So soll im Rahmen der späteren verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen (z.B. zwingende Einfriedung an der Grundstücksrückseite) eine Inanspruchnahme der Ausgleichsfläche durch Anlieger ausgeschlossen werden. Weiter soll im Rahmen des späteren Bebauungsplanes eine Zuwegung zu Zwecken der Gewässerunterhaltung und Messung festgesetzt werden. Um von der geplanten Gewerbenutzung Beeinträchtigungen des Gewässers durch direkte oder diffuse Einträge oder durch Havarien zu vermeiden sollen später auf Ebene des Bebauungsplanes entsprechende Festsetzungen getroffen werden.

Seitens des Gewässerverbandes Bergstraße wurde darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit - speziell im oberen Weschnitztal - Einfriedungen von Privat- oder Gewerbegrundstücken so nah an Bäche- bzw. Gewässergrundstücke gelegt wurden, dass eine Befahrung am Gewässer entlang für den Unterhaltungsträger immer schwieriger wird. Es wurden von den Anwohnern aufgrund erhöhter Einbruchquoten (Gewässer als gut gedeckter Anschleichweg rückseitig) auch verstärkt Forderungen nach Entfernen des Gehölzsaumes an den Gewässern gestellt. Auf die Anregung des Gewässerverbandes zur Festlegung frühzeitiger geeigneter und vorbeugender Maßnahmen und Auflagen innerhalb der Grundstücke wird hier zunächst nur hingewiesen. Bei der späteren verbindlichen Bauleitplanung sollen entsprechende Regelungen zur Vermeidung entsprechender Konflikte aufgenommen werden. In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind hierzu noch keine Regelungen vorzusehen.

II. Umweltbericht

II.1 Allgemeines

Der Begründung zum Bauleitplan ist nach § 2 a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB beizufügen, der die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

Parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird für den Teilbereich 1 der Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Lörzenbach“ aufgestellt. Für diesen Teilbereich stimmen die Inhalte der FNP-Änderung mit denen des Bebauungsplanes überein. Es ergeben

sich für die Umweltprüfung keine anderen oder zusätzlichen Belange. Aus dem umfassenden Umweltbericht zum planerisch nachgelagerten, parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren wurden daher Inhalte in den vorliegenden Umweltbericht zur FNP-Änderung übernommen, soweit diese faktisch bzw. sinngemäß für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung zutreffen.

II.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Fürth beabsichtigt, das die Ausweisung von Gewerbeflächen und Schaffung eines Sondergebietes (Zweckbestimmung „Gartenbau“) am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Lörzenbach in Erweiterung vorhandener Gewerbeflächen. Die verkehrlich sehr günstig, unmittelbar an der B 460 gelegenen Flächen bieten auch wegen der für den vorderen Odenwald untypisch flachen Topographie gute Voraussetzungen für die Ansiedlung von Betrieben, weshalb gerade an diesem Standort eine erhöhte Nachfrage besteht.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Lörzenbach sollen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden.

Auf die ausführliche Darstellung in Teil I der Begründung wird verwiesen.

II.1.2 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Eine Darstellung der seit 2006 in Anspruch genommenen Gewerbeflächenausweisungen im Verhältnis zu der im Regionalplan ausgewiesenen Gewerbeflächen-Kontingentierung findet sich in Teil I der Begründung (Kapitel 1.1.3 ‚Planungsvorgaben‘). Danach liegt die vorgesehene Ausweisung der Gewerbezuwachsflächen im Rahmen der Flächenkontingente des Regionalplans.

Eine Innenentwicklung auf Konversionsflächen oder Gewerbebrachen wie andernorts möglich, scheitert in Fürth daran, dass keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind Zuwachsflächen in Richtung Steinbach sowie eine kleine Fläche im Ortsteil Erlenbach als Gewerbegebiete vorgesehen, die jedoch aus Gemeindegewinn wertvollere Landwirtschaftsflächen (Acker) bzw. in Erlenbach ebenfalls Grünlandflächen betreffen. Die Erschließung der Flächen in Richtung Steinbach erfordert den Bau einer zusätzlichen Entlastungsstraße und würde somit zu deutlich größeren Eingriffen führen als die vorliegende Planung. Die Fläche in Erlenbach ist sehr klein und würde den aktuellen Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde nicht abdecken.

Im Rahmen der letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurden mögliche Gewerbestandorte gesucht und in die Alternativenprüfung einbezogen. Aus Gründen des Immissions-schutzes sowie aus topographischen Gründen kommen jedoch in Fürth nur sehr wenige Flächen für eine entsprechende Gewerbeflächenausweisung in Frage. Mit dem gewählten Standort erfolgt die Ausweisung an einer im Hinblick auf die Minimierung der Umweltauswirkungen günstigen Stelle.

Mögliche Alternativflächen sind insbesondere die großen Flächen in Richtung Steinbach. Diese sind auch unter Umweltaspekten schlechter geeignet als die vorliegend beplanten Flächen, da zu ihrer Erschließung zwingend die innerörtliche Entlastungsstraße erforderlich wäre, die ihrerseits erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft bedeuten würde. Zudem werden durch die Lage des geplanten Gewerbegebiets auch geringe Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch erwartet, da mit der Lage unmittelbar an der Bundesstraße nur minimale Beeinträchtigungen von Wohngebieten und Naherholungsflächen einhergehen. Die alternative Ausweisung von Flächen des interkommunalen Gewerbegebiets Weschnitztal erfordert aufgrund der Zusammenarbeit mehrerer Kommunen voraussichtlich noch einen etwas längeren Zeitraum weshalb an der vorliegenden Flächenausweisung auch im Sinne der Erhaltung der Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Bezug auf die Erweiterung oder Neuansiedlung von Gewerbebetrieben festgehalten wird. Gerade durch die aktuelle Zuwanderung von Flüchtlingen erhält die

Schaffung neuer Arbeitsplätze auch im ländlichen Raum eine größere Bedeutung. Die feuchten Wiesenbereiche mit hoher ökologischer Wertigkeit sind durch die Rücknahme der Plangebietsgrenzen weitgehend geschont und können im Bereich der dargestellten Maßnahmenfläche sogar positiv weiterentwickelt werden.

Infolge der TÖB-Stellungnahmen zum Vorentwurf wurde zudem die Beplanung der sensibleren Bereich nochmals angepasst und ursprünglich vorgesehene Gewerbenutzungen zum Schutz des Landschaftsbildes (im Teilgeltungsbereich 1), bzw. zur Schonung und Sicherung der Bachau des Lörzenbachs (im Teilgeltungsbereich 2) zurückgenommen. Festgeschrieben wird hier nun ein ausgeprägter Schonstreifen zur Sicherung und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Mindestabstand des Bachs zur künftigen Gewerbenutzung: 40 m).

II.1.3 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele

Im Regionalplan Südhessen 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist der von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Teilbereich 1 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, überlagert von einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie einem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ dargestellt. Der Teilbereich 2 ist als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“, überlagert von einem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, einem „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ sowie einem „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ gekennzeichnet.

Umfassende Aussagen zur Flächenkontingentierung und der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind dem Teil I der Begründung zu entnehmen (Kapitel 1.1.3 ‚Planungsvorgaben‘).

Die Planbereiche befinden sich vollständig innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes der Zone III. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten, steht der geplanten gewerblichen Nutzung der Flächen aber nicht grundsätzlich entgegen.

Die Flächen des Teilbereichs 1 liegen außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung, d.h. Fauna-Flora-Habitate (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind hier nicht direkt betroffen.

Der Teilbereich 2 tangiert allerdings in einem kleinen Bereich das entlang des Lörzenbaches ausgewiesene FFH-Gebiet Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“. Zur Abklärung einer Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (s. Anlage).

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von sonstigen Schutzgebieten.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

II.1.4 Angewandte Untersuchungsmethoden

- Bestandserhebung der Biotop- und Nutzungstypen vor Ort.
- Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.
- FFH-Vorprüfung (siehe Anlage).
- Auswertung vorhandener Unterlagen (s.u.).

II.1.5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Bei der Zusammenstellung der Informationen wird auf folgende Unterlagen und Materialien zurückgegriffen:

- Regionalplan Südhessen 2010

- Landschaftsrahmenplan Südhessen
- Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Fürth
- Landschaftsplan der Gemeinde Fürth
- Weitere naturschutzfachliche Grundlagendaten (Hessische Biotopkartierung, Schutzgebiete) auf folgender Grundlage: Internet-Abufr des Naturschutzinformationssystems NATUREG (NATURschutzREGister Hessen; Webseite: www.geoportal.hessen.de → Themen → Umwelt → NATUREG Viewer) am 20.10.2014.
- Bodenkarte der nördlichen Oberrheinebene 1:50.000: L6318 Erbach, (Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden) 1997.
- Karte der Naturräume Hessens 1:200.000, 1974.

Es sind bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen keine Schwierigkeiten aufgetreten.

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

II.2.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Nordwesten von Lörzenbach. Naturräumlich ist der Planungsbereich der Einheit ‚Weschnitztal‘ (145.3) mit dem weiten, muldenförmigen Tal der Weschnitz zuzuordnen. Kennzeichnend für diesen Landschaftsraum ist der starke Siedlungsdruck in Konkurrenz zu landwirtschaftlichen, früher ackerbaulich, heute oft als Grünland genutzten Flächen.

Der Teilbereich 1 liegt am nördlichen Ortsrand von Lörzenbach im Anschluss an Wohnbebauung und ein vorhandenes Gewerbegebiet südlich der B 460 und westlich der Mitlechterner Straße und hat eine Größe von ca. 2,85 ha.

Der Teilbereich 2 östlich der Mitlechterner Straße liegt in der Aue des Lörzenbachs und hat eine Größe von ca. 1,5 ha.

II.2.2 Boden und Altlasten

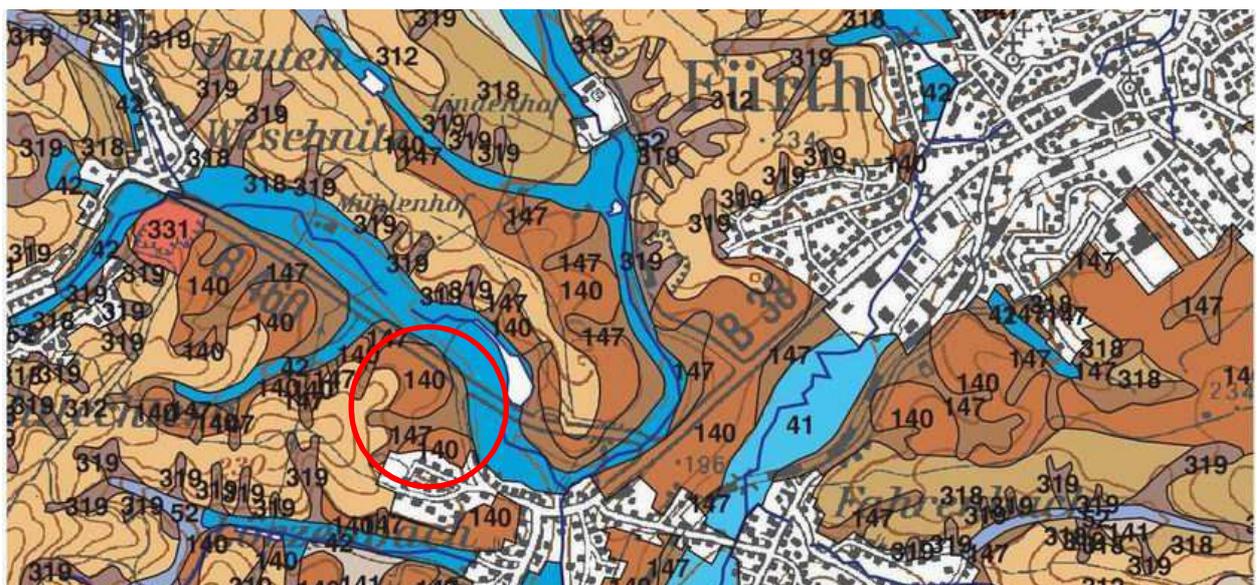


Abbildung 8 : Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:50.000, Blatt 6318 Erbach, mit Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

Die Geologie wird im Vorderen Odenwald bestimmt von kristallinem Odenwaldgestein aus dem Devon, vornehmlich Granodiorit und in den Bachbereichen liegen quartäre Ablagerungen aus Ton und Schluff oft mit Steinen und Geröll vor.

Die Böden im Planbereich sind noch weitgehend unverändert. Die Bodenkarte von Hessen (1:50.000, HLFB 1997, vgl. Abb. 8) zeigt östlich der Mitlechterner Straße entlang des Lörzenbachs den Bodentyp (Bodeneinheit) Nr. 42 „Auengleye der Bäche“. Diese Bodeneinheit ist durch ein hohes Ertragspotenzial und ein mittleres Nitratrückhaltevermögen gekennzeichnet.

Westlich der Straße, im Teilbereich 1, sind die lössgeprägten Bodeneinheiten 140 „Pseudogley-Parabraunerde mit Parabraunerden aus Löss“ und 147 „Kolluvisole mit Gley-Kolluvisolen aus Kolluvialschluff“ dargestellt. Beide Bodeneinheiten zeichnen sich durch ein sehr hohes Ertragspotenzial und ein sehr hohes Nitratrückhaltevermögen aus.

Die noch un bebauten Böden im Planbereich sind durch landwirtschaftliche Nutzung (Grünland, Acker), in geringem Maße auch durch Gehölze geprägt.

Im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) werden die Flächen des Planungsgebietes und dessen Umgebung in der Ergebniskarte mit der Gesamtbewertung der Feldflurfunktion mit den Stufen „1b“ (im von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Teilbereich 1) und „1a“ (im von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Teilbereich 2) bewertet. In den Gesamtbewertungen sind insgesamt fünf Feldflurfunktionen zusammengeführt worden: Ernährungs-, Einkommens-, Arbeitsplatz-, Erholungs- und Schutzfunktion. In der Gewichtung erhält die Ernährungsfunktion die höchste Gewichtung, aber auch die Einkommensfunktion erhält ein hohes Gewicht. Die Flächen haben eine hohe Funktionserfüllung für die genannten Feldflurfunktionen.

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altlagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Auch der Gemeinde Fürth liegen keine Informationen über Altstandorte, Altlagerungen, Altlasten und/oder Grundwasserschäden in den Planbereichen und dessen Umgebung vor. Aufgrund der bisherigen Grünland- und Ackernutzung ist nicht von Verunreinigungen auszugehen.

II.2.3 Klima

Die Planungsregion wird dem Klimaraum Südwest-Deutschland und dem Klimabezirk Westlicher Odenwald zugerechnet. Dieser Klimabezirk ist gekennzeichnet durch milde Winter und warme Sommer. Die mittlere Niederschlagshöhe im Jahr beträgt ca. 800-900 mm.

Die Klimafunktionskarte von Hessen (M.:1:200.000, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden 1997) weist das Weschnitztal als potentiell aktive Ventilationsfläche (Räume für Luftaustausch und Lufttransport) aus, wobei die zahlreichen Siedlungslagen im Weschnitztal als „Strömungsbarrieren durch Baustrukturen“ dargestellt sind.

Die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiche sind mit einer Größe von insgesamt 4,35 ha für die regionalen Luftaustauschströme (entlang des Lörzenbachs und im Raum Weschnitztal) betrachtungsrelevant, wobei bestehende Siedlungsstrukturen und die B 480 hier bereits Barrierewirkung entwickeln.

Die noch un bebauten Wiesenflächen der Planungsbereiche sind grundsätzlich Kaltluft produzierende Flächen. Auf die kleinklimatischen Verhältnisse in den angrenzenden, bebauten Siedlungsteilen wirken diese ausgleichend. Die Kaltluft fließt in die Weschnitzaue ab.

II.2.4 Grundwasser

Die Grundwasserentstehung ist im kristallinen Odenwald ziemlich direkt (innerhalb eines Jahres oder noch direkter) und deshalb empfindlich.

Die Planbereiche befinden sich vollständig innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen III, VI und VIII“ der Gemeinde Rimbach (Verordnung vom 29.12.1989, StAnz. 06/90 S. 237 zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.05.1997, StAnz. 34/97 S. 2542).

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist von der Beschaffenheit des jeweiligen Grundwasserleiters abhängig. Im Teilbereich 1 ist diese aufgrund des hohen Schwermetallfiltervermögens und des sehr hohen Nitratrückhaltevermögens des Bodens (s.o.) als „gering“ einzustufen. Im Auenbereich (betrifft Teilbereich 2 der FNP-Änderung) ist die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers mittel bis hoch.

II.2.5 Oberflächengewässer

Im von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Teilbereich 1 sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Teilbereich 2 der FNP-Änderung reicht im Osten bis an Lörzenbach, der hier entlang der Grenze außerhalb des Plangebietes verläuft.

Das gesamte Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).

II.2.6 Flora und Fauna

II.2.6.1 Vegetation / Biotoptypen

Geländeaufnahme September und November 2014. Die Bestandsbeschreibung und -bewertung erfolgt auf Grundlage der Kompensationsverordnung anhand des angetroffenen Zustandes. Da im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nicht erfolgt, hat die Typisierung und Biotopwertdarstellung nach KV nur orientierenden Charakter.

Die Flächennummern entsprechen dem Bestandsplan zum Umweltbericht (Plan: „Bestand (FNP-Änderung, Teilbereiche 1 und 2)“. Hinweis: Einige Flächen/Flächennummern des planerisch nachgeordneten aber parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens („Erweiterung Gewerbegebiet Lörzenbach“) im Teilbereich 1 sind aus Gründen der Stringenz in der folgenden Darstellung mit aufgeführt. Maße der Gehölze sind geschätzt.



Abbildung 9: Blick von Süden über den Teilbereich 1 der Flächennutzungsplanänderung; rechts am Bildrand sieht man das angrenzende bestehende Gewerbegebiet. In der horizontalen Bildmitte ist in einer leichten Geländemulde die Ackerfläche (Fl. 2 aktuell mit Graseinsaat) zu erkennen. Hinter dem Düngestreifen der aus acht Bäumen bestehende Obstbaumbestand.

Die Flächen des gesamten Planbereiches bestehen im Wesentlichen aus mehr oder weniger intensiv genutzten Grünlandflächen. Im Teilbereich 1 der FNP-Änderung sind daneben eine Ackerfläche und einige Obstbäume vorhanden.

Im östlich gelegenen Teilbereich 2 der FNP-Änderung gibt es im Bereich des beweideten Grünlands eine kleinere abgrenzbare „Feuchtweide“, die als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG einzustufen ist. Gehölze befinden sich hier in den straßennahen Randbereichen (Obstbaumreihe; Baumgruppen) und abschnittsweise als Ufergehölz entlang des östlich angrenzenden Lörzenbaches außerhalb des Planbereichs.

Im Süden des Teilbereichs 1 der FNP-Änderung werden der bestehende Bebauungsplan LÖ 15 „Auf der Binn“ (in Kraft getreten am 08.05.1996), der Bebauungsplan LÖ 21 „Am Sportplatz“ (in Kraft getreten am 22.04.2008) in Teilbereichen überplant. In diesem (relativ kleinen) Bereich ist somit der Planungszustand dieser Bebauungspläne als rechtsgültiger Zustand („fiktiver Bestand“) der aktuellen Planung zugrunde zu legen. Dieser Planungszustand weicht vom real angetroffenen Bestand u.a. in Bezug auf die festgesetzten (aber nicht umgesetzten) Eingrünungsmaßnahmen ab, die hier als „fiktiver Bestand“ darzustellen sind.

Der Planbereich ist im Wesentlichen durch Grünland geprägt, höherwertig sind die Wiesenflächen vor allem wegen der im Bereich anzutreffenden Obstbäume, bei denen es sich (in Übereinstimmung mit der Bewertung der Hessischen Biotopkartierung (1996) und des Landschaftsplanes (2002)) jedoch nicht um nach § 30 BNatSchG i.V.m § 13 HAGBNatSchG geschützte „Streuobstbestände im Außenbereich“ handelt.

Die Flächen im Einzelnen:

1. Teilbereich der FNP-Änderung „Auf der Binn“

(Bewertung nach KV nur orientierend, da keine Biotopwert-Bilanzierung der FNP-Änderung)

Fläche 1 (Flstk. 55/9, 56): Junges Frischgrünland, intensiv

In einer früheren Kartierung (2006) erfasst als „Wieseneinsaat, bereits mehrjährig (Grünland aus Acker, zeitweilig beweidet)“. Heute Frischgrünland mit Kennzeichen intensiver Nutzung, mit etwa 20 Arten relativ artenarm: *Trifolium pratense*, *Crepis biennis* und *Vicia sepium* sind recht häufig, mastig wächst auch *Plantago lanceolata*, *Taraxacum officinale*. An Gräsern viel *Dactylis glomerata*, auch *Festuca pratensis*, *Lolium perenne*, *Arrhenatherum elatius*. Düngezeiger *Rumex obtusifolius*.

Im nördlichen Abschnitt (Flstk. 56) steht von ursprünglich sechs Obstbäumen (im faunistischen Gutachten sind fünf davon als „Höhlenbäume“ dargestellt) noch ein Baum (vgl. Abb. 14) mit einer Grünspechthöhle.

Bewertung nach KV: Die Frischwiese der Fläche 1 ist als Biototyp 06.320 „Frischgrünland, intensiv genutzt“ mit 27 WP/m² zu bewerten. *(Maßgeblich ist allerdings der fiktive Bestand: s. Fl. 8 und 9)*

Schutzstatus: (Bewertet wird hier der Zustand der Fläche vor der jüngsten Rodung von fünf Obstbäumen). Im vorliegenden Fall handelt(e) es sich um sechs eher vereinzelte Obstbäume, keinen „flächenhaften“ Obstbaumbestand. Die als Minimumkriterium in früheren Verordnungen zum HENatG genannte Mindestzahl von 10 Bäumen (bzw. 10 – 20 Bäume, vgl. Hessenforst FENA (2012): „Kartierungskriterien gesetzlich geschützter Biotope - Stand der Vorarbeiten“) war hier nicht erreicht.

In Übereinstimmung mit der Bewertung der Hessischen Biotopkartierung (HB1996: Biotop Nr. 6318-553 „Streuobstacker nördlich Lörzenbach“) und des kommunalen Landschaftsplanes (2002) handelt es sich bei diesem Bestand nicht um einen nach § 30 BNatSchG i.V.m § 13 HAGBNatSchG geschützten „Streuobstbestand im Außenbereich“.

Fläche 2 (Flstk. 51/13, 51/2): Ackerfläche, intensiv

Aktuell als Grasacker eingesäte Ackerfläche.

Bewertung nach KV: Biotoptyp 11.191 mit 16 WP.

Fläche 3 (Flstk. 51/3 bis 51/6, 51/29): Frischwiese (intensiv) mit einzelnen Obstbäumen

Frischwiese mit dem ubiquistischen Artenspektrum intensiv genutzten Grünlands, also Arten wie *Arrhenatherum elatius*, *Dactylis glomerata*, *Lolium perenne*, *Festuca pratensis*, *Ranunculus repens*, *R. acris*, *Taraxacum officinale*, *Crepis biennis*, *Heracleum sphondylium* u.a., teilweise mit recht mastigem Habitus. Das Potenzial der Fläche zeigt sich am vereinzelt Auftreten von Arten extensiver genutzter Wiesen wie *Leucanthemum ircutianum*, *Galium album*, *Lychnis flos-cucculi* oder auch *Veronica chamaedrys*. Durchschnittlich waren etwa 20 – 25 Arten anzutreffen. In der Südhälfte der Wiesenfläche befinden sich acht Obstbäume, überwiegend Apfel, die im faunistischen Gutachten bis auf einen als „Höhlenbäume“ dargestellt sind, zwei davon mit Grünspechthöhle.

Bewertung nach KV: Die Frischwiese der Fläche 3 ist als Biotoptyp 06.320 „Frischgrünland, intensiv genutzt“ mit 27 WP/m² zu bewerten (Die Obstbaum-Trauffläche zusätzlich zur darunter liegenden Fläche als Typ 04.110 mit 31 WP).

Schutzstatus: Der Obstbaumbestand ist auch hier eher kleinflächig und durch vereinzelte Bäume, nicht durch einen flächenhaften Bestand geprägt. Die als Minimumkriterium in früheren Verordnungen zum HENatG genannte Mindestzahl von 10 Bäumen (bzw. 10 – 20 Bäume, vgl. Hessenforst FENA (2012): „Kartierungskriterien gesetzlich geschützter Biotope - Stand der Vorarbeiten“) wird hier nicht erreicht. In Übereinstimmung mit der Bewertung der Hessischen Biotopkartierung (HB1996: Biotop Nr. 6318-557 „Streuobstwiese nördlich von Lörzenbach“) und des Landschaftsplanes (2002) handelt es sich bei diesem Bestand nicht um einen nach § 30 BNatSchG i.V.m § 13 HAGBNatSchG geschützten „Streuobstbestand im Außenbereich“.

Fläche 4 (Flstk. 84/1): Feldweg, bewachsen

Der bewachsene Feldweg weist beanspruchungs-resistentere Arten auf als die angrenzenden Wiesenflächen. Solche sind *Lolium perenne*, *Poa annua*, *Plantago major* u.a. Arten der Wiesen kommen hier jedoch ebenfalls vor.

Bewertung nach KV: Biotoptyp 10.610, 21 WP.

Fläche 5: Gartenfläche

(nur Gegenstand der nachgelagerten Bebauungsplanung)

Fläche 6 und 7 Teilversiegelte Flächen

(nur Gegenstand der nachgelagerten Bebauungsplanung)

Fläche 7 Teilversiegelte Flächen

Teilversiegelte Flächen und Wege, meist geschottert.

Bewertung nach KV: Typ 10.530 mit 6 WP.

Letzter rechtsgültiger Zustand im Bereich überplanter B-Pläne im Teilbereich 1 der FNP-Änderung („Fiktiver Bestand“)

Fläche 8: (Flstk. 56), Fiktiver Bestand: Streuobstwiesen-Neuanlage

Entsprechend der zum überplanten Bebauungsplan LÖ 15 „Auf der Binn“ (in Kraft getreten am 08.05.1996) gehörenden, aber nicht umgesetzten Ausgleichsplanung, war auf der Fläche eine

Streuobstwiese neu anzulegen. Es ist planerisch daher von einer Streuobstwiesen-Neuanlage auszugehen, die heute 17 Jahre alt wäre.

Bewertung nach KV: Aufgrund der fiktiven Entwicklungsdauer von 17 Jahren, wird die Streuobstwiesen-Neuanlage als Typ 03.120 (+), aufgewertet um 7 WP, mit $23 + 7 = 30$ WP/m² angesetzt.

Angesichts der Bewertungen für eine Neuanlage (23 WP) und einen voll entwickelten Bestand (50 WP) wird auf der Grundlage des fiktiven Alters dem heute anzunehmenden (fiktiven) Bestand rund ein Viertel der maximal möglichen Aufwertung zugeordnet. Hieraus ergibt sich eine rechnerische Aufwertung von 7 Punkten. Der fiktive Zustand wird daher mit 30 Wertpunkten angesetzt.

Fläche 9: (Flst. 55/9), Fiktiver Bestand: Sportanlage

Entsprechend dem hier überplanten Bebauungsplan LÖ 21 „Am Sportplatz“ (in Kraft getreten am 22.04.2008) ist die Fläche als „Fläche für Sportanlagen“ darzustellen.

Bewertung nach KV: Als fiktiv anzusetzender Bestand wird hier eine Rasenfläche als Typ 11.224 mit 10 WP/m² angesetzt.

Fläche 10: Fiktiver Bestand: Überbaubare Fläche (Dachfläche)

(nur Gegenstand der nachgelagerten Bebauungsplanung)

Fläche 11: Fiktiver Bestand: Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Gehölzpflanzungen

(nur Gegenstand der nachgelagerten Bebauungsplanung)

2. Teilbereich der FNP-Änderung („Mühlwiese“)

(Bewertung nach KV nur orientierend, da keine Biotopwert-Bilanzierung der FNP-Änderung)

Fläche 12: Frischwiese/ (Mähweide) intensiv

Zeitweilig mit Pferden beweidetes Grünland im Auenbereich zwischen Mitlechterner Straße und Lörzenbach. An den Rändern und vor allem im Osten / Südosten (Bachnähe) zunehmend Merkmale feuchter bzw. wechselfeuchter Standorte. Bachnahe Vorkommen von *Sanguisorba officinalis*.

Bewertung nach KV: Die Grünlandfläche ist als Typ 06.320 mit 27 WP/m² zu bewerten.

Fläche 13: Feuchtweide

Feuchtweide im Auenbereich mit einem bedeutsamen Anteil an Sauergräsern und weiteren Arten feuchten und wechselfeuchten Grünlands.

Bewertung nach KV: Typ 06.320 mit 27 WP/m² zu bewerten.

Schutzstatus: Die Feuchtweide ist bereits im kommunalen Landschaftsplan 2002 als Feuchtgrünland und gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt. Entsprechend heutiger Rechtslage ist das Biotop gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Eine Aufnahme durch die Hessische Biotopkartierung in den 90er-Jahren erfolgte nicht.



Abbildung 10: Blick von der Straßenböschung der Mitlechterner Straße (nahe der Einmündung) nach Südosten auf das Grünland im Auenbereich: Bildbestimmend ist Frischwiese (Fläche 12), etwa in der Bildmitte liegt die Feuchtweide (Fläche 13). Am unteren Bildrand die Brombeer-Sukzessionsfläche (Fläche 14).

Fläche 14: Sukzessionsfläche mit Brombeere

Brach-/Sukzessionsfläche im Übergang von Straßenböschung zur Mähweide (Fl. 12) aus dominierender Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Brennnessel, vereinzelt Exemplare von *Hypericum spec.*, *Phalaris arundinacea* und *Carex acutiformis*.



Abbildung 11: Blick von der Straßenböschung der Mitlechterner Straße nach Osten auf die kleine Brombeer-geprägte Sukzessionsfläche (Fläche 14) im Bereich des ehemaligen Seggenriedes am Westrand der Mähweide (Fläche 12).

Bewertung nach KV: Ausdauernde Ruderalfluren frischer Standorte Typ 09.210 mit 39 WP/m².

Schutzstatus: Die Sukzessionsfläche befindet sich im Bereich eines früheren Sumpfscheggenriedes. Der in der Hessischen Biotopkartierung 1995 erfasste Bestand des kleinen straßennahen Sumpfscheggenriedes (*Carex acutiformis*) im Westen des 2. Teilbereichs (HB1996: Biotop Nr. 6318-2506 „Sumpfscheggenried nördlich von Lörzenbach“), der auch im kommunalen Land-

schaftsplan 2002 noch darzustellen war, ist heute durch fortgeschrittene Verbrachung durch Brombeere vollständig verdrängt (vgl. Abb. 13). Ein Sumpfsiegenried mit Schutzstatus liegt hier somit nicht mehr vor.

Fläche 15: Straßennahe Baumgruppe, einheimisch, standortgerecht

Die Baumgruppe östlich der Einmündung Mitlechterner Straße in die Bundesstraße besteht aus Esche, Birke, Eiche, Ahorn und Salweide, straßennah auch eine Edelkastanie (*Castanea sativa*) und eine Roteiche (*Quercus rubra*). Sträucher sind u.a. *Crataegus monogyna*, *Cornus sanguinea*, vereinzelt auch *Viburnum opulus*, *V. lantana* u.a. Der Bestand setzt sich nach Osten hin, entlang der Bundesstraße, fort und hat eine Höhe zwischen 6 und 15 m (vereinzelt bis zu 20 m). Die Einzelstämme haben Durchmesser zwischen 5 und 30 cm.

In der Hessischen Biotopkartierung 1995 ist die Baumgruppe (damals offensichtlich noch mit Dominanz der Salweide (*Salix caprea*)) als Biotop Nr. 6318-2504 „Weidengehölz nördlich von Lörzenbach“ dargestellt.

Bewertung nach KV: Die Baumgruppe entspricht Biototyp 04.210 mit 33 WP/m².

Fläche 16: Gehölzpflanzung, einheimisch, standortgerecht

Junge Gehölzpflanzung: Laubbäume (Dm 3 – 10 cm, Höhe 2 – 4 m) mit Einzelverbiss-Schutz.

Bewertung nach KV: Die Gehölzpflanzung entspricht Biototyp 02.400 WP mit 27 WP/m².

Fläche 17 Baumgruppe, einheimisch, standortgerecht

Laubbaumgruppe und Obstbaumreihe im verlängerten Gartenbereich / Siedlungsstreifen östlich der Mitlechterner Straße. Die Laubbäume sind bis 12 m hoch, die Einzelstämme haben Durchmesser zwischen 5 und 20 (30) cm. Die Obstbäume sind bis hoch 4 m hoch und haben Stammdurchmesser zwischen 20 und 30 cm.

Bewertung nach KV: Die Baumgruppe / Baumreihe entspricht Biototyp 04.210 mit 33 WP/m².

II.2.6.2 Fauna

Durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkmechanismen sind beeinträchtigende Wirkungen auf die lokale Fauna nicht von vornherein auszuschließen. Zur Fauna des Gebietes wurde daher örtliche Erhebungen durchgeführt, eine darauf gestützte Potenzialabschätzung vorgenommen und ein Gutachten erstellt, welches insbesondere die artenschutzrechtlichen Erfordernisse berücksichtigt.

Die Ergebnisse sind ausführlich dargestellt in der Anlage „Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG“ zur Bauleitplanung im Bereich „Auf der Binn und Mühlwiese“ der Gemeinde Fürth; Dr. Jürgen Winkler, Rimbach; Dezember 2014

Datengrundlagen, Betrachtungsraum und berücksichtigte Artengruppen

Der Betrachtungsraum umfasst die beiden Teilbereiche der FNP-Änderung „Auf der Binn und Mühlwiese“.

Um einen Überblick über die tatsächlich betroffene Lokalfauna zu erhalten erfolgten mehrere Begehungen zwischen Januar und Juli 2013 sowie im August und November 2014 (Begehungstermine: 08. Januar, 12. Februar, 07. und 27. März, 10. April, 07. und 23. Mai, 06. Juni, 12. Juli 2013 sowie 15. August und 27. November 2014); hierbei wurde der Erfassungsschwerpunkt auf die artenschutzrechtlich bedeutsamen Gruppen Vögel und Reptilien gelegt. Zudem erfolgte während dieser Begehungen eine Potenzial-Abschätzung als weitere Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Artengruppen; insbesondere für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Fledermausarten und artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten wurde das Strukturpotenzial analysiert und überprüft.

Anhaltspunkte, die auf eine maßgebliche Bedeutung des Gebietes für artenschutzrechtlich nicht relevante, aber dennoch national geschützte Arten schließen lassen, ergaben sich nicht.

Die ornithologische Erfassung erfolgte durch Verhör und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Die jeweilige Begehung erfolgte als Transektmuster, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u.ä.), Habitatanforderungsprofil bzw. Strukturangebot etc. ermöglichten die jeweilige Statusableitung. Weiterhin wurden nach dem Blattfall (Anfang Dezember) alle Gehölzstandorte im Untersuchungsraum auf vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter überprüft, wie auch die Nachsuche nach natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen oder Nisthilfen durchgeführt wurde.

Die Nachsuche nach Reptilien und hier insbesondere nach der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*), erfolgte durch eine gezielte Nachsuche bei geeigneten Witterungsbedingungen in den vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsarealen.

Die Potenzialabschätzung auf Grundlage der angetroffenen Strukturen und Standorteigenschaften des Gebietes kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtungsrelevanz für die Gruppe der Fledermäuse und Vögel sowie die beiden Tagfalter Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *M. teleius*) besteht.

Zu den Ergebnissen der Artenschutzprüfung und den sich daraus ableitenden erforderlichen Maßnahmen siehe Kapitel II.3.5 „Schutzgüter Flora und Fauna“.

II.2.6.3 Schutzgebietskulisse Natura 2000 und FFH-Vorprüfung

Der an das Teilgebiet 2 der FNP-Änderung angrenzende Lörzenbach mit seinen unmittelbaren Uferbereichen ist Teil des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“, welches damit auch einige Meter in den Teilbereich 2 hineinreicht. Zur Abklärung einer Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (s. Anlage).

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass - bei Berücksichtigung bestimmter vermeidender und kompensierender Maßnahmen - die mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich ‚Auf der Binn und Mühlwiese‘ beabsichtigte Nutzungsänderung weder für das Schutzziel des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“, noch für die Erhaltungszielsetzungen der in diesem Schutzgebiet vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen verursacht.

Zu den sich aus der FFH-Vorprüfung ableitenden erforderlichen Maßnahmen siehe Kapitel II.3.5 „Schutzgüter Flora und Fauna“.

II.2.7 Schutzgut Landschaftsbild /Erholung

Der Ort Lörzenbach ist am Zusammenfluss von Linnen- und Lörzenbach entstanden. Die Ortslage ist topographisch eingebunden zwischen dem ‚Heidebuckel‘ (westlich des Planbereichs) und dem Höhenrücken, den die Ortslage von der Weschnitz und dem Ort Fahrenbach trennt. Der Siedlungskörper entsteht als ein umgedrehtes „U“ links und rechts des Baches, der Auenbereich ist weitgehend ausgespart; die alte Ortslage ist noch als dörflich zu charakterisieren. In den 50er/60er Jahren erstreckte sich Siedlungstätigkeit nach Westen in Richtung Heidebuckel und setzt sich heute bis zur deutlichen Raumkante fort, wo die Hänge des Berges steiler werden. Böschungen und Gehölzstrukturen betonen diese Raumkante (vgl. Abb. 13), die als natürliche Grenze für die künftige Siedlungsentwicklung unbedingt beachtet werden sollte.

Die aktuellen Planbereiche befinden sich im Anschluss an den bisherigen Siedlungsrand; der Bereich westlich der Mitlechterner Straße wurde gemäß der Bauleitplanung der vergangenen 20 Jahre bereits teilweise als Gewerbegebiet entwickelt (vgl. Abb. 12). Die daran anschließenden, unbeplanten Bereiche sind durch landwirtschaftliche Nutzung und einige Obstbäume

geprägt. Der aktuelle Siedlungsrand der jüngeren Bebauung westlich der Mitlechternner Straße ist nicht eingegrünt. Wanderwege oder prägnante Sichtbeziehungen sind durch die FNP-Änderung nicht betroffen.



Abbildung 12: Blick von Südwesten auf den aktuellen, nicht eingegrüntem Siedlungsrand mit Wohnbebauung (im Bild ganz rechts) und Gewerbe (Bildmitte und dahinter).



Abbildung 13: Blick von Osten (Lauten-Weschnitzer Straße) über den Geltungsbereich auf den „Heidebuckel“ westlich Plangebiets; Böschungen und Gehölzstrukturen (hier die Baumhecke) betonen die Raumkante. Zwischen dieser „Grenze zur offenen Landschaft“ und dem Geltungsbereich verbleibt noch eine Abstandsfläche mit Grünland.

Das Gelände des Teilbereichs 1 weist einen Höhenunterschied von knapp 13 m auf. Wobei der niedrigste Punkt im (Süd)-Osten, angrenzend an die bestehende Bebauung liegt und der höchste Bereich sich im Westen, am weitesten im Außenbereich gelegen, befindet. Die Fernwirksamkeit des Geltungsbereichs ist wegen des ‚Heidebuckels‘ im Westen, der Geländeerhebung mit dem Sportgelände im Süden und der bestehenden Siedlung im Osten nicht markant; die reliefbedingt exponierteren Bereiche aus ausgewählten Blickwinkeln der freien Landschaft allerdings schon wahrnehmbar.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Fürth rechnet den Planbereich der Landschaftsbildeinheit Weschnitztal zu. Diese wird mit einer mittleren Erlebnis- und Erholungseignung bewertet. Die jenseits (d.h. westlich) des ‚Heidebuckels‘ verlaufende Hochspannungsleitung wird als Störung des Landschaftsbildes eingestuft.

II.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

In den Planbereichen und dessen Umgebung befinden sich keine unter Denkmalschutz stehenden Objekte.

II.2.9 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch“ ergeben sich regelmäßig Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit dem Schutzgut Landschaftsbild / Erholung (siehe Kapitel II.2.7.) und Boden (landwirtschaftliche Nutzflächen, siehe Kapitel II.2.2). Aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung ist im vorliegenden Fall vor allem auch das Thema Immissionen (Lärm) in den Blick zu nehmen.

Immissionen (Lärm)

Eine Gewerbenutzung im Süden des Teilbereichs 1 könnte ggf. einen Nutzungskonflikt mit dem angrenzenden Wohnungsbestand im Ortsteil Lörzenbach auslösen. Deshalb ist hier „nur“ eine Sonderbaufläche mit Zielrichtung Gartenbau und keine Gewerbefläche vorgesehen.

Landschaftsbild und Erholung

Die Planbereiche befinden sich im Anschluss an den bisherigen Siedlungsbereich, dieser wurde westlich der Mitlechterner Straße gemäß der Bauleitplanung der vergangenen 20 Jahre bereits teilweise als Gewerbegebiet entwickelt. Die angrenzenden unbeplanten Bereiche sind durch landwirtschaftliche Nutzung und einige Obstbäume geprägt. Der aktuelle Siedlungsrand der jüngeren Bebauung westlich der Mitlechterner Straße ist nicht eingegrünt. Wanderwege oder prägnante Sichtbeziehungen sind durch die aktuelle Planung nicht betroffen.

Landwirtschaftliche Nutzfläche

Das Gebiet verfügt über landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen. Im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) sind die Flächen mit einer hohen Funktionserfüllung für die Feldflurfunktionen: Ernährungs-, Einkommens-, Arbeitsplatz-, Erholungs- und Schutzfunktion dargestellt.

II.2.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

II.3 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen

II.3.1 Schutzgut Boden

II.3.1.1 Auswirkungen

- Verlust natürlichen Oberbodens durch Versiegelung im Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen.

- Abgrabungen und Aufschüttungen zur Herstellung ebener Grundstücksfreiflächen und zur ggf. erforderlichen Geländeprofilierung
- Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

II.3.1.2 Maßnahmen

- Zur Gewährleistung des Bodenschutzes (§ 202 BauGB) sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens vorzusehen.
- Es sind Regelungen zu Abgrabungen, Aufschüttungen, Behandlung des Oberbodens, Bodenverwendung zu treffen
- Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind alle Grundstücksfreiflächen gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht für Zuwegungen oder sonstige Nebenanlagen genutzt werden.
- Minimierung des Verbrauches landwirtschaftlich nutzbarer Flächen.
- Minimierung des Versiegelungsgrades durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien.
- Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in das Schutzgut Boden ist eine Minimierung der Baustellenfläche anzustreben.
- Hinweis: Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- Hinweis: Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet darf für eventuelle Auffüllungen nur unbelasteter Erdaushub verwendet werden. Auffüllungen sind nur mit Zustimmung der unteren Wasser- bzw. Bodenschutzbehörde des Kreises Bergstraße (Abteilung Wasser- und Naturschutz) zulässig.

II.3.2 Schutzgut Klima

II.3.2.1 Auswirkungen

- Erhöhte Erwärmung durch Versiegelung von Flächen.
- Verlust der ausgleichenden kleinklimatischen Wirkung der Wiesen auf angrenzende bebaute Gebiete durch Versiegelung.

II.3.2.2 Maßnahmen

- Durchgrünung des Gebietes.
- Eingrünung entlang der Außengrenzen.
- Beschattung der Stellplätze.
- Für die Gehölzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden und dauerhaft zu unterhalten.
- Zur Verbesserung des Kleinklimas sind die Grundstücksfreiflächen gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht für Zuwegungen oder sonstige Nebenanlagen genutzt werden.

- Fassadenbegrünung.
- Dachflächen sollten extensiv begrünt werden (Empfehlung).

II.3.3 Schutzgut Grundwasser

II.3.3.1 Auswirkungen

- Verringerte Versickerung und Grundwasserneubildung durch Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen. Dadurch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses aus diesem Gebiet durch Versiegelung.
- Es werden Flächen in einem bestehenden Wasserschutzgebiet versiegelt. Diese stehen zukünftig nicht mehr für eine Grundwasserneubildung zur Verfügung.
- Durch die Änderung der Flächennutzung (Gewerbe und Sonderbauflächen) ist von einem Anstieg des Trinkwasserbedarfes auszugehen.

II.3.3.2 Maßnahmen

- Auf privaten befestigten Flächen anfallendes, nicht verwendetes und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser der Dachflächen oder aus dem Überlauf der Zisternen ist innerhalb der Grundstücke zu versickern. Dabei sind Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ anzulegen. Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist nur als Ausnahme zulässig, wenn die Nutzung und Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nach den anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist. Stellplätze sind wasser- und gasdurchlässig zu befestigen oder seitlich in begrünte Flächen zu entwässern. Auf das eventuelle Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen. Auskunft erteilt die Untere Wasserbehörde des Kreises Bergstraße.
- Die Verwendung von Kupfer zur Dacheindeckung (inkl. Dachrinnen und Regenfallrohre) oder Fassadenverkleidung ist unzulässig. Hierdurch soll der Eintrag toxischer Stoffe in das Grundwasser sowie umliegende Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.
- Um Trinkwasser einzusparen, wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser für die Brauchwassernutzung und Grünflächenbewässerung in Zisternen aufzufangen und zu nutzen.
- Hinweis: Aus Gründen des Grundwasserschutzes erfordern Erdwärmepumpen und die Errichtung von Erdwärmesonden eine wasserrechtliche Erlaubnis. Auskunft erteilt die Untere Wasserbehörde des Kreises Bergstraße.
- Hinweis: Die Schutzgebietsverordnung des betroffenen Wasserschutzgebietes Zone III ist zu beachten, steht der geplanten gewerblichen Nutzung der Flächen aber nicht grundsätzlich entgegen.
- Anmerkung: Durch die Darstellung der Sonderbauflächen und die gleichzeitige Reduzierung der Gewerbeflächen wurde gegenüber der ursprünglichen Planung die zu versiegelnde Fläche deutlich zurückgenommen und damit die Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung erheblich reduziert.

II.3.4 Oberflächengewässer

II.3.4.1 Auswirkungen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer

Der an das Teilgebiet 2 der FNP-Änderung angrenzende Lörzenbach mit seinen unmittelbaren Uferbereichen ist Teil des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“, welches damit auch einige Meter in den Teilbereich 2 hineinreicht. Zu Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (vgl. Gutachten in der Anlage bzw. Kapitel II.3.5.3 f.)

II.3.4.2 Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen zur Bachaue und dem Fließgewässer betreffen ausschließlich den 2. Teilbereich der FNP-Änderung („Mühlwiese“). Eine Umsetzung kann erst im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung erfolgen.

- Zur Schonung und Sicherung der Bachaue und des Lörzenbachs wird die vorgesehene Gewerbegebiets-Ausweisung auf eine einzeilige Bebauung unmittelbar entlang der Mitlech-terner Straße im Westen beschränkt. Ausgewiesen wird angrenzend ein ausgeprägter Pufferbereich (Mindestabstand zwischen künftiger Gewerbegebietsgrenze und Bach: 40 m). Durch diese Schutz- und Entwicklungszone bleibt der Lörzenbach unberührt; maßgebliche Teile der Aue werden als Fläche zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert, was gegenüber dem Status quo naturschutzfachlich eine deutliche Verbesserung darstellt.

Zur Vermeidung vorhabenbedingter mittelbarer Beeinträchtigungswirkungen auf das angrenzende Fließgewässer bzw. wertgebende Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 gibt die FFH-Vorprüfung die folgenden gewässerschützenden Maßnahmen vor (vgl. Kapitel II.3.5):

- Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen: Auf der Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dürfen im Rahmen der Pflege bzw. Nutzung weder Pflanzenschutzmittel verwendet, noch darf die Fläche in irgendeiner Art gedüngt werden.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen: Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Gebäuden ist unzulässig. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe unterhalb der Bemessungshochwasserlinie (175,16 m ü. NHN) ist auch innerhalb von Gebäuden nur unter der Voraussetzung dicht schließender Umfassungen zulässig.
- Vermeidung von Einleitungen: Die direkte Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Vorhabensgebiet in den Lörzenbach ist auszuschließen. Es wird empfohlen dieses in Zisternen zu sammeln und für die Brauchwassernutzung und/oder die Grünflächenbewässerung zu nutzen. Regenwasserzisternen sind zudem nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig. Eine Versickerung von reinem Dachflächenwasser wird aufgrund seiner Schadstoffarmut als unproblematisch bewertet, während eine Versickerung von Oberflächenwasser aus dem Freiflächenbereich dagegen aufgrund der Nähe zum Lörzenbach nur nach einer entsprechenden Vorbehandlung (Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.) erfolgen kann. Die Festlegung der detaillierten Anforderungen an die Vorbehandlung ist im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu treffen.

II.3.5 Schutzgüter Flora und Fauna

II.3.5.1 Auswirkungen Vegetation / Biotope

Durch die Änderung der Flächennutzung kommt es im Teilbereich 1 zum Verlust von intensiv genutztem Grünland, in geringerem Maße auch von Ackerland, sowie von Obstbäumen.

Im Teilbereich 2 der FNP-Änderung („Mühlwiese“) sind außer Grünland auch zwei (Laub-) Baumgruppen betroffen.

II.3.5.2 Auswirkungen Fauna

Im Teilbereich 1 der FNP-Änderung („In der Binn“) hat der Verlust von Höhlenbäumen die größte Bedeutung unter den (möglichen) Auswirkungen der Flächennutzung. Durch den hier anzunehmenden, unmittelbaren Habitatverlust sind besonders an Baumhöhlenquartiere gebundene Fledermausarten sowie gehölzgebundene Vogelarten betroffen. Dies ist in der nachgelagerten Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Eine Betroffenheit für große und mittlere Baumfreibrüter kann ausgeschlossen werden.

Im Teilbereich 2 der FNP-Änderung („Mühlwiese“) ist aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten am Ostrand eine Betroffenheit für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge anzunehmen. In der nachgelagerten Bauleitplanung werden hier Habitat-Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen.

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. von Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich der ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen, FSC-Maßnahmen¹) zugrunde zu legen. Kann mit Hilfe dieser Maßnahmen eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung verhindert werden, so ist kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für die Teilgruppe der an Baumhöhlenquartiere gebundenen Fledermausarten und für 41 Vogelarten sowie für den Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Einzelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Teilgruppe der Fledermäuse und für 15 Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand sowie für die beiden Einzelarten erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Zum Ausschluss der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Gutachten Maßnahmen aufgeführt, die in die weiter unten aufgeführte Gesamtdarstellung der „Maßnahmen Flora und Fauna“ (Kapitel II.3.5.3) aufgenommen sind (siehe auch Gutachten in der Anlage).

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01 Beschränkung der Rodungszeit Höhlenbäume
- V 02 Weitestgehender Erhalt von Höhlenbäumen
- V 03 Beschränkung der Rodungszeit
- V 04 Gehölzschutz
- V 05 Beschränkung der Ausführungszeit: (Erdarbeiten und Baustellenvorbereitung)
- V 06 Habitatschutz

CEF-Maßnahmen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“):

- C 01 Installation von Fledermauskästen
- C 02 Installation von Nistkästen

¹ CEF-Maßnahme = „measures to ensure continued ecological functionality“: Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern
FCS-Maßnahme = „favourable conservation status“) = Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

FCS-Maßnahmen („besondere Sicherungsmaßnahmen“):

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01 Artenhilfsmaßnahme für den Steinkauz
- K 02 Habitatentwicklung (Wiesenknopf)

Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen:

- S 01 Ökologische Baubegleitung

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01 Sicherung von Austauschfunktionen (Zaun-Bodenabstand wg. Kleinsäugern)

Ergebnis der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ersatzmaßnahmen) Kompensationsmaßnahmen und „sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen“ erforderlich. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen empfohlen. FCS-Maßnahmen (besondere Sicherungsmaßnahmen) werden nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen von geschützten Arten in Bezug auf § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine Art notwendig.

II.3.5.3 Auswirkungen Natura 2000: Hinweise aus der FFH-Vorprüfung

Alle Aspekte der Natura 2000-Behandlung betreffen ausschließlich den 2. Teilbereich der FNP-Änderung („Mühlwiese“).

Aus der FFH-Vorprüfung ergibt sich folgende Sachlage: Alle geplanten baulichen Eingriffe finden außerhalb der festgesetzten Grenzen des FFH-Gebietes statt. Auch mittelbare Beeinträchtigungen wie bspw. durch Stoff- und Schadstoffeinträge können durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung vorhabenbedingter mittelbarer Beeinträchtigungswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 gibt die FFH-Vorprüfung die folgenden Hinweise, die in der Gesamtdarstellung der „Maßnahmen Flora und Fauna“ (Kapitel II.3.5.4) berücksichtigt werden:

- Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen: Auf der Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dürfen im Rahmen der Pflege bzw. Nutzung weder Pflanzenschutzmittel verwendet, noch darf die Fläche in irgendeiner Art gedüngt werden.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen: Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Gebäuden ist unzulässig. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe unterhalb der Bemessungshochwasserlinie (175,16 m ü. NHN) ist auch innerhalb von Gebäuden nur unter der Voraussetzung dicht schließender Umfassungen zulässig.

- Vermeidung von Einleitungen: Die direkte Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Vorhabensgebiet in den Lörzenbach ist auszuschließen. Es wird empfohlen dieses in Zisternen zu sammeln und für die Brauchwassernutzung und/oder die Grünflächenbewässerung zu nutzen. Regenwasserzisternen sind zudem nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig. Eine Versickerung von reinem Dachflächenwasser wird aufgrund seiner Schadstoffarmut als unproblematisch bewertet, während eine Versickerung von Oberflächenwasser aus dem Freiflächenbereich dagegen aufgrund der Nähe zum Lörzenbach nur nach einer entsprechenden Vorbehandlung (Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.) erfolgen kann. Die Festlegung der detaillierten Anforderungen an die Vorbehandlung ist im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu treffen.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass - bei Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen - die mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich ‚Auf der Binn und Mühlwiese‘ beabsichtigte Nutzungsänderung weder für das Schutzziel des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“, noch für die Erhaltungszielsetzungen der in diesem Schutzgebiet vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen verursacht.

II.3.5.4 Maßnahmen Flora und Fauna (Gesamtdarstellung)

Mit folgenden Maßnahmen lassen sich Beeinträchtigungen von Flora und Fauna vermeiden, minimieren und teilweise auch kompensieren. Maßgebliche artenschutzrechtliche Erfordernisse (s.o.) und Forderungen, die sich aus der FFH-Vorprüfung ergeben, sind integriert bzw. in der Planung angemessen berücksichtigt. Maßnahmen, die ausschließlich 2. Teilbereich „Mühlwiese“ betreffen, sind entsprechend kenntlich gemacht.

Maßnahmen Vegetation / Biotope

- Keine Beseitigung und auf den Stock setzen von Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September.
- Durchgrünung des Gebietes
- Eingrünung entlang der Außengrenzen.
- Beschattung der Stellplätze
- Für die Gehölzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden und dauerhaft zu unterhalten.
- Zur Verbesserung des Kleinklimas sind die Grundstücksfreiflächen gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht für Zuwegungen oder sonstige Nebenanlagen genutzt werden.
- Fassadenbegrünung.
- Dachflächen sollten extensiv begrünt werden
- Kein Anpflanzen von Hybridpappeln und Nadelbäumen
- **(Teilbereich 2)**: Zur Schonung und Sicherung der Bachaue, ihres Biotoppotenzials und des angrenzenden Lörzenbachs wird die vorgesehene Gewerbegebiets-Ausweisung auf eine einzeilige Bebauung unmittelbar entlang der Mitlechthener Straße im Westen beschränkt. Ausgewiesen wird angrenzend ein ausgeprägter Pufferbereich (Mindestabstand zwischen konzipierter Gewerbegebietsgrenze und Bach: 40 m). Durch diese Schutz- und Entwicklungszone bleibt der Lörzenbach vom Gewerbegebiet unbeeinträchtigt; maßgebliche Teile der Aue werden als Fläche zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert, was gegenüber dem Status quo naturschutzfachlich eine deutliche Verbesserung darstellt. Eine Konkretisierung der Biotopentwicklungsmaßnahmen erfolgt im nachgelagerten Bauleitverfahren.

Maßnahmen für die Fauna / Artenschutz:

- Beschränkung der Rodungszeit (Höhlenbäume) (Vermeidungsmaßnahme V 01): Die Maßnahme bezieht sich auf die Höhlenbäume die innerhalb des abgegrenzten Eingriffsraumes liegen (vgl. Artenschutzprüfung S. 11 und Entwicklungsplan zum Umweltbericht). Sollte die Rodung eines oder mehrerer Höhlenbaumes/Höhlenbäume unvermeidlich sein, so muss diese grundsätzlich außerhalb der Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen jedoch durchaus in dieser Zeit von Fledermäusen noch als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandenen Öffnungen zu verschließen; werden Fledermäuse angetroffen sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- Weitestgehender Erhalt von Höhlenbäumen (Vermeidungsmaßnahme V 02): Die bei der Kartierung in 2013 und 2014 als Träger von natürlichen Baumhöhlen sowie von Spechthöhlen festgestellten Bäume im Betrachtungsraum (zur Lage der Bäume vgl. Artenschutzprüfung S. 11 und Entwicklungsplan zum Umweltbericht) sollten soweit möglich erhalten werden.

Durch ihre Lage innerhalb der Baufenster werden diese Bäume jedoch voraussichtlich nicht zu erhalten sein. Ggf. ist dieser Verlust im funktionalen Umfeld gemäß den CEF-Maßnahmen C 01 und C 02 durch die Installation von Nist- und Fledermauskästen auszugleichen. Ausgehend von einem Verlust von 12 Höhlenbäumen im gesamten Gebiet sind gemäß den Maßnahmen C 01 und C 02 insgesamt 24 Fledermauskästen und 24 Nisthilfen für Vögel zu installieren. Die Maßnahmen sind den Eingriffen voranzustellen.

- Beschränkung der Rodungszeit (Vermeidungsmaßnahme V 03): Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze, den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorlaufend ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

- Gehölzschutz (Vermeidungsmaßnahme V 04): Die an die jeweiligen Baufelder herantretenden Gehölzbestände (insbesondere im Norden der beiden Geltungsbereiche) sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen; eine Festlegung des notwendigen Umfangs erfolgt in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung.

- Beschränkung der Ausführungszeit (Vermeidungsmaßnahme V 05): Die Durchführung der Erdarbeiten, sowie der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester

abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die zuständige Naturschutzbehörde erhält in diesem Fall ein Ergebnisprotokoll.

- **(Teilbereich 2): Habitatschutz (Vermeidungsmaßnahme V 06):** Das erkannte Vorkommensareal des Großen Wiesenknopfes (nur im Teilbereich 2 der FNP-Änderung) ist aus dem Konzept für die geplante gewerbliche Nutzung herauszunehmen und dauerhaft als Potenzialfläche zu sichern; Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen dürfen nur in Bereichen eingerichtet werden, in denen keine Bestände des Großen-Wiesenknopfes vorhanden sind. Sollen dafür Flächen außerhalb des Plangeltungsbereiches genutzt werden, sind die hierfür benötigten Flächen vorher durch eine fachlich qualifizierte Person zu untersuchen und freizugeben. Die UNB ist über das Nachsuche-Ergebnis zu informieren – Im Nachweisfall sind – Alternativflächen zu wählen. Der bekannte Wiesenknopf-Bestand ist durch einen Bauzaun oder eine vergleichbare Maßnahme wirksam gegenüber einer versehentlichen Inanspruchnahme gegenüber dem Eingriffsbereich abzugrenzen.
- **Installation von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme C 01):** Als Ersatz für den Verlust von (potenziell nutzbaren) Quartierstrukturen für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten durch die Gehölzrodungen sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind für jeden gerodeten Höhlenbaum ein Flachkasten Typ 1 FF und eine Fledermaushöhle Typ 2FN aufzuhängen. Ausgehend von einem Verlust von 12 Höhlenbäumen im gesamten Gebiet sind somit insgesamt 24 Fledermauskästen installieren. Die Hilfsgeräte sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld des Plangebietes anzubringen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.
- **Installation von Nistgeräten (CEF-Maßnahme C 02):** Als Ersatz für den voraussichtlichen Verlust von Höhlenbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; hierbei sind für jeden gerodeten Höhlenbaum zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 1M) aufzuhängen. Ausgehend von einem Verlust von 12 Höhlenbäumen im gesamten Gebiet sind somit insgesamt 24 Nisthilfen zu installieren. Die Hilfsgeräte sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld des Plangebietes anzubringen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.
- **Artenhilfsmaßnahme für den Steinkauz (Kompensationsmaßnahme K 01):** Die im Artenschutzgutachten dargestellten Höhlenbäume können aufgrund ihrer Lage im unmittelbaren Vorhabenbereich voraussichtlich nicht erhalten werden. Die Kompensationsmaßnahme K 01 zur Durchführung von Artenhilfsmaßnahmen für den Steinkauz muss daher auf die bestehenden Gehölzbestände im Randbereich bzw. dem näheren Umfeld verlagert werden. Hier sind an geeigneten Bäumen zwei Steinkauzröhren Typ 20A oder 20B als struktureller Ersatz aufzuhängen (Verlagerung des Revierpotenzials). Die Umsetzung dieser Maßnahme muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen.

Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte nachgewiesen sind.

- **(Teilbereich 2): Habitatentwicklung (Kompensationsmaßnahme K 02):** Für die Grünlandfläche mit den nachgewiesenen Wiesenknopf-Vorkommen (nur im Teilbereich 2 der FNP-Änderung) ist ein Pflege- und Bewirtschaftungskonzept festzulegen, dass an den Belangen der beiden Maculinea-Arten ausgerichtet ist. Eckpunkte dieses Konzeptes müssen sein: Kein Herbizideinsatz, keine Stickstoffdüngung, eine Beweidung ist grundsätzlich auszuschließen, extensive Mähwiesennutzung der Grünlandflächen; dabei Verzicht auf schwere Maschinen

und insbesondere Verzicht auf das Walzen der Flächen; ein Abschleppen mit leichtem Gerät (umgedrehte Eggen o.ä.) im zeitigen Frühjahr zur Beseitigung von Maulwurfshügeln u.ä. ist zulässig, Zweischürige Mahd; 1. Mahd bis Ende Mai, 2. Mahd möglichst erst ab Ende September/Anfang Oktober; Keine Mahd zwischen 01. Juni und 15. September, Etablierung einer Saumgesellschaft (3 bis 5 m breit) entlang des Lörzenbachs als Wechselbrache.

- Ökologische Baubegleitung (Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahme S 01): Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- Sicherung von Austauschfunktionen (Empfohlene Maßnahme E 01): Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden, wird empfohlen, bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.
- Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten: Innerhalb des Geltungsbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampfhochdrucklampen (HSE / T-Lampe) zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna zulässig.

Maßnahmen aus der FFH-Vorprüfung:

- (Teilbereich 2): Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen: Auf der Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dürfen im Rahmen der Pflege bzw. Nutzung weder Pflanzenschutzmittel verwendet, noch darf die Fläche in irgendeiner Art gedüngt werden.
- (Teilbereich 2): Vermeidung von Schadstoffeinträgen: Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Gebäuden ist unzulässig. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe unterhalb der Bemessungshochwasserlinie (175,16 m ü. NHN) ist auch innerhalb von Gebäuden nur unter der Voraussetzung dicht schließender Umfassungen zulässig.
- (Teilbereich 2): Vermeidung von Einleitungen: Die direkte Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Vorhabengebiet in den Lörzenbach ist auszuschließen. Es wird empfohlen, dieses in Zisternen zu sammeln und für die Brauchwassernutzung und/oder die Grünflächenbewässerung zu nutzen. Regenwasserzisternen sind zudem nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig. Eine Versickerung von reinem Dachflächenwasser wird aufgrund seiner Schadstoffarmut als unproblematisch bewertet, während eine Versickerung von Oberflächenwasser aus dem Freiflächenbereich dagegen aufgrund der Nähe zum Lörzenbach nur nach einer entsprechenden Vorbehandlung (Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.) erfolgen kann. Die Festlegung der detaillierten Anforderungen an die Vorbehandlung ist im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu treffen.

Der zu erwartende Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Biotope ist als bedeutsam, aber nicht als gravierend zu werten, da ihre floristische Ausstattung im Plangebiet als ubiquitär zu bezeichnen ist und die im Plangebiet beanspruchten Biotoptypen im Landschaftsraum häufig sind. Mit den vorgesehenen Maßnahmen können die Beeinträchtigungen im Gebiet nicht vollständig ausgeglichen werden. Es muss daher noch ein externer Ausgleich erfolgen.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und Kompensationsmaßnahmen aufgefangen. Eine Ökologische Baubegleitung ist einzusetzen. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass - bei Berücksichtigung der o.g. vermeidenden Maßnahmen - die mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich ‚Auf der Binn und Mühlwiese‘ beabsichtigte Nutzungsänderung weder für das Schutzziel des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘, noch für die Erhaltungsziel-

setzungen der in diesem Schutzgebiet vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen verursacht.

II.3.6 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen

Durch die Flächennutzungsänderung ändert sich das Landschaftsbild von landwirtschaftlich geprägten Flächen. Der bestehende Siedlungsbereich westlich der Mitlechterner Straße rückt nach Westen in Richtung auf die bestehende Raumkante weiter vor.

Die hier bestehenden Böschungen und linearen Gehölzzüge sind als natürliche Siedlungsgrenzen mit einer ausreichenden vorgelagerten Pufferzone von Bebauung freigehalten.

Zur Einbindung in die freie Landschaft ist eine umfangreiche Eingrünung vorzunehmen.

Maßnahmen

- Zur Minimierung fernwirksamer baulicher Veränderungen werden im reliefbetonten Südteil des Plangebiets gewerblichen Bauflächen sondern Sonderbauflächen gartenbaulicher Ausrichtung mit sehr geringer überbaubarer Fläche zu entwickeln.
- Eingrünung entlang der Außengrenzen.
- Durchgrünung der Baugebietsflächen
- Begrünung / Beschattung von Stellplätzen
- Standortgerechte Gehölzpflanzungen.
- Vorgaben zu Abgrabungen, Aufschüttungen und anderen Geländegestaltungsmaßnahmen zur Vermeidung unverträglicher talseitige Außenwandhöhen.
- Vorgabe zu Dachmaterialien
- Vorgaben zur Fassadenbegrünung.
- Dachflächen sollten extensiv begrünt werden (Empfehlung).
- Vorgaben zu Werbeschildern und Außenbeleuchtung

Die Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes ist an dieser Stelle, verglichen mit anderen (pot.) Gewerbestandorten im Vorderen Odenwald, gering. Durch die Bebauungsplanung ist allerdings die deutliche Raumkante, die der „Heidebuckel“ bildet, zu berücksichtigen. Zu vorgelagerten Böschungen und Gehölzzügen ist ein (nicht zu bebauender) Pufferbereich einzuhalten. Durch Eingrünungsmaßnahmen, Gestaltungsfestsetzungen und die Reduzierung fernwirksamer baulicher Veränderungen sind die Beeinträchtigungen zu minimieren.

Die Planung zur FNP-Änderung (Teilbereich 2 „Mühlwiese“) tangiert die morphologische Aue des Lörzenbaches. Die vorgesehene Gewerbegebiets-Ausweisung wurde mit der aktuellen Planung auf eine einzeilige Bebauung unmittelbar entlang der Mitlechterner Straße im Westen reduziert, was den südlich bestehenden Siedlungszug quasi nach Norden fortsetzt. Hierdurch bleibt der Lörzenbach unbeeinträchtigt; maßgebliche Teile der Aue werden als Fläche zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert, was gegenüber dem Status quo eine Verbesserung darstellt.

II.3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Bereich der FNP-Änderung und dessen Umgebung sind der Gemeinde keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter bekannt, für die eine Beeinflussung oder Beeinträchtigung durch die Planung möglich wäre.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Stein-geräte, Skelettreste) entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

II.3.8 Schutzgut Mensch

Zur Reduzierung eines möglichen Konfliktpotentials zwischen der vorhandenen Wohnnutzung innerhalb des Mischgebiets an der Lauten-Weschnitzer-Straße und einer angrenzenden Gewerbenutzung in Bezug auf Lärmimissionen wurde im Süden des Teilbereichs 1 eine Sonderbaufläche mit Zielrichtung Gartenbau und keine Gewerbefläche vorgesehen. Die noch geplante Gewerbenutzung grenzt an bestehendes Gewerbe, so dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen im Bereich der Bestandsbebauung an der „Lauten-Weschnitzer-Straße“ gewährleistet sind.

Von der FNP-Änderung sind keine Wanderwege oder andere Erholungseinrichtungen unmittelbar betroffen. Zudem ist der Bereich nicht weit in die Landschaft einsehbar. Somit ist der Bereich für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung von nachgeordneter Bedeutung. Mögliche Beeinträchtigungen können durch Eingrünungsmaßnahmen gemindert werden.

II.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Die durch Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Veränderungen wirken sich im Wesentlichen auf die Schutzgüter Boden, Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild aus. Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der flächenhaften Biotope (Verlust von Grünland und Acker, intensiv), ist nicht als gravierend zu werten, da ihre floristische Ausstattung und ihr naturschutzfachlicher Wert im Plangebiet mäßig oder wenig bedeutsam sind bzw. die im Plangebiet beanspruchten Biotoptypen im Landschaftsraum häufig sind. Naturschutzfachlich hochwertig sind die überwiegend als Höhlenbäume kartierten Obstbäume im Gebiet, die voraussichtlich nicht zu erhalten sind. Ein Ausweichpotential für die hiervon betroffene Fauna wird durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im näheren Umfeld (Installation von Nistmöglichkeiten und Fledermauskästen) geschaffen und damit ein entsprechender Ausgleich sichergestellt. Die im Gebiet vorgesehenen Maßnahmen u.a. zur Neuschaffung von Gehölzstrukturen sind geeignet, besonders sensible Bereiche zu sichern und Beeinträchtigungen von Fauna und Flora zu minimieren.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und Kompensationsmaßnahmen sowie „sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen“ (Ökologische Baubegleitung) aufgefangen. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt.

Die Natura 2000 - Vorprüfung zum FFH-Gebiet Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“, kommt zu dem Ergebnis, dass - bei Berücksichtigung der dort formulierten Maßnahmen - die mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich ‚Auf der Binn und Mühlwiese‘ beabsichtigte Nutzungsänderung weder für das Schutzziel noch für die Erhaltungszielsetzungen der in diesem Schutzgebiet vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen verursacht.

Die mit der Schaffung von Siedlungsflächen stets einhergehende Zerstörung und Versiegelung gewachsenen Bodens ist, bedingt durch dessen Unersetzbarkeit, immer als erheblich zu werten. Durch einschränkende und lenkende Festsetzungen zu Abgrabungen, Aufschüttungen, Baustelleneinrichtung, Versiegelung, Begrünung des Gebietes u.a. wird im nachgelagerten Bebauungsplan hier eine gewisse Minimierung der Eingriffswirkungen erreicht. Der Eingriff in die Funktionen des Bodens ist vor Ort nicht ausgleichbar und muss daher durch Maßnahmen, die sich auf andere Potentiale (Arten- und Biotoppotential) verbessernd auswirken, kompensiert werden.

Die Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes ist verglichen mit anderen Gewerbe-standorten im Vorderen Odenwald, gering. Der nachgelagerte Bebauungsplan respektiert die deutliche Raumkante im Westen; durch Eingrünungsmaßnahmen, Gestaltungsfestsetzungen und die Reduzierung fernwirksamer baulicher Veränderungen können die Eingriffswirkungen wirksam minimiert werden.

Bedeutsame negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass die Eingriffe im Gebiet selbst nicht vollständig ausgeglichen werden können, sondern eine Kompensation auf externen Flächen erforderlich wird. Dieser externe Ausgleich ist durch Aufwertungsmaßnahmen im Gemeindewald der Gemeinde Fürth realisierbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung externer Ausgleichsmaßnahmen keine maßgebliche negative Veränderung des Umweltzustandes zu prognostizieren ist.

II.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Behandlung bzw. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes. Es ist aber davon auszugehen, dass die Eingriffe im Gebiet selbst nicht vollständig ausgeglichen werden können, sondern eine Kompensation auf externen Flächen erforderlich wird. Dieser externe Ausgleich ist durch Aufwertungsmaßnahmen im Gemeindewald der Gemeinde Fürth realisierbar.

II.6 Zusammenfassung

Durch die vorliegende, zwei Teilbereiche umfassende 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Lörzenbach vorbereitet werden. Hierfür werden landwirtschaftliche Flächen als „gewerbliche Bauflächen“ (G) sowie als „Sonderbauflächen“ (S) dargestellt. Im Teilbereich 2 wird aus Gründen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden nur eine unmittelbar an der Straße gelegene Grundstücksreihe als „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt, so dass hier keine weiteren Straßenverkehrsflächen geschaffen werden müssen. Der geschützte Gewässerrandstreifen zum Lörzenbach befindet sich daher nicht in der Gewerbeflächendarstellung der Flächennutzungsplanänderung, sondern wird als Ausgleichsfläche dargestellt.

Die durch die FNP-Änderung vorgesehenen Flächenveränderungen wirken sich in erster Linie auf die Schutzgüter Boden, Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild aus. Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der flächenhaften Biotope (Verlust von Grünland und Acker, intensiv), ist nicht als gravierend zu werten, da ihre floristische Ausstattung und ihr naturschutzfachlicher Wert im Plangebiet mäßig oder wenig bedeutsam sind bzw. die im Plangebiet beanspruchten Biotoptypen im Landschaftsraum häufig sind. Naturschutzfachlich hochwertig sind die überwiegend als Höhlenbäume kartierten Obstbäume im Gebiet, deren vollständige Rodung jedoch unvermeidlich ist. Ein Ausweichpotential für die hiervon betroffene Fauna ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im näheren Umfeld (Installation von Nistmöglichkeiten und Fledermauskästen) zu schaffen und damit ein entsprechender Ausgleich sicherzustellen.

Die im Gebiet vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, besonders sensible Bereiche zu sichern und Beeinträchtigungen von Fauna und Flora zu minimieren.

Die Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes kann und muss gering gehalten werden. Auf Ebene des Bebauungsplanes vorzusehen sind daher die Berücksichtigung der deutlichen Raumkante im Westen; Eingrünungsmaßnahmen, Gestaltungsfestsetzungen und die Reduzierung fernwirksamer baulicher Veränderungen.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und Kompensationsmaßnahmen sowie „sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen“ (Ökologische Baubegleitung) aufzufangen. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen zu keiner erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt.

Die Natura 2000 - Vorprüfung zum FFH-Gebiet Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“, kommt zu dem Ergebnis, dass - bei Berücksichtigung der dort formulierten Maßnahmen - die mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich ‚Auf der Binn und Mühlwiese‘ beabsichtigte Nutzungsänderung weder für das Schutzziel noch für die Erhaltungszielsetzungen der in diesem Schutzgebiet vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten und Lebensraumtypen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen verursacht.

III. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth hat in ihrer Sitzung am 11.12.2012 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf der Binn und Mühlwiese“ im Ortsteil Lörzenbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 02.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Planverfahren wurde mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fortgesetzt. Die Bürger hatten hierbei Gelegenheit, sich über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu informieren und diese im Bauamt der Gemeinde zu erörtern. Die Flächennutzungsplanänderung wurde hierzu in der Zeit vom 11.02.2013 bis einschließlich 15.03.2013 öffentlich im Rathaus ausgelegt. Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen konnten in dieser Zeit bei der Gemeinde eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 05.02.2013 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit einer Frist bis zum 15.03.2013 gegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange führten im Wesentlichen zu einer Reduzierung der Gewerbebauflächen westlich der Mitlechterner Straße zugunsten von Sonderbauflächen. Im Teilbereich 2 wurde die Ausweisung von Gewerbebauflächen im Vergleich zum Vorentwurf ebenfalls teilweise zurückgenommen. Der geschützte Gewässerrandstreifen wird nun als Ausgleichsfläche dargestellt. Darüber hinaus wurde die Begründung einschließlich des Umweltberichtes weitergehend ausgearbeitet und konkretisiert. Eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie eine FFH-Vorprüfung wurden zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen erstellt und entsprechend berücksichtigt.

Die Planung konnte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.09.2014 gegenüber der Vorentwurfsplanung entsprechend ergänzt als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der

betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden.

Als weiterer Verfahrensschritt wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung in der Zeit vom 01.12.2015 bis einschließlich 08.01.2016 durchgeführt. Die Bürger hatten während dieses Zeitraumes erneut Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zu den Planungen.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.11.2015 über die öffentliche Auslegung der Planung informiert. Auch ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist bis zum 08.01.2016 gegeben.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Gemeindevertretung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwendungen und Hinweise. Dies führte im Wesentlichen zu ergänzenden Erläuterungen und Konkretisierungen in der Begründung sowie zur Ergänzung einer nachrichtlichen Darstellung möglicher Kompensationsflächen der im Regionalplan dargestellten Flächen des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ in der Flächennutzungsplanänderung.

Der Feststellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Auf der Binn und Mühlwiese“ im Ortsteil Lörzenbach, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie den in der Begründung genannten Anlagen (Bestandsplan zum Umweltbericht, Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und FFH-Vorprüfung), konnte nach Abwägungsentscheidung in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth am 16.02.2016 im Übrigen unverändert gefasst werden.

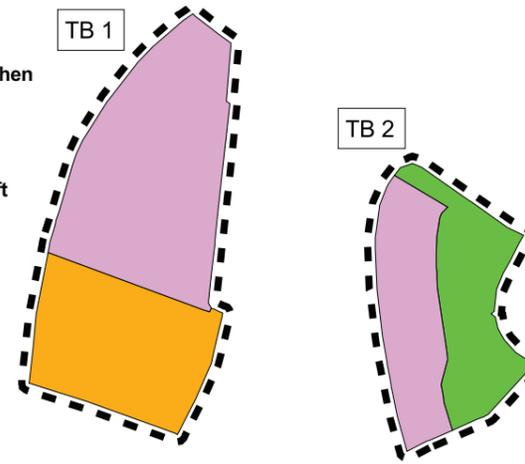
Bestand der FNP-Änderung



Teilbereich 1

Teilbereiche der FNP-Änderung

- Planung
- Gewerbliche Bauflächen
 - Sonderbauflächen
 - Flächen für Boden, Natur und Landschaft



Maßstab 1: 5.000

Teilbereich 2

Teilbereiche der FNP-Änderung

Flurstücksgrenzen

Bestand Biotop- / Nutzungstypen

Nr Flächennummer: s. Erläuterungsbericht

Einzelbäume

- Obstbaum
- Intensiv genutztes Grünland
- Feuchtweide -/wiese
- Acker, intensiv genutzt
- Teilversiegelte Flächen
- Feldweg, grasbewachsen
- Laubbaum-/ Obstbaumeihe/-gruppe
- Hecken-/ Gehölzpflanzung

fiktiver Bestand:

- Streuobstwiesen-Neuanlage
- Sportanlage

Fließgewässer (angrenzend): Lörzenbach

- Abschnitt frei fließend
- Abschnitt verrohrt; technisches Bauwerk

FFH-Gebiet

- FFH-Gebiet 6318-307 : "Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche"

Gemeinde Fürth i.O.



Umweltbericht

FNP-Änderung im Bereich

"Auf der Binn und Mühlwiese"

Plan: Bestand (FNP-Änderung, Teilbereiche 1 und 2)

Maßstab: 1:1.500

Datum: 24.11.2015

Gez.: HR

Proj.Nr.: 12.219



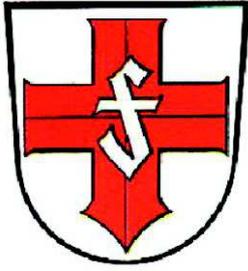
Bürogemeinschaft LANDSCHAFT PLANEN

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
ANETTE LUDWIG
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim
Telefon 06258 902726
Telefax 06258 902725

Dipl.-Biologe
HENRY RIECHMANN
Heckerstraße 21
68199 Mannheim
Telefon 0621 81099945
Telefax 0621 81099946

0 20 40 60 80 100 Meter

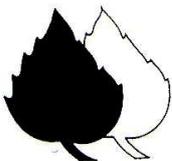
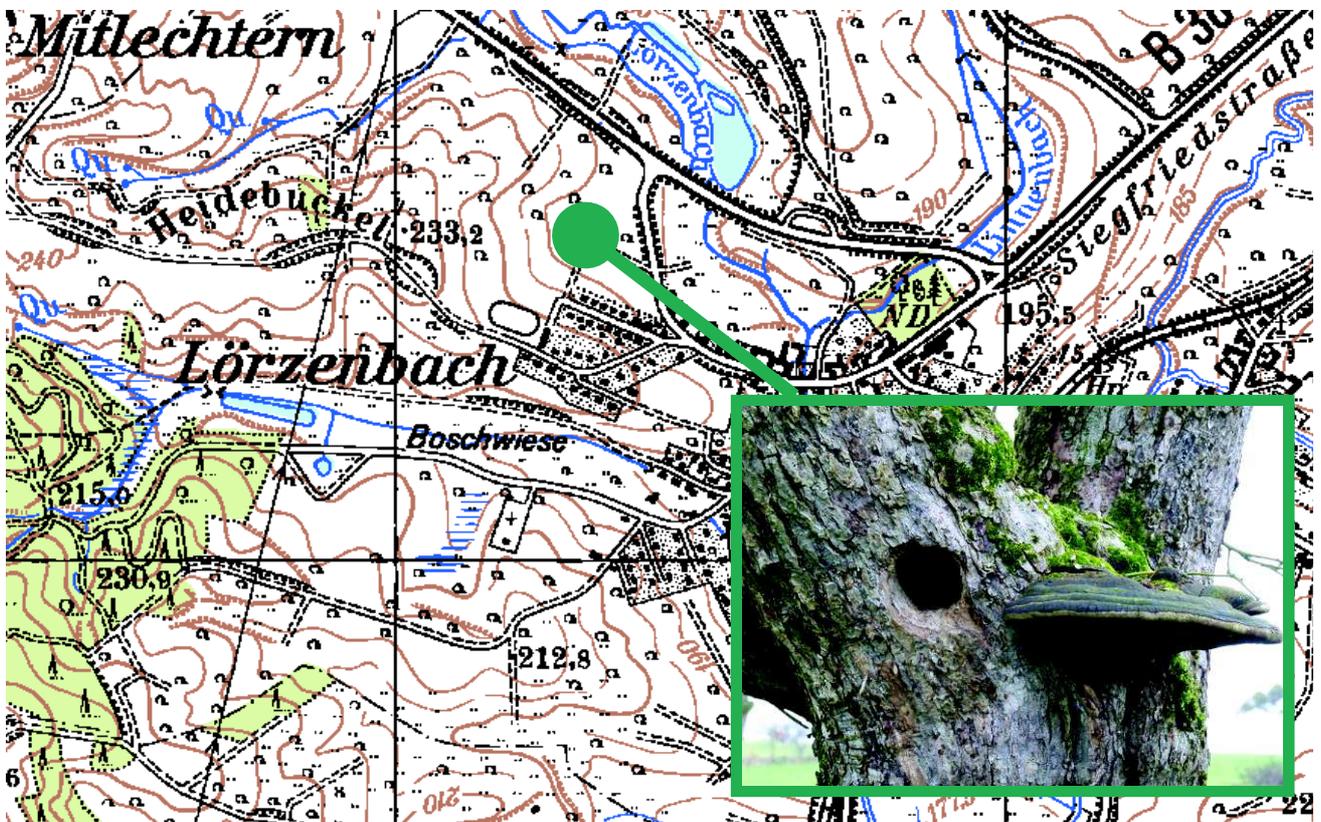




Gemeinde Fürth – Ortsteil Lörzenbach

Bauleitplanung im Bereich *Auf der Binn und Mühlwiese*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Büro für Umweltplanung

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

Dezember 2014

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Höhle des Grünspechtes (*Picus viridis*) an einem alten
Apfelbaum im Untersuchungsraum

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Projektleitung

Dr. Jürgen Winkler



Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens	9
4.	Abschichtung	13
5.	Wirkungsanalyse	15
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	15
5.2	Fledermäuse.....	15
5.3	Vögel	17
5.4	Reptilien.....	33
5.5	Amphibien.....	33
5.6	Fische	33
5.7	Libellen	33
5.8	Tagfalter.....	33
5.9	Heuschrecken.....	36
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	36
5.11	Sonstige Arten	36
5.12	Pflanzenarten.....	36
6.	Maßnahmenübersicht.....	37
7.	Fazit	41

Quellenverzeichnis

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung



1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (05/2011)*.

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚*Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland* (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚*Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung* (VSW et al.; März 2014)‘.



2. Datengrundlagen

Um einen Überblick über die tatsächlich betroffene Lokalfauna zu erhalten erfolgten mehrere Begehungen zwischen Januar und Juli 2013 sowie im August und November 2014 (Begehungstermine: 08. Januar, 12. Februar, 07. und 27. März, 10. April, 07. und 23. Mai, 06. Juni, 12. Juli 2013 sowie 15. August und 27. November 2014); hierbei wurde der Erfassungsschwerpunkt auf die artenschutzrechtlich bedeutsamen Gruppen *Vögel* und *Reptilien* gelegt. Zudem erfolgte während dieser Begehungen eine Potenzial-Abschätzung als weitere Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Artengruppen; insbesondere für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Fledermausarten und artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten wurde das Strukturpotenzial analysiert und überprüft.

Die ornithologische Erfassung erfolgte durch Verhörung und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Die jeweilige Begehung erfolgte als Transektmuster, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u.ä.), Habitatanforderungsprofil bzw. Strukturangebot etc. ermöglichten die jeweilige Statusableitung. Weiterhin wurden nach dem Blattfall (Anfang Dezember) alle Gehölzstandorte im Untersuchungsraum auf vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter überprüft, wie auch die Nachsuche nach natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen oder Nisthilfen durchgeführt wurde.

Die Nachsuche nach Reptilien und hier insbesondere nach der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*), erfolgte durch eine gezielte Nachsuche bei geeigneten Witterungsbedingungen in den vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsarealen.

Die **Bestandssituation** im Plangebiet (weiß gestrichelte Grenzlinie) und die räumliche Einbindung der beiden Teilbereiche in die Umgebungsstrukturen ist dem nachstehenden Luftbildauszug zu entnehmen; das dargestellte Strukturpotenzial entspricht vollständig der Biotopausstattung zum Zeitpunkt der aktuellen Begehung.



Zur Illustration der Bestandssituation wurde auf den Folgeseiten noch eine Fotodokumentation eingefügt (Abbildung 1 bis 3).

Abbildung 1:

Grünlandgeprägter Teil der geplanten Gewerbegebietserweiterung (Teilfläche 1) im westlichen Anschluss an den bestehenden Siedlungsrand



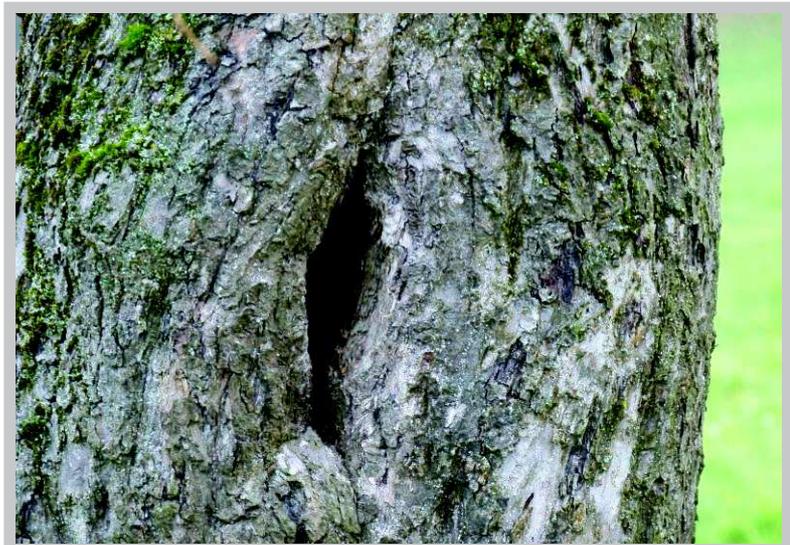
Abbildung 2:

Durch liegendes Totholz entstandene Brache-Insel innerhalb der ausgedehnten Mähwiese



Abbildung 3:

Potenzielles Baumhöhlenquartier für die artenschutzrechtlich relevante Gruppe der Fledermäuse



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Gemeinde Fürth plant das an der Bundesstraße 460 (B 460) liegende Gewerbegebiet im Ortsteil Lörzenbach zu erweitern. Die verkehrlich sehr günstig, unmittelbar an der B 460 gelegenen Flächen bieten auch wegen der für den vorderen Odenwald untypisch flachen Topographie gute Voraussetzungen für die Ansiedlung von Betrieben, weshalb die Nachfrage zur dortigen Ansiedlung von Gewerbebetrieben weiterhin ungebrochen ist. Mit der vorliegenden Überplanung der Fläche in Lörzenbach beabsichtigt die Gemeinde, für die kurz- bis mittelfristige Nachfrage an Gewerbebauland entsprechende Flächen bereitzustellen. Während im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zwei Teilflächen beplant werden, bezieht sich die konkretisierende Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes nur auf die Teilfläche ‚Auf der Binn‘. Die durch das geplante Vorhaben entstehenden Wirkmechanismen von haben ggf. beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Fauna und Flora.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der unter diesen Aspekten relevanten Wirkungen ist im vorliegenden Fall zwischen

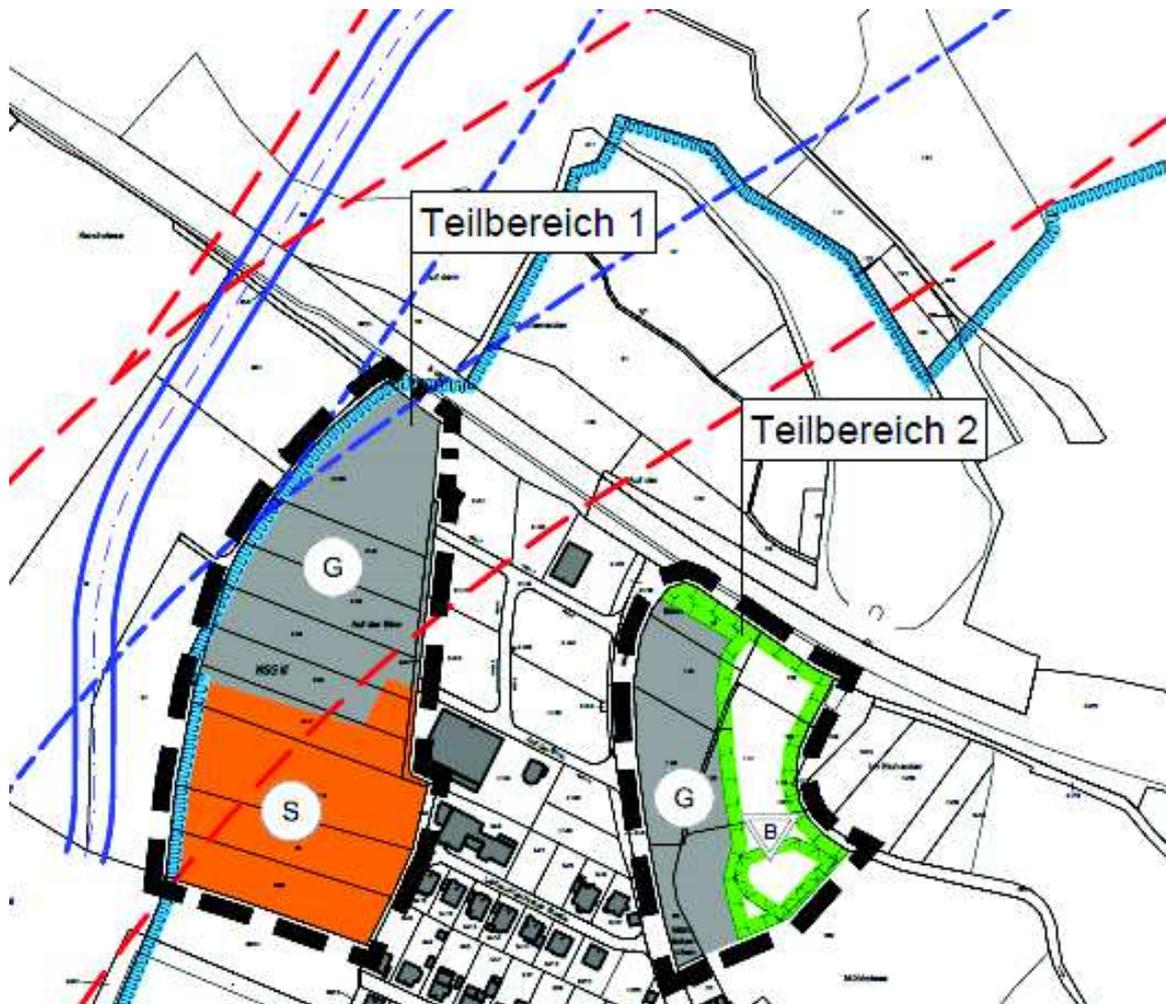
- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden*

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Für die geplante Flächennutzung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung überbaut. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (Habitatveränderung). Insgesamt ist davon auszugehen, dass das lokale Artenspektrum zukünftig vermehrt durch synanthrop orientierte Arten geprägt sein wird.



Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER & SCHOLZ, 10/2014) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Betrachtungsraum zu ersehen.



LEGENDE	
DARSTELLUNGEN AUF GRUNDLAGE DES BAUGB I.V.M. DER BAUNVO	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	Gewerbliche Bauflächen § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
	Sonderbauflächen § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft hier: Biotop - Artenschutz § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	Umgrenzung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 15 d HENatG, großflächig § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereichs
NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN	
	Gebäude Bestand
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Auf dem nachstehenden Luftbildauszug sind die im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume (grüne Kreisfläche; S: Grünspechthöhle) dargestellt.



Durch den zunächst anzunehmenden, unmittelbaren Habitatverlust sind besonders an *Baumhöhlenquartiere gebundene Fledermausarten* sowie *gehölzgebundene Vogelarten* betroffen. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten ist darüber hinaus auch eine Betroffenheit für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge anzunehmen. Nach derzeitigem Planstand ist der Verlust von acht Höhlenbäumen anzunehmen.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager und Abstellplätze*
- *Geräusch- und Staubemissionen, Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Geländemodellierung*
- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Entfernung der Wurzelstöcke sowie*
- *Gestaltungsarbeiten im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation.*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind zunächst störokologische Belastungen durch die geplante Nutzung (*visuelle Reize* durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen sowie *Lärm-* und *Lichtreize*). Durch diese störokologischen Wirkungen kommt es zu einer Umgebungsbelastung durch die genannten Störreize. Da die Bundesstraße 460 im Norden des Plangebietes sowie die Mitlechternener Straße, der naheliegende Sportplatz und das bestehende Gewerbegebiet diesbezüglich als erhebliche Vorbelastungen zu bewerten sind, ist nur von einer zukünftigen Belastung der östlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Landschaftsräume auszugehen. Begünstigend wirken hierbei allerdings die topographischen Verhältnisse, die gerade in Richtung Westen die Auswirkungen von Störreizen deutlich abschirmen werden. Insgesamt ist daher nicht von einer erheblichen störokologischen Belastung der Umgebungsflächen durch das Vorhaben auszugehen.

Hinzu kommen im vorliegenden Fall als weitere betriebsbedingte Auswirkungen potenziell noch Einleitungen bzw. der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in den angrenzenden Lörzenbach (Teil des FFH-Gebietes 6318-307 *Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche*) aus dem Vorhabensgebiet. Da hiervon allein Arten der Fließgewässerbiozönose betroffen sind, denen hier formal keine gesteigerte artenschutzrechtliche Relevanz zukommt, sei an dieser Stelle auf die entsprechende FFH-Vorprüfung (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2014) verwiesen, in denen die Belange dieser Arten detailliert geprüft werden.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen direkte Habitatverluste – zum Teil zeitlich begrenzt - Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch störökologische Belastungswirkungen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung vor allem *Grünlandflächen unterschiedlicher Ausbildung, Feuchtwiesen, kleine Bracheareale und Saumgesellschaften (Wiesenraine), Gehölzzüge und Aufforstungen* sowie *relikthäre Streuobstbestände* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten bzw. Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. Daraus leitet sich folgende Betroffenheitssituation ab:

Grundsätzlich keine direkte Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- mit zoogeographischer Restriktion.
- mit struktureller Bindung an Gebäude (synanthrope Arten - bestimmte Fledermaus- und Vogelarten),
- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)

sowie – wegen fehlender Standorteignung - für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten.

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die **nach BArtSchV ,besonders geschützten‘ Arten** die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere (exclusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind auszuschließen, da durch das Vorhaben keine besiedelbaren Habitatstrukturen (fehlende Habitatsignung) betroffen sind; dies gilt gleichermaßen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), da die im Vorhabensgebiet vorhandenen Habitatstrukturen nicht deren standortökologischen Anforderungsprofil entsprechen.

Fledermäuse: Durch das Vorhandensein von Quartierstrukturen (Baumhöhlen) im Bereich des Vorhabensgebietes ist für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz gegeben.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Mauereidechse (*Podacris muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ebenfalls auszuschließen.

Amphibien: Aufgrund der Inanspruchnahme rein terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Fische: Aufgrund der Inanspruchnahme rein terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Aufgrund der Inanspruchnahme rein terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen der beiden artenschutzrechtlich relevanten Arten Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der potenziell vorhandenen, standortökologischen Gegebenheiten (Frischwiesen mit Großem Wiesenknopf) zunächst nicht auszuschließen; dementsprechend ist eine Betrachtungsrelevanz für diese beiden Tagfalterarten gegeben.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Betrachtungsrelevanz besteht daher für die Artengruppen *Fledermäuse* und *Vögel* sowie für die beiden *Bläulingsarten*.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (exclusive Fledermäuse)

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten vorhanden.

Für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den beobachteten Igel (*Erinaceus europaeus*) - entfällt die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Empfohlene Maßnahme:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

5.2 Fledermäuse

Aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials (potenzielle Baumhöhlenquartiere) besteht für diese Artengruppe eine grundsätzliche Betroffenheit. Da keine aktuelle Fledermauserfassung durchgeführt wurde erfolgte eine allgemeine Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange für die Teilgruppe der an Baumhöhlen-Quartiere gebundenen Fledermausarten. Diese Vorgehensweise wird fachlich für sinnvoll und vertretbar gehalten. Für diese Teilartengruppe erfolgte daher eine detaillierte Wirkungsanalyse.

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Baumhöhlenquartieren, da keine aktuellen Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 01 Beschränkung der Rodungszeit Höhlenbäume: Die Maßnahme bezieht sich auf die Höhlenbäume die innerhalb des abgegrenzten Eingriffsraumes liegen (vgl. dazu auch den auf Seite 11 eingefügten Luftbildauszug); sollte die Rodung eines oder mehrerer Höhlenbaumes/Höhlenbäume tatsächlich unvermeidlich sein, so muss diese grundsätzlich außerhalb der Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen jedoch durchaus in dieser Zeit von Fledermäusen noch als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandenen Öffnungen zu verschließen; werden Fledermäuse angetroffen sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

V 02 Weitestgehender Erhalt von Höhlenbäumen: Die bei der Kartierung in 2013 und 2014 als Träger von natürlichen Baumhöhlen sowie von Spechthöhlen festgestellten Bäume im Betrachtungsraum sind zu erhalten; maßgeblich hierfür ist die Darstellung in dem auf Seite 11 eingefügten Luftbildauszug; dies gilt auch für die unter V 01 genannten Bäume, für welche die Notwendigkeit einer Rodung zu prüfen und nachzuweisen ist; auch wenn bauzeitig eine störökologische Belastung der Höhlenstandorte zu erwarten ist, so ist die Struktursicherung prioritär um das Potenzial im Gebiet zu erhalten.

C 01 Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziell nutzbaren) Quartierstrukturen für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten durch die Gehölzrodungen sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind für jeden abgängigen Höhlenbaum ein Flachkasten Typ 1 FF und eine Fledermaushöhle Typ 2FN aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Für 15 Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* sowie für eine Art mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (26 Arten) erfolgt nachstehend eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange.

Greifvögel

Auf Basis der durchgeführten Horstnachsuche sind Brutvorkommen der beobachteten Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Sperber (*Accipiter gentilis*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Trägerbäume Greifvogelhorste genutzt werden. Aufgrund der fehlenden Horste können auch Brutvorkommen weiterer Greifvogelarten innerhalb des Plangebietes und in seinem funktionalen Umfeld negiert werden. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für alle genannten oder potenziell erwartbaren Greifvogelarten nachweislich gegeben bzw. möglich, wobei entsprechende Beeinträchtigungen ihres lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Für den in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Rotmilan wurden die entsprechenden Prüfbögen erstellt. Im Ergebnis tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Eulen

Da innerhalb des Plangebietes keine großen Baumfreibrüternester oder gar Horste verortet werden konnten, lässt sich ein Vorkommen der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) begründet ausschließen. Ein Vorkommen des Waldkauzes (*Strix aluco*) kann aufgrund der Habitatstruktur und – einbindung bereits grundsätzlich ausgeschlossen werden, wie auch die für ein Vorkommen der Schleiereule (*Tyto alba*) essenziellen Gebäudestrukturen vollständig im Plangebiet fehlen. Allein für den Steinkauz (*Athene noctua*) finden sich durch den höhlenreichen, alten Streuobstbestand geeignete Vorkommensbedingungen. Aktuelle Vorkommensbelege konnten für die Art jedoch nicht erbracht werden. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für alle genannten Eulenarten allerdings möglich, wobei Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe ihres jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Für den in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Steinkauz erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 02** Weitestgehender Erhalt von Höhlenbäumen: Die bei der Kartierung in 2013 und 2014 als Träger von natürlichen Baumhöhlen sowie von Spechthöhlen festgestellten Bäume im Betrachtungsraum sind zu erhalten; maßgeblich hierfür ist die Darstellung in dem auf Seite 11 eingefügten Luftbildauszug; dies gilt auch für die unter V 01 genannten Bäume, für welche die Notwendigkeit einer Rodung zu prüfen und nachzuweisen ist; auch wenn bauzeitig eine störökologische Belastung der Höhlenstandorte zu erwarten ist, so ist die Struktursicherung prioritär um das Potenzial im Gebiet zu erhalten.
- V 03** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze, den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze.
Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorlaufend ein Antrag auf Befreiung zu stellen.
- K 01** Artenhilfsmaßnahme für den Steinkauz: Da der innerhalb des Plangebietes vorhandene, höhlenreiche Streuobstbestand nicht vollständig erhalten werden kann, sind im Süden des Plangebietes an den verbleibenden Obstbäumen zwei Steinkauzröhren Typ 20A oder 20B als struktureller Ersatz aufzuhängen (Verlagerung des Revierpotenzials). Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte nachgewiesen sind.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die beobachteten Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*). Alle Arten sind im Bereich des Betrachtungsraumes nur als Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion erhalten. Reine Jagdhabitats unterliegen zu-

dem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Aktuell finden die genannten Arten im Plangebiet keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen vor.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Arten Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe erfolgte jedoch formal eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Synanthrope Arten

Typus-Arten dieser Gruppe sind die im Gesamtbetrachtungsraum nachgewiesenen Arten Haussperling (*Passer domesticus*) Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Bachstelze (*Motacilla alba*); aber auch Vogelarten wie Amsel (*Turdus merula*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), die ihre Nester an oder in Gebäuden errichten, rechnen ebenso zu dieser Gruppe, wie die in Mitteleuropa verstärkt als Gebäudebrüter auftretende Türkentaube (*Streptopelia decaocto*). Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden die Arten dieser Gruppe aktuell im Bereich des eigentlichen Vorhabensgebietes keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen.

Für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Arten Haussperling und Türkentaube wurden die entsprechenden Prüfbögen erstellt. Im Ergebnis tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen. Für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher irrelevant. Die nachgewiesenen und hier einzuordnenden Arten Blessralle (*Fulicula atra*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Stockente (*Anas platyrhynchos*) und Teichralle (*Gallinula chloropus*) wurden nur als Überflieger oder seltene Nahrungsgäste eingeordnet und besitzen keine essentielle Gebietsbindung.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Arten Graureiher, Kormoran, Reiherente, Stockente und Teichralle erfolgte jedoch formal eine spezifische Artenschutzprüfung. Es tritt dabei kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Umstrukturierung kommt es zu unvermeidbaren Gehölzverlusten (direkter Habitatverlust). Allerdings sind im direkten Umfeld hinreichend geeignete und qualitativ vergleichbare Gehölzhabitate vorhanden (vgl. den nachfolgend eingefügten Luftbilddauszug), so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für die Vertreter dieser ökologischen Gruppe im Grundsatz gewahrt bleibt und die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG hinreichend erfüllt werden.



Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlicher Relevanz auszuschließen. Aus formalen Gründen erfolgt für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewerteten Arten – Feldsperling und Stieglitz – jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung. Bei Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine

der hierher gestellten Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 02** Weitestgehender Erhalt von Höhlenbäumen: Die bei der Kartierung in 2013 und 2014 als Träger von natürlichen Baumhöhlen sowie von Spechthöhlen festgestellten Bäume im Betrachtungsraum sind zu erhalten; maßgeblich hierfür ist die Darstellung in dem auf Seite 11 eingefügten Luftbildauszug; dies gilt auch für die unter V 01 genannten Bäume, für welche die Notwendigkeit einer Rodung zu prüfen und nachzuweisen ist; auch wenn bauzeitig eine störökologische Belastung der Höhlenstandorte zu erwarten ist, so ist die Struktursicherung prioritär um das Potenzial im Gebiet zu erhalten.
- V 03** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze, den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze.
Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorlaufend ein Antrag auf Befreiung zu stellen.
- V 04** Gehölzschutz: Die an die jeweiligen Baufelder herantretenden Gehölzbestände (insbesondere im Norden der beiden Geltungsbereiche) sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen; eine Festlegung des notwendigen Umfangs erfolgt in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung.
- C 02** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den derzeit nicht ausschließbaren Verlust von Höhlenbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; hierbei sind für jeden abgängigen Höhlenbaum zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 1M) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.

Arten gehölzarter Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im Betrachtungsraum oder seinem unmittelbaren, funktionalen Umfeld, sind jedoch keine derartigen Habitatstrukturen vorhanden. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die nachgewiesenen Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) sowie der bereits unter der Rubrik ‚synanthrope Arten‘ aufgeführte Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Zudem benötigen diese Arten aber auch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten.

Zumindest Teile des geplanten Eingriffsraumes (Hecken und Gebüsche mit Saumgesellschaften; Brache-Inseln) entsprechen den standortökologischen Anforderungsprofilen dieser Arten, so dass sich eine unmittelbare Betroffenheit ergibt.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Goldammer wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für die Goldammer sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 05** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten, sowie der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesehen werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die zuständige Naturschutzbehörde erhält in diesem Fall ein Ergebnisprotokoll.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner landschaftlichen Einbindung, seiner gliedernden Gehölzstrukturen sowie durch die an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsränder nur eine nachgeordnete Bedeutung. Bei den Begehungen waren auch keine Arten dieser ökologisch zusammengefassten Gruppe nachweisbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Als typischer Wintergast war im Beobachtungszeitraum allein die Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) nachweisbar. Für die Mehrzahl der hierher zu stellenden Arten ist das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausstattung, der Siedlungsnähe und der Bundesstraße 460 unattraktiv. Das Regenrückhaltebecken Lörzenbach bleibt von dem Vorhaben unberührt und behält seine Trittstein- und Rasthabitatfunktion.

Für die in Hessen mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand bewertete Wacholderdrossel wurden die entsprechenden Prüfbögen erstellt. Im Ergebnis tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen ist im konkreten Fall Haustaube (*Columba livia* - Nahrungsgast), Fasan (*Phasianus colchicus* - Randsiedler), Kanadagans (*Branta canadensis* - Überflieger) sowie Nilgans (*Alopochen aegyptiacus* –Überflieger).

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.



Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Arname: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung; Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Arname: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Brutpaare in Hessen: Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ,(X)': Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation – **vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 04
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, C 02
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Randsiedler	b	I	1.000-1.500				Aufgrund der engen Gewässerbindung ist keine Betroffenheit anzunehmen	--
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 04

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung, Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung, Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Elster	<i>Pica pica</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung, Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung, Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Randsiedler	b	I	1.500-3.500		X		Habitatveränderung, Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 04

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) – Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Brutvogel	s	I	4.000-5.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Spechtbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, C 02
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, C 02

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	b	I	5.000-10.000		(X)		Habitatveränderung, Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 04
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung, Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 04
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodung und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Durchzieher	b	I	>10.000		X		Habitatveränderung, Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nahrungsgast	s	I	1.500-3.000		X		Habitatveränderung, Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 01, V 02, C 02
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	s	I	2.000-5.000		X		Habitatveränderung, Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 02, C 02
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nahrungsgast	b	I	750-1.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	Randsiedler	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Überflieger	b	I	450-550		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Überflieger	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast	s	I	900-1.100		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 03, V 04
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Randsiedler	b	I	5000-10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Randsiedler	s	I	800-1.500		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Randsiedler	b	I	5.000-10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wintergast	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten 14 Vogelarten mit *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss überprüft.



Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	potenziell	s	I	400-800	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 01, V 02, K 01

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten Vogelart mit einem *ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Art werden im Anschluss überprüft.

5.4 Reptilien

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die zu erwartenden Arten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.8 Tagfalter

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den beobachteten Kleinen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

Im Rahmen der Potenzialermittlung wurden arealweise Vorkommen der essentiellen Raupen- und Falterfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) nachgewiesen (vgl. den Luftbildauszug auf Seite 34). Der Bestand umfasst jedoch nur relativ wenige Individuen (< 50 Pflanzen) die zudem sehr zerstreut auftreten.



Die herrschenden Standortbedingungen in Verbindung mit der isolierten Lage und des individuenschwachen Pflanzenbestandes wird eine tatsächlich vorhandene Habitateignung als zweifelhaft eingestuft. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz erfolgte jedoch im Rahmen des vorliegenden Gutachtens trotzdem jeweils eine formale Artenschutzprüfung.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen – mit Ausnahme für die beiden Bläulingsarten – waren somit entbehrlich. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ergab, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt und somit für keine der beiden Arten eine Ausnahme erforderlich ist. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 06** Habitatschutz: Das erkannte Vorkommensareal des Großen Wiesenknopfes ist aus dem Konzept für die geplante gewerbliche Nutzung herauszunehmen und dauerhaft als Potenzialfläche zu sichern; Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen dürfen nur in Bereichen eingerichtet werden, in denen keine Bestände des Großen-Wiesenknopfes vorhanden sind. Sollen dafür Flächen außerhalb des Plangeltungsbereiches genutzt werden, sind die hierfür benötigten Flächen vorher durch eine fachlich qualifizierte Person zu untersuchen und freizugeben. Die UNB ist über das Nachsuche-Ergebnis zu informieren – Im Nachweisfall sind – Alternativflächen zu wählen. Der bekannte Wiesenknopf-Bestand ist durch einen Bauzaun oder eine vergleichbare Maßnahme wirksam gegenüber einer versehentlichen Inanspruchnahme gegenüber dem Eingriffsbereich abzugrenzen.
- K 02** Habitatentwicklung: Für die Grünlandfläche mit den nachgewiesenen Wiesenknopf-Vorkommen ist ein Pflege- und Bewirtschaftungskonzept festzulegen, dass an den Belangen der beiden *Maculinea*-Arten ausgerichtet ist. Eckpunkte dieses Konzeptes müssen sein: Kein Herbizideinsatz, keine Stickstoffdüngung, eine Beweidung ist grundsätzlich auszuschließen, extensive Mähwiesennutzung der Grünlandflächen; dabei Verzicht auf schwere Maschinen und insbesondere Verzicht auf das Walzen der Flächen; ein Abschleppen mit leichtem Gerät (umgedrehte Eggen o.ä.) im zeitigen Frühjahr zur Beseitigung von Maulwurfshügeln u.ä. ist zulässig, Zweischürige Mahd; 1. Mahd bis Ende Mai, 2. Mahd möglichst erst ab Ende September/Anfang Oktober; **Keine Mahd zwischen 01. Juni und 15. September**, Etablierung einer Saumgesellschaft (3 bis 5 m breit) entlang des Lörzenbachs als Wechselbrache.

5.9 Heuschrecken

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.11 Sonstige Tierarten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

6. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist – auf Basis der aktuell ermittelten, faunistischen Daten - die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind als verbindliche Regelungen umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

V 01 Beschränkung der Rodungszeit Höhlenbäume: Die Maßnahme bezieht sich auf die Höhlenbäume die innerhalb des abgegrenzten Eingriffsraumes liegen (vgl. dazu auch den auf Seite 11 eingefügten Luftbildauszug); sollte die Rodung eines oder mehrerer Höhlenbaumes/Höhlenbäume tatsächlich unvermeidlich sein, so muss diese grundsätzlich außerhalb der Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen jedoch durchaus in dieser Zeit von Fledermäusen noch als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandenen Öffnungen zu verschließen; werden Fledermäuse angetroffen sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

V 02 Weitestgehender Erhalt von Höhlenbäumen: Die bei der Kartierung in 2013 und 2014 als Träger von natürlichen Baumhöhlen sowie von Spechthöhlen festgestellten Bäume im Betrachtungsraum sind zu erhalten; maßgeblich hierfür ist die Darstellung in dem auf Seite 11 eingefügten Luftbildauszug; dies gilt auch für die unter V 01 genannten Bäume, für welche die Notwendigkeit einer Rodung zu prüfen und nachzuweisen ist; auch wenn bauzeitig eine störokologische Belastung der Höhlenstandorte zu erwarten ist, so ist die Struktursicherung prioritär um das Potenzial im Gebiet zu erhalten.

- V 03** Beschränkung der Rodungszeit: Die Rodung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze, den Rückschnitt von Ästen und die Beseitigung ggf. vorhandener Ziergehölze.
Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist vorlaufend ein Antrag auf Befreiung zu stellen.
- V 04** Gehölzschutz: Die an die jeweiligen Baufelder herantretenden Gehölzbestände (insbesondere im Norden der beiden Geltungsbereiche) sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen; eine Festlegung des notwendigen Umfangs erfolgt in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung.
- V 05** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten, sowie der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Boden- und Nischenbrütern zu schützen.
Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Die zuständige Naturschutzbehörde erhält in diesem Fall ein Ergebnisprotokoll.
- V 06** Habitatschutz: Das erkannte Vorkommensareal des Großen Wiesenknopfes ist aus dem Konzept für die geplante gewerbliche Nutzung herauszunehmen und dauerhaft als Potenzialfläche zu sichern; Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen dürfen nur in Bereichen eingerichtet werden, in denen keine Bestände des Großen-Wiesenknopfes vorhanden sind. Sollten dafür Flächen außerhalb des Plangeltungsbereiches genutzt werden, sind die hierfür benötigten Flächen vorher durch eine fachlich qualifizierte Person zu untersuchen und freizugeben. Die UNB ist über das Nachsuche-Ergebnis zu informieren – Im Nachweisfall sind – Alternativflächen zu wählen. Der bekannte Wiesenknopf-Bestand ist durch einen Bauzaun oder eine vergleichbare Maßnahme wirksam gegenüber einer versehentlichen Inanspruchnahme gegenüber dem Eingriffsbereich abzugrenzen.

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von (potenziell nutzbaren) Quartierstrukturen für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten durch die Gehölzrodungen sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind für jeden abgängigen Höhlenbaum ein Flachkasten Typ 1 FF und eine Fledermaushöhle Typ 2FN aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.
- C 02** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den derzeit nicht ausschließbaren Verlust von Höhlenbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; hierbei sind für jeden abgängigen Höhlenbaum zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 1M) aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01** Artenhilfsmaßnahme für den Steinkauz: Da der innerhalb des Plangebietes vorhandene, höhlenreiche Streuobstbestand nicht vollständig erhalten werden kann, sind im Süden des Plangebietes an den verbleibenden Obstbäumen zwei Steinkauzröhren Typ 20A oder 20B als struktureller Ersatz aufzuhängen (Verlagerung des Revierpotenzials). Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Hilfsgeräte nachgewiesen sind.
- K 02** Habitatentwicklung: Für die Grünlandfläche mit den nachgewiesenen Wiesenknopf-Vorkommen ist ein Pflege- und Bewirtschaftungskonzept festzulegen, dass an den Belangen der beiden *Maculinea*-Arten ausgerichtet ist. Eckpunkte dieses Konzeptes müssen sein: Kein Herbizideinsatz, keine Stickstoffdüngung, eine Beweidung ist grundsätzlich auszuschließen, extensive Mähwiesennutzung der Grünlandflächen; dabei Verzicht auf schwere Maschinen und insbesondere Verzicht auf das Walzen der Flächen; ein Abschleppen mit leichtem Gerät (umgedrehte Eggen o.ä.) im zeitigen Frühjahr zur Beseitigung von Maulwurfshügeln u.ä. ist zulässig,

Zweischürige Mahd; 1. Mahd bis Ende Mai, 2. Mahd möglichst erst ab Ende September/Anfang Oktober; **Keine Mahd zwischen 01. Juni und 15. September**, Etablierung einer Saumgesellschaft (3 bis 5 m breit) entlang des Lörzenbachs als Wechselbrache.

Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen:

- S 01** Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für die Teilgruppe der an Baumhöhlenquartiere gebundenen Fledermausarten und für 41 Vogelarten sowie für den Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Einzelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Teilgruppe der Fledermäuse und für 15 Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* sowie für die beiden Einzelarten erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Siedlungsflächenentwicklung im Bereich ‚Auf der Binn und Mühlwiese‘ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 08. Dezember 2014



Dr. Jürgen Winkler

Quellenverzeichnis

- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter:
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- Büro für Gewässerökologie (2009): Artenschutzfachbeitrag zur Entschlammung des Steinbrücker Teiches
- COLLURIO (2009): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 27
- COLLURIO (2010): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 28
- COLLURIO (2011): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 29
- COLLURIO (2012): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 30
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (überarbeitete Version 2005): Landesweites Artgutachten für die FFH-Anhang-IV-Art: Mauereidechse *Podarcis muralis*
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Verbreitung des Feldhamsters in Hessen – Karte
- Artensteckbrief Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Hessen-Forst FENA, 2008)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen



- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 9 – Der Feldhamster in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (überarbeitete Fassung 06/2010 - Entwurf): Artenhilfskonzept 2008 – Erfolgskontrolle der Schutzmaßnahmen in Hessen + Nachuntersuchung 2008 zur Situation des Feldhamsters in Hessen (Gall für Hessen-Forst FENA)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 2. Fassung
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe *Fledermäuse*

Arten mit Bindung an Baumhöhlen-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

Teilgruppe *Vögel*

Feldsperling (*Passer montanus*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Graureiher (*Ardea cinerea*)
Haussperling (*Passer domesticus*)
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
Mauersegler (*Apus apus*)
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Reiherente (*Aythia fuligula*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Stockente (*Anas platyrhynchos*)
Teichhuhn/Teichralle (*Gallinula chloropus*)
Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Teilgruppe *Tagfalter*

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Teilgruppe *Fledermäuse*

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	<i>entfällt</i> <i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Betroffen sind nur Arten, die Baumhöhlenquartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler; die genannten Arten nutzen darüber hinaus bevorzugt Mauerrissen, Felsspalten, Höhlen und Stollen als Winterquartiere.		
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Baumhöhlenbestands ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen bzw. angrenzenden Höhlenbäume</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt der Höhlenbäume (V 02), bzw. Beschränkung der Rodungszeit (V 01)</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahmen V 01 und V 02 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahmen</i>	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) – Blatt 1	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in <u>erheblichem</u> Maße überschritten, da die potenziell genutzten Quartierstrukturen bereits aktuell störökologischen Belastungen unterliegen (angrenzendes Gewerbegebiet, Siedlungsrand).</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung der Höhlenbäume denkbar.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Strukturerhalt (V 02)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aus Hygienegründen und zur Prädatorenabwehr wechseln baumhöhlenbewohnende Fledermausarten regelmäßig ihre Schlafplätze, so dass die verloren gehenden Strukturen quantitativ zu ersetzen sind, auch wenn ein gewisses Potenzial im unmittelbaren Umfeld vorhanden ist; zudem ist davon auszugehen, dass die Quartierpotenziale im Umfeld schon von Konkurrenten besetzt sein können.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für das entfallende Baumhöhlenpotenzial sind jeweils zwei Fledermauskästen/Höhlenbaum als Ersatzstrukturen im Funktionsraum zu installieren (C 01)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Teilgruppe Vögel

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2013/14 als Brutvogelart nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen bzw. angrenzenden Höhlenbäume können Gelege zerstört und Nestlinge getötet werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt der Höhlenbäume (V 02), bzw. Beschränkung der Rodungszeit (V 01)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahmen V 01 und V 02 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz.2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahmen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die derzeit genutzten Neststandorte bereits störökologisch belastet ist (Gewerbegebiet, Sportplatz, Siedlungsrand); zudem dringt die Art regelmäßig in die Siedlungsrandbereiche vor</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung der Höhlenbäume denkbar.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Strukturerhalt (V 02)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die potenziell nutzbaren Baumhöhlen im Umfeld schon von Konkurrenten besetzt sein können.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für das entfallende Baumhöhlenpotential sind jeweils zwei Nistkästen pro Höhlenbaum als Ersatzstrukturen im Funktionsraum zu installieren (C 02)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich		
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2013/14 als Brutvogel nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch vorbereitende Erdarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Ausführungszeit oder Baufeldkontrolle (V 05)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 05 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im besetzten Siedlungsraum der Art nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Goldammer im Gebietsumfeld hinreichend störungsarme Ausweichhabitate besetzen kann.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Der Eingriff in Saumgesellschaften und Brache-Inseln ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die diesbezüglich ausgebildeten Biotopstrukturen werden im Rahmen des Nutzungskonzeptes vollflächig in Anspruch genommen.</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich		
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe, oft auch auf Inseln; als Nahrungshabitate werden Gewässer (bis etwa 60 cm Tiefe), Felder und Wiesen genutzt; das Beutetierschema umfasst dementsprechend Fische, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien, aber auch Jungvögel und Wirbellose</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen gebunden</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2013/14 als Nahrungsgast nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher 'ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Artenschutzrechtliche Prüfung		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur Gastvogelart im Vorhabensgebiet; mögliche Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart vertreten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2013/14 als Randsiedler nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar; die besetzten Neststandorte liegen außerhalb des Eingriffsbereiches</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem ist die Art an das anthropogene Umfeld samt seiner störökologischen Quellen angepasst.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart vertreten; die besetzten Bruthabitate liegen außerhalb des Eingriffsbereiches</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe der großen Flüsse; als Nahrungshabitate werden insbesondere naturferne Bereiche von Stauwehren, Rückhaltebecken oder Abgrabungsgewässer genutzt; als Beutetiere werden hierbei die Hauptfischarten der bejagten Gewässer genutzt („opportunistischer Fischjäger“; der tägliche Nahrungsbedarf beträgt bis zu 450 g Fisch/Kormoran</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen größerer Gewässer gebunden; in Hessen vorwiegend Kolonien an Rhein und Main sowie wenige weitere Vorkommen in Nordhessen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2013/14 als Überflieger nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt das Vorhabensgebiet nur für den Überflug; mögliche Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart vertreten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2013/14 als Nahrungsgast nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet; überwiegend große Flughöhe</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Koloniebrüter an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2013/14 als Nahrungsgast nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Vorkommen auf Einzelgehöfte und kleinere Dörfer mit landwirtschaftlichen Betrieben konzentriert, selten in Städten; baut ihre Nester gewöhnlich in Ställe und profitiert dabei von dem damit verbundenen Insektenreichtum; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2013/14 als Nahrungsgast nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) - Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Die Art benötigt für ihr Vorkommen saubere, störungsarme Stillgewässer wie Weiher, Rückhaltebecken, Altarme, Abgrabungsgewässer, Fischteiche u.ä.; die Wassertiefe sollte zwischen 1 und 3 m betragen, bei tieferen Gewässern müssen Flachwasserzonen vorhanden sein; bevorzugt werden größere Gewässer mit deckungsreichen Ufern		
Verbreitung	In Deutschland verbreitet; für Hessen liegen vornehmlich aus Mittel-, Ost- und Nordhessen Brutnachweise vor		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2013/14 als Überflieger nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt das Vorhabensgebiet nur für den Überflug; mögliche Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart vertreten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V --
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Bruthabitate sind bevorzugt lichte, exponierte Buchen-Altholzbestände, wobei die eigentlichen Brutplätze meist nahe des Waldrandes auf großkronigen Bäumen (Buchen, Eichen, Kiefer) angelegt werden; Nahrungshabitat ist die strukturreiche, offene Kulturlandschaft der Mittelgebirge, Siedlungsränder sowie Mülldeponien und Verkehrswege</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet; wobei in Südhessen Bestandsausdünnungen zu beobachten sind</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2013/14 als Nahrungsgast nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur Gastvogelart; mögliche Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Horststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	2 V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Lebt in offener Landschaft mit Baumbeständen; hierbei werden alte Obstbaumbestände oder Kopfweidenvorkommen aufgrund des hier guten Höhlenangebotes (Nistplatz) bevorzugt; vielerorts nur noch mittels artspezifischer Nisthilfen ('Steinkauzröhren') vorkommend; lebenslange Reviertreue, auch die Nachkommen suchen geeignete Habitate im Umfeld ihres Geburtsortes, Dämmerungsjäger; Beutetiere: Mäuse, Kleinvögel, Regenwürmer u.ä.</i>		
Verbreitung	<i>Vorwiegend in Mittel- und Westdeutschland vorkommend, meidet das Gebirge und die höheren Lagen der Mittelgebirge; in Hessen regional vorkommend.</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund der strukturellen Situation und insbesondere des reichen Baumhöhlenangebotes kann ein Vorkommen des Steinkauzes nicht vollständig ausgeschlossen werden</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> (ja)	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art war aktuell nicht anzutreffen; eine Vermeidung von Verbotstatbeständen ist jedoch nur bei Berücksichtigung von V 01 und V 02 sicher gewährleistet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit und Potenzialerhalt (V 01 und V 02)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) – Blatt 2
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist im Gebiet aktuell nicht präsent; eine Vermeidung von Verbotstatbeständen ist jedoch nur bei Berücksichtigung von V 02 in Verbindung mit K 01 sicher gewährleistet</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Installation von Nisthilfen (K 01) in einen störungsarmen Raum</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Etablierungsversuch eines Reviers in einem störungsarmen Raum</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist im Gebiet aktuell nicht präsent; eine Vermeidung von Verbotstatbeständen ist jedoch nur bei Berücksichtigung von V 01 und V 02 sicher gewährleistet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Teilerhalt des Baumhöhlenpotenzials und Förderung der Reviereignung im angrenzenden Funktionsraum (K 01)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit den zusätzlichen Nisthilfen (K 01) können die angrenzenden Streuobstbestände strukturell die Funktion mit übernehmen</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>		

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2013/14 als Brutvogelart nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Gehölzrodung</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit oder Gehölzkontrolle (V 03) sowie Gehölzschutz (V 04)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 03 und V 04 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da der derzeit genutzte Neststandort im Norden des Teilbereichs 2 bereits stark störökologisch vorbelastet ist (Mitlechterner Straße, Bundesstraße B 460); zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die Gehölzrodung werden potenziell als Bruthabitate nutzbare Strukturen beseitigt</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gehölzschutz (V 04)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Vielfältiges und qualitativ geeignetes Gehölzangebot in den funktional angrenzenden Bereichen</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>besiedelt Gewässer verschiedensten Typs; Bodenbrüter im Uferbereich von geeigneten Gewässerabschnitten, tlw. unter Ufersträuchern, selten auf Kopfweiden oder in verlassenen Baumfreibrüternestern</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2013/14 als Randsiedler nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem Randsiedlerstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art brütet am Rückhaltebecken Lörzenbach – durch die zwischenliegende Bundesstraße 460 unterliegt das Bruthabitat bereits einer störoökologischen Belastungssituation, die durch die Umsetzung des Vorhabens nicht mehr gesteigert werden kann.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Art brütet an Gewässern aller Art mit dichter Ufervegetation und idealerweise gutem Wasserpflanzenbestand; häufig im Bereich strukturreicher Verlandungsgesellschaften; im Winter oft in eisfreien, deckungsreichen Randzonen von Fließgewässern; nimmt pflanzliche und tierische Kost; Bodenbrüter in dichter Vegetation.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2013/14 als Randsiedler nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem Randsiedlerstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art brütet am Rückhaltebecken Lörzenbach – durch die zwischenliegende Bundesstraße 460 unterliegt das Bruthabitat bereits einer störoökologischen Belastungssituation, die durch die Umsetzung des Vorhabens nicht mehr gesteigert werden kann.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen 3	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Gebietsumfeld nachgewiesen; aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen, wengleich bei den Begehungen in 2013 auf den Bäumen innerhalb des Plangebietes aktuell keine Nester nachweisbar waren; die Art wurde daher nur als Randsiedler eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bei der Begehung waren keine Nester im Plangebiet nachweisbar; daher sind aufgrund der Eingriffsarten entsprechende Verbotstatbestände ausschließbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist eng an das urbane Umfeld gebunden und dadurch nicht anfällig gegenüber störökologischen Belastungen die mit der geplanten Flächenentwicklung einhergehen werden.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bei der Begehung waren keine Nester im Plangebiet nachweisbar; daher sind auf Basis der aktuellen Begutachtung entsprechende Verbotstatbestände ausschließbar.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelte Biotope: Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten sowie Waldränder an feuchten Wiesen; Koloniebrüter, oft mehrere Nester auf einem Baum (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2013/14 als Wintergast nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Wacholderdrossel war im Vorhabensbereich nur als Wintergast zu beobachten; auch bei Realisierung des Vorhabens bleiben im betroffenen Funktionsraum hinreichend Gehölzstrukturen vorhanden, die auch perspektivisch eine Überwinterung im Landschaftsraum ermöglichen.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Wacholderdrossel besetzte während der Erfassungsperiode keine Bruthabitate im Betrachtungsraum</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

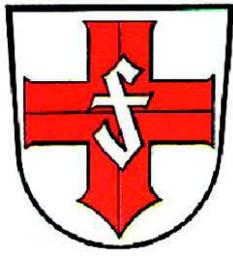
Teilgruppe *Tagfalter*

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) - Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	3
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Art benötigt für ihr Vorkommen Bestände des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>, monophage Raupe), sowie bestimmte Wirtsameisenarten (<i>Myrmica</i> sp.); als Habitate besiedelt sie daher wechselfeuchtes Feuchtgrünland, teilweise auch als junge Brache entwickelt; nach ihrer Adoption durch die Wirtsameise ernährt sich die Raupe von Ameisenlarven; die Art ist in der Lage auch kleine oder lineare, saumartig entwickelte Habitate zu besiedeln; univoltin, Emergenzphase Mitte/Ende Juli – Mitte/Ende August; die Art kommt häufig mit <i>Maculinea teleius</i> syntop vor.</i>		
Verbreitung	<i>In Hessen nahezu flächendeckend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen/überprüft	<i>Der Teilbereich 2 wurde 2014 auf das Vorhandensein von essentiellen Vorkommensgrundlagen für die Falterart überprüft. Dabei wurden Bestände des Großen Wiesenknopfes nachgewiesen, ein Nachweis des Bläulings gelang nicht, ist allerdings auch nicht vollständig ausschließbar, da die Art im Weschnitztal verbreitet vorkommt.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von immobilen bzw. nur schwach mobilen Ei-, Larven- und Puppenstadien durch vorbereitende Erdarbeiten</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Habitatschutz (V 06)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 04 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) – Fortsetzung ...			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist nicht störanfällig gegenüber den erwartbaren Störreizen</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Das vorhandene Siedlungspotenzial kann durch Überbauung oder Lagerung zerstört werden</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Habitatschutz (V 06); zudem sollte eine zielartenorientierte Habitatentwicklung gefördert werden (K 02)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	2
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	2
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<p><i>Die Art benötigt für ihr Vorkommen Bestände des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>, monophage Raupe), sowie bestimmte Wirtsameisenarten (<i>Myrmica</i> sp.); als Habitate besiedelt sie daher wechselfeuchtes Feuchtgrünland, teilweise auch als junge Brache entwickelt; nach ihrer Adoption durch die Wirtsameise ernährt sich die Raupe von Ameisenbrut; die Art ist in der Lage auch kleinere Habitate zu besiedeln, hat aber einen größeren Flächenbedarf als ihre Schwesterart; univoltin, Emergenzphase Mitte/Ende Juli – Mitte/Ende August etwas früher als <i>Maculinea nausithous</i>; die Art kommt mit dieser häufig syntop vor.</i></p>		
Verbreitung	<p><i>In Deutschland fast ausschließlich in Mittel-, Süd- und Südostdeutschland; in Hessen nahezu flächendeckend, mit Ausdünnungen in Nordhessen; Verbreitungsbild ähnlich <i>Maculinea nausithous</i>, nur mit lockerer Verbreitungsdichte</i></p>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen/überprüft	<p><i>Der Teilbereich 2 wurde 2014 auf das Vorhandensein von essentiellen Vorkommensgrundlagen für die Falterart überprüft. Dabei wurden Bestände des Großen Wiesenknopfes nachgewiesen, ein Nachweis des Bläulings gelang nicht, ist allerdings auch nicht vollständig ausschließbar, da die Art im Weschnitztal verbreitet vorkommt.</i></p>		
<input type="checkbox"/> potenziell	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von immobilen bzw. nur schwach mobilen Ei-, Larven- und Puppenstadien durch vorbereitende Erdarbeiten</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Habitatschutz (V 06)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 04 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>

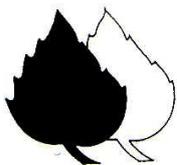
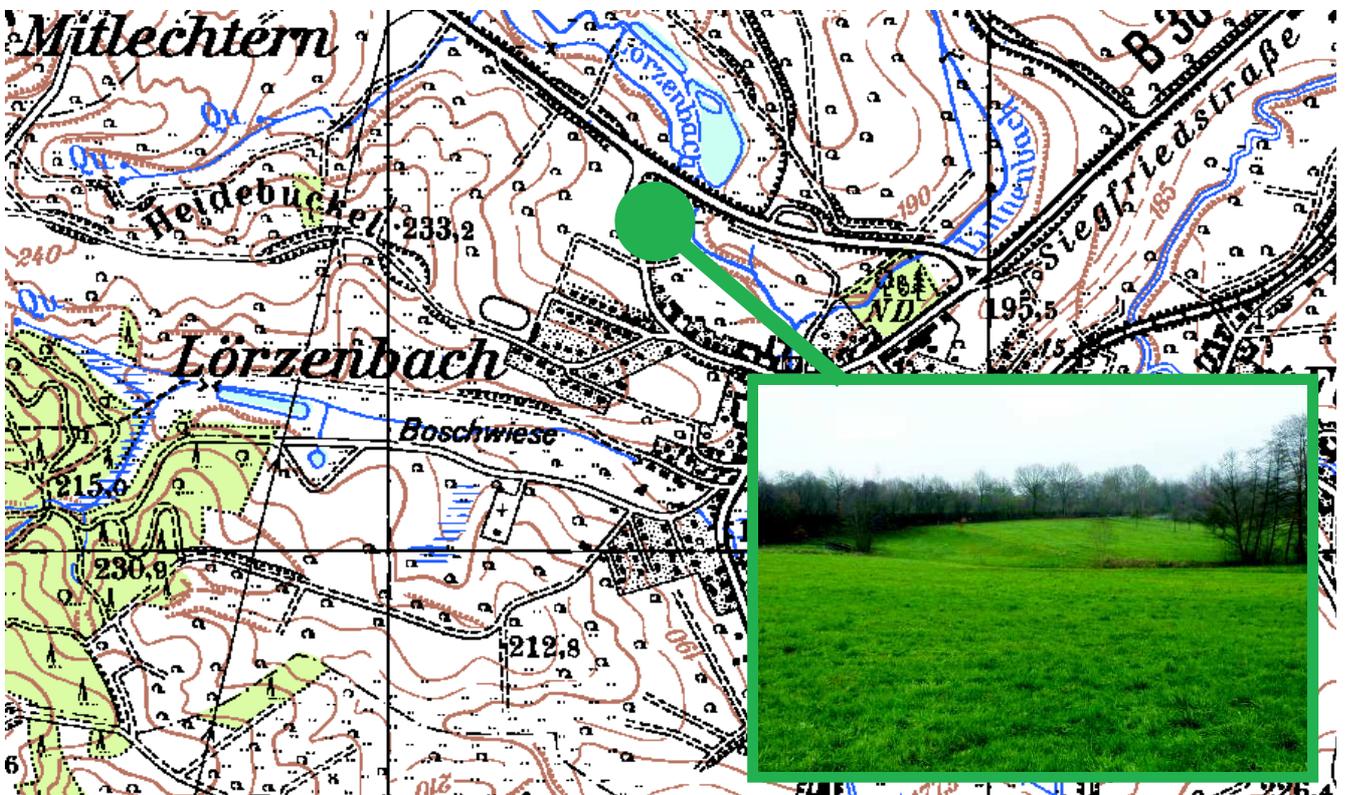
Artenschutzrechtliche Prüfung:		Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) – Fortsetzung ...			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art ist nicht störanfällig gegenüber den erwartbaren Störreizen</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Das vorhandene Siedlungspotenzial kann durch Überbauung oder Lagerung zerstört werden</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Habitatschutz (V 06); zudem sollte eine zielartenorientierte Habitatentwicklung gefördert werden (K 02)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Gemeinde Fürth – Ortsteil Lörzenbach

Bauleitplanung im Bereich *Auf der Binn und Mühlwiese*

FFH-Vorprüfung



Büro für Umweltplanung

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

Dezember 2014

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25

Eingesetztes Bild: Blick von Südwesten auf den betroffenen Laufabschnitt des Lörzenbachs (Bildmitte)

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Projektleitung

Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1.	Relevanz der Vorprüfung und betroffenes Schutzgebiet	4
2.	Wirkfaktoren des Vorhabens	6
3.	Beschreibung, Kurzcharakteristik und Entwicklungsziele für betroffene Gebiete der Natura 2000-Kulisse	9
4.	Ausgangssituation	10
4.1	Charakterisierung im Rahmen der GDE (2007)	10
4.2	Reale Bestandssituation (2014)	12
5.	Wirkungsanalyse in Hinblick auf die Erhaltungszielsetzungen.....	14
5.1	Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I).....	14
5.2	Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II).....	17
5.3	Arten der Vogelschutz-Richtlinie (Anhang I)	21
6.	Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit	22
6.1	Maßnahmen mit Zielorientierung ‚LRT – FFH-Anhang I‘	22
6.2	Maßnahmen mit Zielorientierung ‚Leitarten – FFH-Anhang II‘	22
6.3	Maßnahmen mit Zielorientierung ‚Leitarten – VSRL-Anhang I‘	23
7.	Summationswirkungen mit anderen Vorhaben.....	24
8.	Prognose der möglichen Beeinträchtigungen des Schutz- gebietes und der wertgebenden Arten.....	25

Vorprüfung der Verträglichkeit im Hinblick auf Schutzgründe und Entwicklungsziele der NATURA 2000-Kulisse¹

1. Relevanz der Vorprüfung und betroffenes Schutzgebiet

Die Gemeinde Fürth plant das an der Bundesstraße 460 (B 460) liegende Gewerbegebiet im Ortsteil Lörzenbach zu erweitern. Die verkehrlich sehr günstig, unmittelbar an der B 460 gelegenen Flächen bieten auch wegen der für den vorderen Odenwald untypisch flachen Topographie gute Voraussetzungen für die Ansiedlung von Betrieben, weshalb die Nachfrage zur dortigen Ansiedlung von Gewerbebetrieben weiterhin ungebrochen ist. Mit der vorliegenden Überplanung der Fläche in Lörzenbach beabsichtigt die Gemeinde, für die kurz- bis mittelfristige Nachfrage an Gewerbebauland entsprechende Flächen bereitzustellen. Von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes ist das FFH-Gebiet² 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ mit einer Gesamtfläche von rd. 124 ha direkt betroffen. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht im räumlichen oder funktionalen Umfeld.

Allein aufgrund der möglicherweise direkten Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes ist bereits die Relevanz einer Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Erhaltungszielsetzung der Natura 2000-Kulisse gegeben. Die Prognose erfolgt auf der Datenbasis der verfügbaren Grunddatenerfassung (GDE) aus dem Jahr 2007. Eigene, vorhabensbezogene Erfassungen sind allein für die strukturelle Situation im betroffenen Teilgebiet erfolgt.

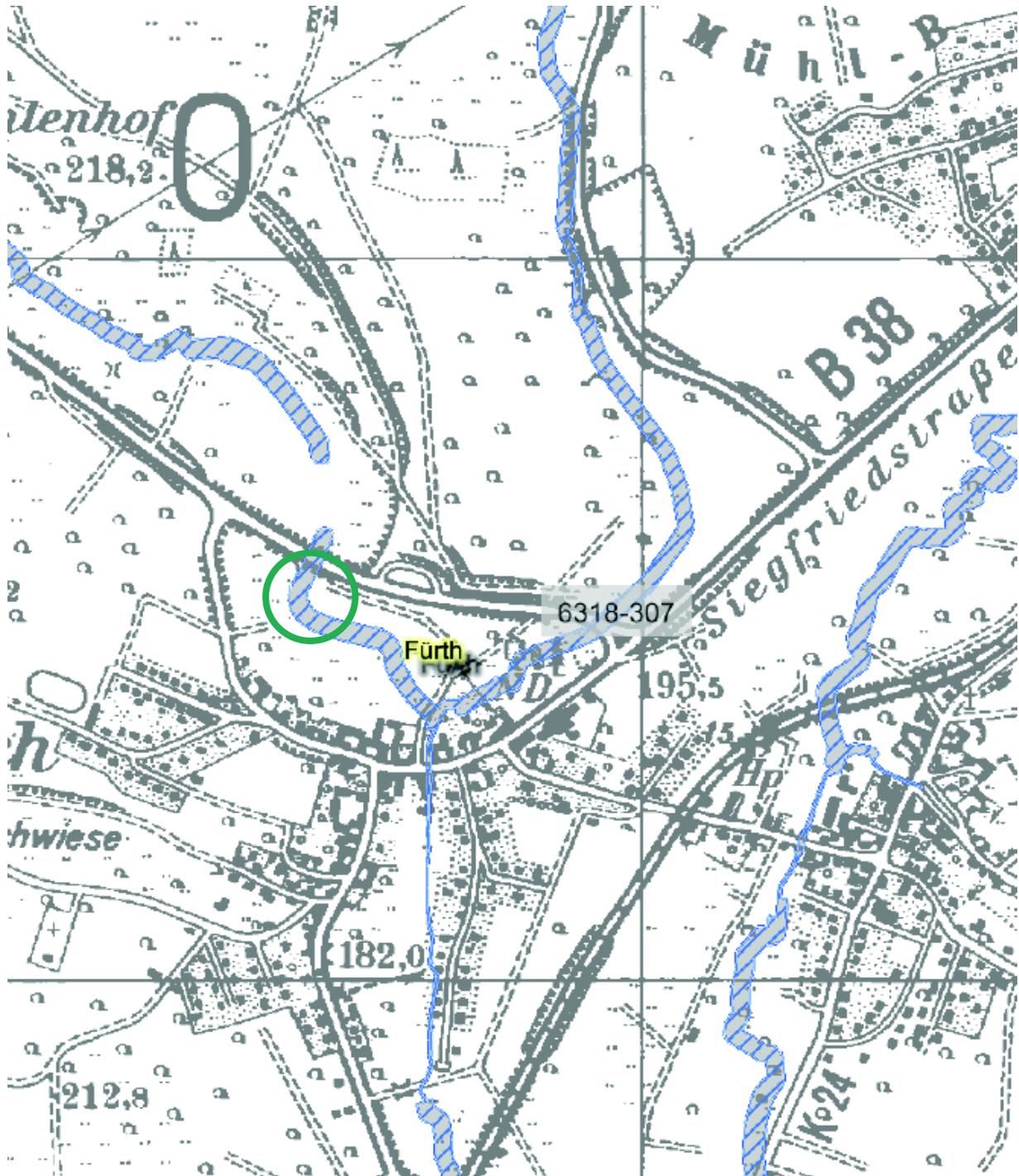
Aufgrund möglicher Verluste von Lebensraumfunktionen und/oder Beeinträchtigungen durch das Vorhaben kann es zu Beeinträchtigungen der Gebietsfunktionen und den Vorkommen wertgebender Arten kommen. Gemäß § 34 BNatSchG und § 16 HAGBNatSchG besteht vor Zulassung des Vorhabens die Pflicht zur Prüfung der Vorhabensverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes.

¹ Gesamtheit aller Natura 2000-Gebiete im funktional zusammenhängenden Umfeld des Vorhabensbereiches; hierzu rechnen Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie (VS-RL; 79/409/EWG) und FFH-Gebiete

² Schutzgebiet gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; 92/43/EWG)



Auf dem nachstehenden Kartenauszug (NATURA 2000-VERORDNUNG, 2008) ist die räumliche Situation zu ersehen; der Geltungsbereich des Schutzgebietes ist grau unterlegt und zudem schräg blau schraffiert; der betroffene Gewässerabschnitt ist durch einen grünen Kreis gekennzeichnet; vgl. auch den Planauszug auf Seite 7.



2. Wirkfaktoren des Vorhabens

Der zu betrachtende Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die Gewässerparzelle die hier den Geltungsbereich des ausgewiesenen FFH-Gebietes 6318-307 ‚*Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche*‘ beschreibt (vgl. dazu den Kartenauszug auf Seite 7). Durch die ggf. davon ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen des Schutzgebietes nicht auszuschließen. Bei der Beschreibung dieser Wirkfaktoren ist zwischen

- Anlagebedingten Wirkfaktoren
- Baubedingten Wirkfaktoren und
- Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden:

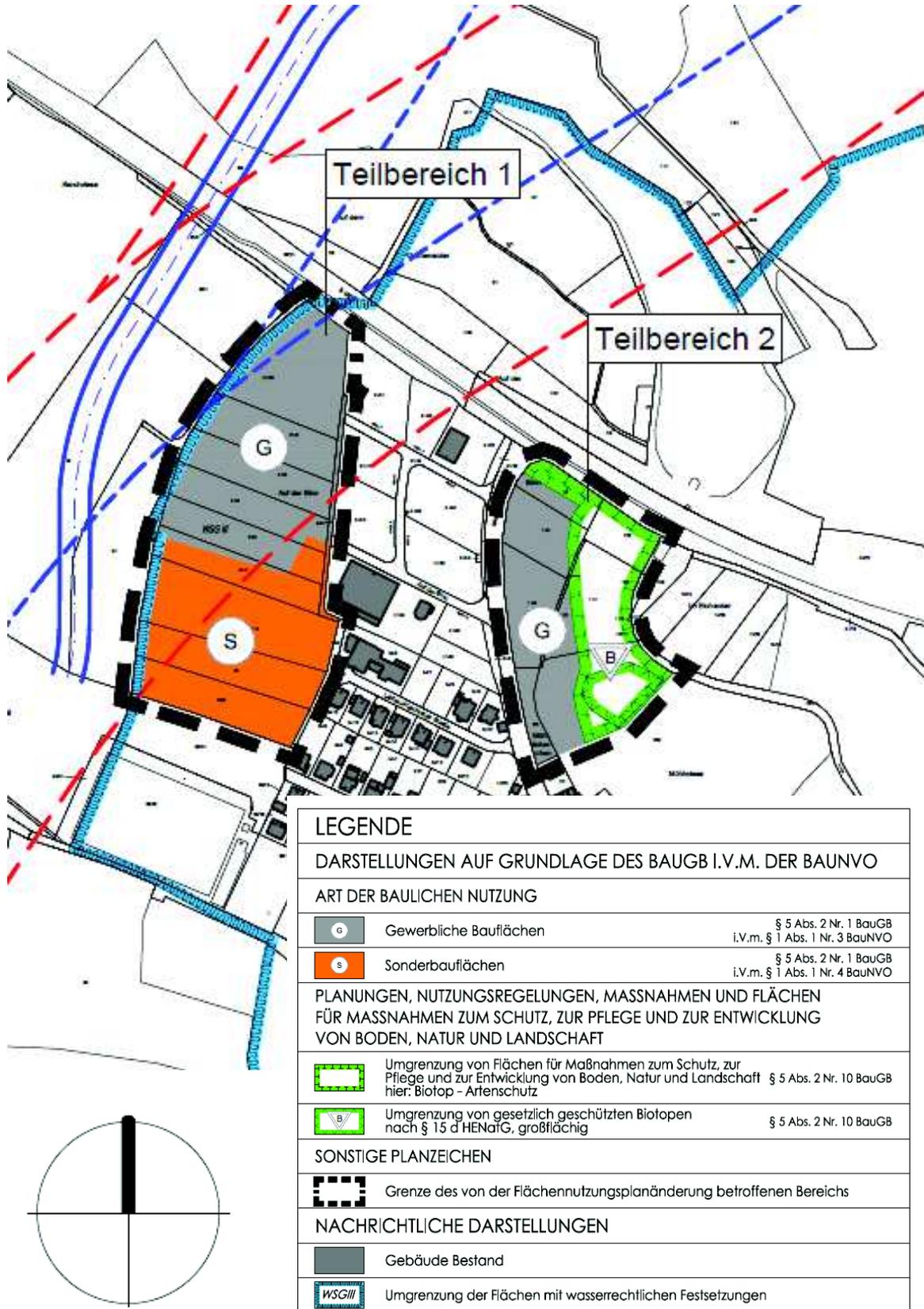
Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Eingriffe in das Gewässerufer oder die Gewässersohle finden nicht statt, wie auch keine Eingriffe in den hier nur punktuell ausgebildeten Ufergehölzbewuchs geplant sind bzw. zugelassen werden. Demnach können generell unmittelbare Eingriffe in das Schutzgebiet durch die geplanten Anlagen ausgeschlossen werden.

Zwischen der Erschließungsstraße des bestehenden Gewerbegebietes (Mitlechterner Straße) und dem Gewässerlauf des Lörzenbachs ist zunächst eine Zone für die *gewerbliche Nutzung* vorgesehen, an die sich dann (in Richtung Gewässer) ein Geländestreifen für *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* anschließt; in diesen letztgenannten Geländestreifen integriert, findet sich zudem ein gesetzlich geschützter Biotop, der zu erhalten ist (vgl. dazu auch den auf der Folgeseite eingefügten Kartenauszug).

Durch dieses Teilziel der Planung im unmittelbaren Gewässerumfeld kann ein auentypischer Lebensraum gesichert und in seiner charakteristischen Ausbildung weiter gefördert werden. Grundsätzlich ist daher diese Festsetzung als strukturelle Verbesserung im unmittelbaren Umfeld des Schutzgebietes zu bewerten.

Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER & SCHOLZ, 10/2014) ist die angestrebte Entwicklungssituation (FNP) im Plangebiet zu ersehen.



Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Faktoren sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Als Wirkfaktoren zu nennen sind insbesondere die Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen und Materiallager. Ebenfalls hierher zu stellen sind Geräusch- und Staubemissionen, Erschütterungen sowie Baustellenverkehr. Unter der Prämisse, dass im Bereich der Zone für *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* keine Baustelleneinrichtungen oder Lager- und Abstellplätze eingerichtet werden dürfen, beeinträchtigen die beschriebenen Wirkfaktoren die Vorkommensbedingungen im Gewässer selbst nicht. Wertgebende Lebensraumtypen fehlen zudem im begutachteten Bereich weitgehend (aktuelle Bestandssituation – vgl. Kapitel 4.2), so dass auch hier eine bauzeitliche Beeinträchtigung nicht anzunehmen ist.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Unter betriebsbedingten Auswirkungen, denen tatsächlich eine Relevanz für die wertgebenden Arten des Schutzgebietes zukommt, sind allein Einleitungen bzw. der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus dem Vorhabensbereich zu sehen, da hierdurch die Gewässerqualität und somit eine der essentiellen Vorkommensvoraussetzungen für die wertgebenden Arten beeinträchtigt werden könnte. Um entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden ist ein diesbezüglich angepasstes Maßnahmenkonzept festzulegen. Störungen der Fließgewässerdynamik und der Substratbeschaffenheit sind aufgrund der nachweislich vorhandenen Sohl- und Uferfußbefestigungen (vgl. Kapitel 4.1, Seite 11 sowie Abbildung 2 auf Seite 13) dagegen nicht zu erwarten.

3. Beschreibung, Kurzcharakteristik und Entwicklungsziele für betroffene Gebiete der Natura 2000-Kulisse

Das FFH-Gebiet 6318-307 ‚*Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche*‘ grenzt mit seiner westlichen Außengrenze unmittelbar an den geplanten Vorhabensbereich und wird daher formal als direkt betroffen eingestuft. Es umfasst einen Großteil des Gewässersystems der Weschnitz. Das Gebiet beginnt dabei etwa an der nördlichen Gemeindegrenze von Mörlenbach (Südgrenze des NSG ‚*Weschnitzaue von Rimbach- und Mörlenbach*‘) und reicht durchgängig bis zur Ortslage Fürth und beginnt dann wiederum oberhalb des Rückhaltebeckens Krumbach und umfasst den folgenden Gewässerabschnitt bis zur Quellregion. Mit in das Schutzgebiet einbezogen sind die Seitenbäche Brombach, Fahrenbach, Linnenbach, Lörzenbach/Pfalzbach, Waldbach, Zotzenbach, Münschbach und Mörlenbach; teils durchgängig, teils durch Ortslagen unterbrochen, teils inklusive weiterer Nebengewässerverästelungen. Gegenstand der Schutzausweisung ist der Gewässerlauf in seiner Ausdehnung zwischen den beiden Uferoberkanten einschließlich eines beidseitigen Gewässerrandstreifens von 10 m. Allein im Bereich der Ortslagen entfällt dieser Randstreifen. Im Standarddatenbogensauszug des Gebietes ist in den Rubriken Kurzcharakteristik, Begründung und Entwicklungsziele zu entnehmen:

Kurzcharakteristik

Naturnahe Fließgewässerabschnitte im Bereich des Oberlaufes der Weschnitz und ihrer Zuflüsse.

Begründung der Schutzwürdigkeit

Sicherung der Unterwasservegetation und des Vorkommens der Groppe und des Bachneunauges

Entwicklungsziele

*Sicherung der Unterwasservegetation und der bestehenden Populationen von Groppe und Bachneunauge durch Erhaltung unverbauter naturnaher Gewässerabschnitte; vom Regierungspräsidium, Obere Naturschutzbehörde mündlich auch für die Sicherung der bestehenden Population des Steinkrebsses und des prioritären Lebensraumtypes *91E0 ergänzt*

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Gewässerbefestigung, Verrohrung, Einwanderung nicht heimischer Arten, Schutt- ablagerungen und Sohlabstürze

Konkrete **Erhaltungszielsetzungen** werden für insgesamt drei Lebensraumtypen (LRT) und drei Arten der lokalen Gewässerfauna formuliert. Die exakte Zielfestlegung ist in den Kapiteln 5.1 und 5.2 dargestellt.

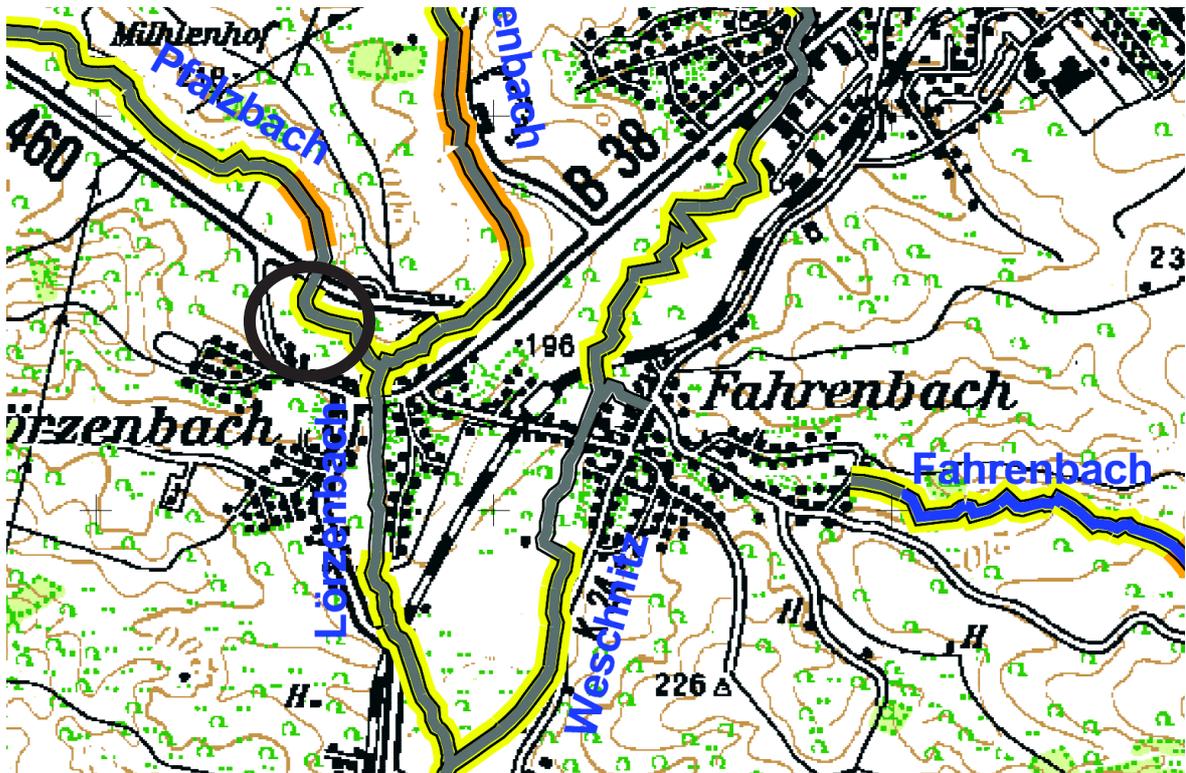
4. Ausgangssituation

4.1 Charakterisierung im Rahmen der GDE (2007)

Nachstehend werden die kartographisch in der GDE für den Vorhabensbereich getroffenen Charakterisierungen des Gewässerlaufes und seiner Ufer – differenziert nach Themenbereichen – dargestellt; der betroffene Gewässerabschnitt ist in der eingefügten Abbildung durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet:

Vorkommen von Lebensraumtypen und Leitarten (FFH-RL, Anhang I + II)

Lebensraumtyp: *91E0 – Erhaltungszustand ‚C‘ (in der nachstehenden Abbildung ‚gelb‘ gekennzeichnet)



Fischfauna: Keine Untersuchungsstelle (US) in funktionaler Nähe; die US 16, 17 und 18 sind durch erhebliche Barrierewirkungen funktional vom zu betrachtenden Gewässerabschnitt abgetrennt; zudem nur an US 16 in 2007 Nachweise von wenigen Groppen; an keiner der drei US Nachweise des Bachneunauges

Steinkrebs: Keine Untersuchungsstelle im funktionalen/weiteren Umfeld

Nutzungstypen: Weide oder Mähweide (rechtsufrig) sowie Weide oder Mähweide und Grünlandbrache (linksufrig)

Entwicklungszielsetzung

Entwicklungsziel: Sanierung und Reaktivierung

Ökomorphologische Gegebenheiten

Profiltyp: ehemals unterhaltenes Altprofil



Sohlenstruktur: deutlich bis massiv anthropogen überprägte Sohlstrukturen und Substrate

Sohlensubstrate: Sohlenverbau

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Tiefenerosion: deutliche bis übermäßige Eintiefungsprozesse

Begradigung: deutliche bis massive Begradigung

Sohlenverbau: Sohlverbau mit geschütteter bzw. gestickter Sohle

Uferverbau: Steinstickung, Steinschüttung

Querverbau: kein Verbau im direkten Betrachtungsraum

Verrohrung: keine Verrohrung im direkten Betrachtungsraum

Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Breitenvarianz: Kleinräumige Verbesserungen der Breitenvarianz durch Maßnahmen im Uferbereich; Lateralerosion punktuell zulassen, in abflussschwachen Bereichen lokale Profilaufweitung.

Durchgängigkeit: ohne Maßnahmenvorschläge im direkten Betrachtungsraum

Laufkrümmung: Initiierung der Krümmungserosion durch Strömungsdiversifizierung; Etablierung von Angriffspunkten der Eigenentwicklung im Uferbereich, in Teilbereichen auch Uferabflachung und Eingriffe in die Vegetationsstruktur, Verbau entfernen/reduzieren; Restriktionswirkung von Verkehrswegen etc. beachten, bei geringer eigendynamischer Entwicklungsfähigkeit Linienführung durch bauliche Eingriffe verbessern.

Profiltyp: Fließgewässer mit Altprofil (zu früherer Zeit unterhalten), durch Totholzeinsatz in der Eigenentwicklung stärken; entwicklungs-hemmende Ufervegetation partiell lückig gestalten.

Sohlenerosion: Umwandlung der Tiefenerosion zu Lateralerosion, partielle Uferabflachung und Verbesserung der Lateralentwicklung durch Beseitigung von Verbau/Befestigung bzw. schonende Teillichtung der Ufergehölze

Sohlenstruktur: Entwicklung/Verbesserung der Sohlsubstrate/Sohlstruktur; lokal ergänzend Maßnahmen zur Profilaufweitung; bei Querbauwerken regionstypischen Abfluss sichern

Sohlenverbau: bei geschütteter bzw. gestickter Sohle grobes regionstypisches Substrat (Schotter, Steine, Kiese) einbringen; strömungsberuhigte Randbereiche entwickeln.

Strömung: Dynamisierung/Verbesserung des Strömungsverhaltens, partielle Initiierung lateraler Erosion mittels Änderung Querprofil/Breitenvarianz; Unterhaltung einschränken; in Restriktionslagen Umgestaltung der Sohle

Uferverbau: Auflösung der Steinschüttungen/Steinstickung/Befestigung; naturraumtypisches Material auf Gewässersohle zum Schutz gegen Tiefenerosion abschieben

Verrohrung: ohne Maßnahmenvorschläge im direkten Betrachtungsraum

4.2 Reale Bestandssituation (2014)

Eine Überprüfung der tatsächlichen Bestandssituation im unmittelbar betroffenen Vorhabensbereich ergab deutliche strukturelle Unterschiede mit den Darstellungen der GDE. Der überwiegende Teil der betroffenen Fließstrecke verfügt aktuell (Stand 2014) über keine ausgebildete Ufergehölzvegetation; vgl. dazu auch den nachfolgend eingefügten Luftbildauszug (der betroffene Gewässerabschnitt ist rot begrenzt). Außerdem ist der Sohlverbau deutlich massiver als in der GDE dargestellt (vgl. dazu Abbildung 2 auf der Folgeseite).



Eine optisch illustrierte Darstellung der aktuellen Bestandssituation, ist den beiden nachstehenden Abbildungen und der Abbildung des Deckblattes zu entnehmen. Anzumerken ist hierbei, dass nachfolgend die reale, tatsächlich vorhandene Bestandssituation betrachtet und bewertet wird!

Abbildung 1

Blick von Süden auf den betroffenen Schutzgebietsabschnitt des Lörzenbachs, in dem der LRT 91E0* zur Gänze fehlt; im Hintergrund ist der unpassierbare Absturz am Ende der Verrohrungsstrecke unter der B 460 zu erkennen.



Abbildung 2

Dokumentation des Ufer- und Sohlverbaus im Bereich des unbestockten Abschnittes; die Sohle ist hier beidufzig bermenartig aufgebaut, mit einer in Halbschalen gefassten Restwasserrinne.



5. Wirkungsanalyse in Hinblick auf die Erhaltungszielsetzungen

5.1 Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I)

Für das FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ sind für insgesamt drei Lebensraumtypen in der Natura 2000-Verordnung entsprechende Erhaltungsziele formuliert. Für diese drei wertgebenden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes erfolgt im Anschluss tabellarisch eine wertende Betrachtung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der für sie definierten Erhaltungszielsetzung durch das Vorhaben. Hierbei werden die in Kapitel 2 aufgelisteten anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren als Bewertungsgrundlage herangezogen.

Lebensraumtyp (gemäß Anhang I)	Vorkommen im Vorhabensgebiet
<p>Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculo-fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (FFH-Code 3260)</p>	<p>Flutende Wasservegetation der pflanzensoziologischen Verbände <i>Ranunculo-fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i> kommen im gesamten FFH-Gebiet nicht vor; der genannte Lebensraumtyp ist im Schutzgebiet jedoch vorhanden und wird in einer reduzierten Ausprägung allein durch Vorkommen von Moosrasen aus <i>Rhynchosstegium riparioides</i>, <i>Brachythecium rivulare</i> oder <i>Scapania undulata</i> repräsentiert.</p> <p>In dem zu betrachtenden Gewässerabschnitt sind jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen (Substratangebot, Strömungsverhältnisse) vorhanden, die eine Ausbildung dieser Wasserpflanzengesellschaften erlauben; auch die GDE macht für den Vorhabensbereich keine entsprechenden Angaben!</p> <p>Da der LRT nicht vorhanden ist, sind bereits im Grundsatz erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.</p>
<p>Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik 	<p>Mit dem Vorhaben sind keinerlei Eingriffe in das Gewässer verbunden; demzufolge sind auch Beeinträchtigungen der aktuell vorhandenen Fließgewässerdynamik völlig auszuschließen.</p> <p>Um Beeinträchtigungen der Gewässerqualität nachhaltig ausschließen zu können sind entsprechende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festzulegen (vgl. Kapitel 6.1). Bei Berücksichtigung dieses Maßnahmenkonzeptes sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung vollständig auszuschließen.</p>

Lebensraumtyp (gemäß Anhang I)	Vorkommen im Vorhabensgebiet
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen ➤ Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auetypischen Kontaktlebensräumen 	<p>Mit dem Vorhaben sind keinerlei Eingriffe in das Gewässer verbunden; demzufolge sind auch Beeinträchtigungen der biologischen Durchgängigkeit völlig auszuschließen.</p> <p>Da der unmittelbar rechtsufrig an den Lörzenbach angrenzende Geländestreifen für <i>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i> ausgewiesen wird, ist hier die Möglichkeit gegeben eine über die reine Standortsicherung hinausgehende Entwicklung von auetypischen Kontaktlebensräumen zu fördern; die Maßnahme unterstützt somit sogar diese Erhaltungszielsetzung.</p>
<p>Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) (FFH-Code *9180)</p>	<p>In dem betroffenen Gewässerabschnitt sind keine derart zu klassifizierenden Waldgesellschaften vorhanden; auch die GDE macht für den Vorhabensbereich keine entsprechenden Angaben.</p> <p>Da der LRT nicht vorhanden ist, sind bereits im Grundsatz erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.</p>
<p>Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik 	<p>Mit dem Vorhaben sind keinerlei Eingriffe in das Gewässer verbunden; demzufolge sind auch Beeinträchtigungen der aktuell vorhandenen Fließgewässerdynamik völlig auszuschließen.</p> <p>Um Beeinträchtigungen der Gewässerqualität nachhaltig ausschließen zu können sind entsprechende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festzulegen (vgl. Kapitel 6.1). Bei Berücksichtigung dieses Maßnahmenkonzeptes sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung vollständig auszuschließen.</p>

Lebensraumtyp (gemäß Anhang I)	Vorkommen im Vorhabensgebiet
<p>Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) (FFH-Code *91E0)</p>	<p>Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenauwälder; ferner sind die Weichholzaunen (<i>Salicion albae</i>) an regelmäßig und oft überfluteten Flussumfängen miteingeschlossen; Charakterarten sind je nach Typ <i>Alnus glutinosa</i>, <i>Alnus incana</i>, <i>Fraxinus excelsior</i>, <i>Salix alba</i>, <i>Salix fragilis</i>; typische Begleitarten (Gehölze) sind bspw. <i>Acer pseudoplatanus</i>, <i>Populus nigra</i>, <i>Prunus padus</i>, <i>Rubus caesius</i>, <i>Salix viminalis</i> oder <i>Salix purpurea</i>.</p> <p>In dem betroffenen Gewässerabschnitt sind nur im östlichen Grenzbereich des Betrachtungsraumes derart zu klassifizierenden Waldgesellschaften vorhanden – und diese auch nur auf der rechtsufrigen Seite; die reale Bestandssituation steht damit in deutlichem Widerspruch zu den Angaben der GDE.</p> <p>Da der LRT nur kleinräumig im Betrachtungsraum vorhanden ist, sind bereits im Grundsatz diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.</p>
<p>Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen ➤ Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik ➤ Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auentypischen Kontaktlebensräumen 	<p>Mit dem Vorhaben sind keinerlei Eingriffe in den hier sowieso nur punktuell bzw. abschnittsweise vorhandenen Ufergehölzbestand verbunden; demzufolge sind Beeinträchtigungen dieses Erhaltungszieles völlig auszuschließen.</p> <p>Mit dem Vorhaben sind keinerlei Eingriffe in das Gewässer verbunden; demzufolge sind auch Beeinträchtigungen der aktuell vorhandenen Fließgewässerdynamik völlig auszuschließen.</p> <p>Da der unmittelbar rechtsufrig an den Lörzenbach angrenzende Geländestreifen für <i>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i> ausgewiesen wird, ist hier die Möglichkeit gegeben eine über die reine Standortsicherung hinausgehende Entwicklung von auentypischen Kontaktlebensräumen zu fördern; die Maßnahme unterstützt somit sogar diese Erhaltungszielsetzung.</p>

5.2 Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II)

Für das FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ sind in der Natura 2000 Verordnung für drei Arten entsprechende Erhaltungsziele formuliert. Für diese Arten erfolgt im Anschluss tabellarisch eine wertende Betrachtung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der für sie definierten Erhaltungszielsetzung durch das Vorhaben. Hierbei werden die in Kapitel 2 aufgelisteten anlage-, bau- und vor allem betriebsbedingten Wirkfaktoren als Bewertungsgrundlage herangezogen.

Art	Nachweisparameter	Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet
<p>Groppe (<i>Cottus gobio</i>)</p>	<p>Jahr: 2006/07 Status: Nachweise im weiteren Umfeld; in 2006 gelangen Nachweise bei Rimbach, so dass eine Zuwanderung nicht vollständig auszuschließen, aufgrund der Restriktionsstrecke in Lörzenbach jedoch sehr unwahrscheinlich ist; besiedelbar wäre zudem nur ein kleiner Abschnitt in dem die Halbschalen fehlen.</p>	<p>Die Groppe besiedelt barrierefreie, von Grobsubstraten geprägte Oberlaufregionen von Fließgewässern; diese Hohlraumssysteme sind besonders wichtig hinsichtlich ihrer Bedeutung als Laichhabitate und für die Jungfischentwicklung dieser Art.</p> <p>Der betroffene Gewässerabschnitt ist stark anthropogen beeinflusst; die Groppe findet im betroffenen Gewässerabschnitt aufgrund der Sohlbefestigungen keine geeigneten Vorkommensbedingungen. Aufgrund der Nachweissituation in den unterstrom gelegenen Abschnitten, ist ein Vorkommen nicht generell ausschließbar.</p> <p>Beeinträchtigungen der Art sind vorhabensbedingt allein durch eine Verschlechterung der Gewässerqualität möglich; entsprechende Vermeidungsmaßnahmen daher essentiell.</p>
<p>Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern ➤ Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden 		<p>Mit dem Vorhaben sind keinerlei Eingriffe in das Sohlsubstrat oder in die Ufergehölzvegetation verbunden; demzufolge sind auch Beeinträchtigungen der für die Art essentiellen Gewässerstrukturen völlig auszuschließen.</p> <p>Um Beeinträchtigungen der Gewässerqualität nachhaltig ausschließen zu können sind entsprechende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festzulegen (vgl. Kapitel 6.2). Bei Berücksichtigung dieses Maßnahmenkonzeptes sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung vollständig auszuschließen.</p>

Art	Nachweisparameter	Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet
<p>Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)</p>	<p>Jahr: 2007 Status: keine Nachweise in Gewässerstrecken oberhalb oder unterhalb des Betrachtungsraumes; in 2006 gelangen vereinzelte Nachweise bei Rimbach, so dass eine Zuwanderung nicht vollständig auszuschließen, aufgrund der Restriktionsstrecke in Lörzenbach jedoch sehr unwahrscheinlich ist. besiedelbar wäre zudem nur ein kleiner Abschnitt in dem die Halbschalen fehlen.</p>	<p>Das Bachneunauge kommt vorzugsweise in klaren Fließgewässern vor; während die Adulti unter Steinen leben benötigen sie als Laichhabitate Feinsubstratbereiche; in den humosen Sandaufschwemmungen oder unter Laubablagerungen findet die mehrjährige Larvalentwicklung (Querder) statt.</p> <p>Der betroffene Gewässerabschnitt ist stark anthropogen beeinflusst; das Bachneunauge findet im betroffenen Gewässerabschnitt aufgrund der Sohlbefestigungen keine geeigneten Vorkommensbedingungen. Aufgrund der Nachweissituation in den unterstrom gelegenen Abschnitten, ist ein Vorkommen nicht generell ausschließbar.</p> <p>Beeinträchtigungen der Art sind vorhabensbedingt allein durch eine Verschlechterung der Gewässerqualität möglich; entsprechende Vermeidungsmaßnahmen daher essentiell.</p>
<p>Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstrate (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern ➤ Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden 		<p>Mit dem Vorhaben sind keinerlei Eingriffe in das Sohlsubstrat verbunden; demzufolge sind auch Beeinträchtigungen der spezifischen Laich- und Larvalbereiche völlig auszuschließen.</p> <p>Um Beeinträchtigungen der Gewässerqualität nachhaltig ausschließen zu können sind entsprechende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festzulegen (vgl. Kapitel 6.2). Bei Berücksichtigung dieses Maßnahmenkonzeptes sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung vollständig auszuschließen.</p>

Art	Nachweisparameter	Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet
<p>Steinkrebs <i>(Austropotamobius torrentium)</i></p>	<p>Jahr: 2006/07 Status: fehlend, da bei einer Beprobung in 2006 oberhalb von Rimbach der Signalkrebs in stabilen Beständen nachgewiesen wurde</p>	<p>Der Steinkrebs besiedelt vornehmlich kleinere Fließgewässer mit schnell strömenden Abschnitten, jedoch ohne Substratumlagerungen; der betroffene Gewässerabschnitt des Lörzenbachs entspricht nur bedingt seinem ökologischen Anforderungsprofil.</p> <p>Aufgrund der Signalkrebs-Population sind Beeinträchtigungen der Art schon im Grundsatz auszuschließen</p>
<p>Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von sauerstoffreichen, kühlen und insbesondere kleineren Fließgewässern und Gebirgsbächen der Forellenregion (Epi- bis Metarhithal) mit großer Tiefen- und Breitenvarianz, hoher Strömungsvarianz und Substratdiversität, strukturreicher Gewässersohle sowie geeigneten Unterständen und Rückzugsmöglichkeiten bei starker hydraulischer Belastung ➤ Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden ➤ Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers soweit eine Infektion des Bestandes mit der Krebspest durch andere Krebsarten oder durch Fischbesatz aus mit Krebspest verseuchten Gewässern ausgeschlossen werden kann ➤ Erhaltung von isolierenden Strukturen (Verrohrungen, Abstürze, Wehre, Rückhaltebecken) unterhalb von Steinkrebspopulationen, soweit eine Infektion durch die Krebspest aus darunter liegenden Gewässerabschnitten nicht ausgeschlossen werden kann, ggf. in Verbindung mit der Reduzierung nicht bodenständiger Krebsarten als mögliche Träger der Krebspesterreger 		<p>Der Lörzenbach entspricht im betroffenen Laufabschnitt nicht den strukturellen Voraussetzungen dieses Erhaltungszieles; demnach sind diesbezüglich erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen</p> <p>Um Beeinträchtigungen der Gewässerqualität nachhaltig ausschließen zu können sind entsprechende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festzulegen (vgl. Kapitel 6.2). Bei Berücksichtigung dieses Maßnahmenkonzeptes sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung vollständig auszuschließen; zudem ist der betroffene Gewässerabschnitt nicht mehr vom Steinkrebs besiedelbar</p> <p>Durch die nachgewiesene Signalkrebs-Besiedlung unterstrom des betroffenen Gewässerabschnittes besitzt diese Erhaltungszielsetzung keine Betrachtungsrelevanz mehr.</p> <p>Durch das Vorhaben entstehen keine strukturellen Veränderungen gegenüber dem status-quo; demnach sind diesbezüglich erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auszuschließen</p>

Art	Nachweisparameter	Vorkommensvoraussetzung im Vorhabensgebiet
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhaltung von Pufferzonen zur Verminderung des Eintrages von Sedimenten, Nährstoffen, Bioziden (insbesondere Insektizide und Akarizide) und diffusen Einträgen aus benachbarten Flächen ➤ Erhaltung des natürlichen Abflussregimes 		<p>Um Beeinträchtigungen der Gewässerqualität nachhaltig ausschließen zu können sind entsprechende Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festzulegen (vgl. Kapitel 6. 2). Bei Berücksichtigung dieses Maßnahmenkonzeptes sind Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzung vollständig auszuschließen; zudem ist der betroffene Gewässerabschnitt nicht mehr vom Steinkrebs besiedelbar.</p> <p>Mit dem Vorhaben sind keinerlei Eingriffe in das Gewässer verbunden; demzufolge sind auch Beeinträchtigungen der aktuell vorhandenen Fließgewässerdynamik völlig auszuschließen.</p>

5.3 Arten der Vogelschutz-Richtlinie (Anhang I)

Für das FFH-Gebiet 6318-307 ‚*Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche*‘ liegt keine entsprechende Erhaltungszielsetzung vor; eine Wirkungsanalyse kann daher entfallen.

6. Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit

Zur Vermeidung und Minimierung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ ist die Umsetzung der nachfolgend formulierten Hinweise¹ zwingend.

6.1 Maßnahmen mit Zielorientierung ‚LRT – FFH-Anhang I‘

Zur Vermeidung und Minimierung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungswirkungen auf wertgebende Lebensraumtypen sind als Maßnahmen durchzuführen:

- **Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen:** Auf der *Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dürfen im Rahmen der Pflege bzw. Nutzung weder Pflanzenschutzmittel verwendet, noch darf die Fläche in irgendeiner Art gedüngt werden.
- **Vermeidung von Schadstoffeinträgen:** Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Gebäuden ist unzulässig. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe unterhalb der Bemessungshochwasserlinie (175,16 m NN) ist auch innerhalb von Gebäuden nur unter der Voraussetzung dicht schließender Umfassungen zulässig.
- **Vermeidung von Einleitungen:** Die direkte Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Vorhabensgebiet in den Lörzenbach ist auszuschließen. Es wird empfohlen dieses in Zisternen zu sammeln und für die Brauchwassernutzung und/oder die Grünflächenbewässerung zu nutzen. Regenwasserzisternen sind zudem nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig. Eine Versickerung von reinem Dachflächenwasser wird aufgrund seiner Schadstoffarmut als unproblematisch bewertet, während eine Versickerung von Oberflächenwasser aus dem Freiflächenbereich dagegen aufgrund der Nähe zum Lörzenbach nur nach einer entsprechenden Vorbehandlung (Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.) erfolgen kann. Die Festlegung der detaillierten Anforderungen an die Vorbehandlung ist im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu treffen.

¹ die Reihenfolge der Hinweise lässt keine Aussagen auf die Priorität der jeweiligen Maßnahme zu

6.2 Maßnahmen mit Zielorientierung ,Leitarten – FFH-Anhang II‘

Zur Minimierung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungswirkungen auf Gewässerstrukturen und –funktionen, denen eine Relevanz für wertgebende Arten dieser Kategorie zukommt, ist als Maßnahme durchzuführen:

- **Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen:** Auf der *Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dürfen im Rahmen der Pflege bzw. Nutzung weder Pflanzenschutzmittel verwendet, noch darf die Fläche in irgendeiner Art gedüngt werden.
- **Vermeidung von Schadstoffeinträgen:** Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Gebäuden ist unzulässig. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe unterhalb der Bemessungshochwasserlinie (175,16 m NN) ist auch innerhalb von Gebäuden nur unter der Voraussetzung dicht schließender Umfassungen zulässig.
- **Vermeidung von Einleitungen:** Die direkte Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Vorhabensgebiet in den Lörzenbach ist auszuschließen. Es wird empfohlen dieses in Zisternen zu sammeln und für die Brauchwassernutzung und/oder die Grünflächenbewässerung zu nutzen. Regenwasserzisternen sind zudem nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig. Eine Versickerung von reinem Dachflächenwasser wird aufgrund seiner Schadstoffarmut als unproblematisch bewertet, während eine Versickerung von Oberflächenwasser aus dem Freiflächenbereich dagegen aufgrund der Nähe zum Lörzenbach nur nach einer entsprechenden Vorbehandlung (Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.) erfolgen kann. Die Festlegung der detaillierten Anforderungen an die Vorbehandlung ist im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis zu treffen.

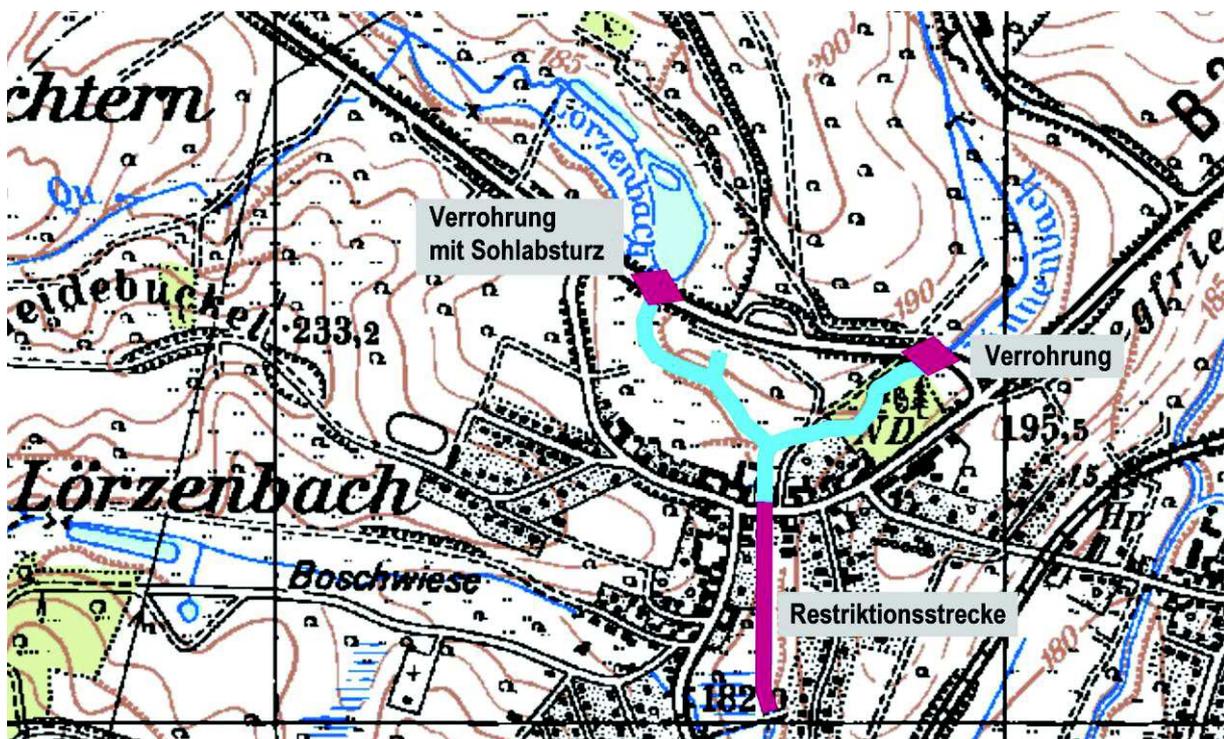
6.3 Maßnahmen mit Zielorientierung ,Leitarten – VS-RL-Anhang I‘

Für das betroffene Schutzgebiet sind keine wertgebenden Leitarten dieser Klassifizierung benannt. Daher sind keine entsprechenden Maßnahmen festzulegen.

7. Summationswirkungen mit anderen Vorhaben

Der geplante Eingriff und seine Auswirkung auf das FFH-Gebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ muss auch vor dem Hintergrund von weiteren Vorhaben im betroffenen Landschafts- und Funktionsraum gesehen und bewertet werden. Relevant sind unter dieser Prämisse Vorhaben, die entweder bereits genehmigt sind, oder deren Planung zeitgleich verfolgt wird, bzw. in naher Zukunft absehbar ist. Im Rahmen der Summationsbetrachtung ist zu prüfen ob die nicht erheblichen Beeinträchtigungen des aktuell begutachteten Vorhabens im Zusammenwirken mit weiteren Vorhaben die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der teilweise massiven und restriktiven Einschränkungen der Durchgängigkeit des Gewässers – auch innerhalb der durchflossenen Ortslage von Lörzenbach und durch die in den Gewässerlauf integrierte Rückhalteanlage Lörzenbach nur ein Gewässer-Teilsystem als funktional abgegrenzter Raum zu betrachten. Der noch zusammenhängende Funktionsraum ist in der nachstehend eingefügten Abbildung abgegrenzt und dargestellt (hellblaue Linie). Alle gewässer- aufwärts oder –abwärts an die dargestellten Barrieren anschließenden Fließstrecken des Schutzgebietes sind funktional nicht oder allenfalls suboptimal angebunden.



Als kumulative Projekte sind zu berücksichtigen:

- **Im abgegrenzten Betrachtungsraum sind keine entsprechenden Vorhaben bekannt**

Aufgrund dieser Planungssituation können **kumulative Wirkungen** mit dem aktuell begutachteten Vorhaben **ausgeschlossen** werden.



8. Prognose der möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und der wertgebenden Arten

Alle geplanten baulichen Eingriffe finden außerhalb der festgesetzten Grenzen des FFH-Gebietes statt. Auch mittelbare Beeinträchtigungen wie bspw. durch Stoff- und Schadstoffeinträge können durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit auf die Erhaltungszielsetzungen des FFH-Gebietes 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für den prioritären LRT *9180 *Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)*.
- Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, keine relevanten Beeinträchtigungen für den prioritären LRT *91E0 *Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*.
- Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für den LRT 3260 *Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculo-fluitantis und des Callitricho-Batrachion*.
- Durch das Vorhaben entstehen in keiner Weise Beeinträchtigungen für die wertgebende Art Steinkrebs (*Austropotamobius torrentinum*).
- Durch das Vorhaben entstehen, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, in keiner Weise Beeinträchtigungen für die wertgebenden Arten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*).
- Summationseffekte mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Die mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich ‚Auf der Binn und Mühlwiese‘ beabsichtigte Nutzungsänderung verursacht weder für die Erhaltungszielsetzungen der im Schutzgebiet 6318-307 ‚Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche‘ vorkommenden wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten, noch für die Erhaltungszielsetzungen der wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Lebensraumtypen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen.

FFH-Vorprüfung erstellt:

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11, 64668 Rimbach



Dr. Jürgen Winkler, am 04. Dezember 2014

